

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Amtshaftungsgesetz, das Organhaftpflichtgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Volksanwaltschaftsgesetz 1982, das Bundesstatistikgesetz 2000, das Informationssicherheitsgesetz, das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen (Bundesstelle für Sektenfragen), das Bundesgesetz über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“, das Zivildienstgesetz 1986, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das KommAustria-Gesetz, das ORF-Gesetz, das Bundes-Sportförderungsgesetz 2017, das Anti-Doping-Bundesgesetz 2021, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz, das Notarversorgungsgesetz, das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Kontroll- und Digitalisierungs-Durchführungsgesetz, das EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, das Tiergesundheitsgesetz 2024, das Zoonosengesetz, das Tierärztegesetz, das Tierärztekammergesetz, das Tierarzneimittelgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundes-Seniorengesetz, das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013, das Psychotherapiegesetz 2024, das Ärztegesetz 1998, das Apothekerkammergesetz 2001, das Arzneimittelgesetz, das Epidemiegesetz 1950, das Gehaltskassengesetz 2002, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Medizinproduktegesetz 2021, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Arbeiterkammergesetz 1992, das Zahnärztekammergesetz, das Hebammengesetz, das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz 2020, das IQS-Gesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Glücksspielgesetz, das Transparenzdatenbankgesetz 2012, das Buchhaltungsagenturgesetz, das Bundesgesetz über die Gründung einer Bundespensionskasse AG, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Börsegesetz 2018, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kapitalmarktgesetz 2019, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Nationalbankgesetz 1984, das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, das PEPP-Vollzugsgesetz, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Schwarmfinanzierung-Vollzugsgesetz, das Mineralrohstoffgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetz, das Bewertungsgesetz 1955, das Bodenschätzungsgesetz 1970, das Finanzstrafgesetz, das Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz, das Finanzprokuraturgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das Tierversuchsgesetz 2012, das Sicherheitspolizeigesetz, das Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, das Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, das Bundes-Krisensicherheitsgesetz, das Passgesetz 1992, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz,

das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das BFA-Verfahrensgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grenzkontrollgesetz, das BBU-Errichtungsgesetz, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, die Europawahlordnung, das Wählervidenzgesetz 2018, das Europa-Wählervidenzgesetz, das Eisenbahngesetz 1957, das Kraftfahrzeuggesetz 1967, das Unfalluntersuchungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Außerstreitgesetz, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, das Datenschutzgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988, die Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtspraktikantengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, die Zivilprozessordnung, das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2014, das Militärbefugnisgesetz, das Standort-Entwicklungsgesetz, das Wettbewerbsgesetz, das Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz, das Außenwirtschaftsgesetz 2011, das Investitionskontrollgesetz, das Notifikationsgesetz 1999, das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Wirtschaftskammergesetz 1998, das Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017, das Ziviltechnikergesetz 2019, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 und das Gaswirtschaftsgesetz 2011 geändert werden (Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Art.	Gegenstand / Bezeichnung
1. Abschnitt	
Verfassung und Verwaltungsverfahren	
1	Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991
2	Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991
3	Änderung des Amtshaftungsgesetzes
4	Änderung des Organhaftpflichtgesetzes
5	Änderung des Rechnungshofgesetzes 1948
6	Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985
7	Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953
8	Änderung des Volksanwaltschaftsgesetzes 1982
2. Abschnitt	
Statistik	
9	Änderung des Bundesstatistikgesetzes 2000
3. Abschnitt	
Informationssicherheit	
10	Änderung des Informationssicherheitsgesetzes
4. Abschnitt	
Familie und Jugend	
11	Änderung des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen (Bundesstelle für Sektenfragen)
12	Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“
13	Änderung des Zivildienstgesetzes 1986
5. Abschnitt	
Dienst- und Personalvertretungsrecht	
14	Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979
15	Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948
16	Änderung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes
17	Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes

- 18 Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrpersonen-
- Dienstrechtsgesetzes
- 19 Änderung des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966
- 20 Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrpersonengesetzes
- 21 Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes
- 22 Änderung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes

6. Abschnitt

Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport

- 23 Änderung des KommAustria-Gesetzes
- 24 Änderung des ORF-Gesetzes
- 25 Änderung des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017
- 26 Änderung des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021

7. Abschnitt

Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

- 27 Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
- 28 Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes
- 29 Änderung des Selbständigen-Sozialversicherungsgesetzes
- 30 Änderung des Notarversorgungsgesetzes
- 31 Änderung des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes
- 32 Änderung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes
- 33 Änderung des Kontroll- und Digitalisierungs-Durchführungsgesetzes
- 34 Änderung des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes
- 35 Änderung des Tiergesundheitsgesetzes 2024
- 36 Änderung des Zoonosengesetzes
- 37 Änderung des Tierärztegesetzes
- 38 Änderung des Tierärztekammergesetzes
- 39 Änderung des Tierarzneimittelgesetzes
- 40 Änderung des Bundesbehindertengesetzes
- 41 Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes
- 42 Änderung des Bundes-Seniorengesetzes
- 43 Änderung des Musiktherapiegesetzes
- 44 Änderung des Psychologengesetzes 2013
- 45 Änderung des Psychotherapiegesetzes 2024
- 46 Änderung des Ärztegesetzes 1998
- 47 Änderung des Apothekerkammergesetzes 2001
- 48 Änderung des Arzneimittelgesetzes
- 49 Änderung des Epidemiegesetzes 1950
- 50 Änderung des Gehaltskassengesetzes 2002
- 51 Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten
- 52 Änderung des Medizinproduktegesetzes 2021
- 53 Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes
- 54 Änderung des Arbeiterkammergesetzes 1992
- 55 Änderung des Zahnärztekammergesetzes
- 56 Änderung des Hebammengesetzes
- 57 Änderung des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes
- 58 Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes

8. Abschnitt

Bildung

- 59 Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020
- 60 Änderung des IQS-Gesetzes

9. Abschnitt

Finanzen

- 61 Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes
- 62 Änderung des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes
- 63 Änderung des Glücksspielgesetzes
- 64 Änderung des Transparenzdatenbankgesetzes 2012
- 65 Änderung des Buchhaltungsagenturgesetzes
- 66 Änderung des Bundesgesetzes über die Gründung einer Bundespensionskasse AG

67	Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes
68	Änderung des Börsegesetzes 2018
69	Änderung des Investmentfondsgesetzes 2011
70	Änderung des Kapitalmarktgesetzes 2019
71	Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018
72	Änderung des Nationalbankgesetzes 1984
73	Änderung des Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetzes
74	Änderung des PEPP-Vollzugsgesetzes
75	Änderung des Rechnungslegungs-Kontrollgesetzes
76	Änderung des Schwarmfinanzierung-Vollzugsgesetzes
77	Änderung des Mineralrohstoffgesetzes
78	Änderung der Bundesabgabenordnung
79	Änderung des Bundesfinanzgerichtsgesetzes
80	Änderung des EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetzes
81	Änderung des Bewertungsgesetzes 1955
82	Änderung des Bodenschätzungsgesetzes 1970
83	Änderung des Finanzstrafgesetzes
84	Änderung des Finanzstrafzusammenarbeitsgesetzes
85	Änderung des Finanzprokuratursgesetzes

10. Abschnitt

Frauen, Wissenschaft und Forschung

86	Änderung des Universitätsgesetzes 2002
87	Änderung des Tierversuchsgesetzes 2012

11. Abschnitt

Inneres

88	Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes
89	Änderung des Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetzes
90	Änderung des Gesetzes über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
91	Änderung des Bundes-Krisensicherheitsgesetzes
92	Änderung des Passgesetzes 1992
93	Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes
94	Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985
95	Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes
96	Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005
97	Änderung des Grenzkontrollgesetzes
98	Änderung des BBU-Errichtungsgesetzes
99	Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1992
100	Änderung der Europawahlordnung
101	Änderung des Wählerevidenzgesetzes 2018
102	Änderung des Europa-Wählerevidenzgesetzes

12. Abschnitt

Innovation, Mobilität und Infrastruktur

103	Änderung des Eisenbahngesetzes 1957
104	Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967
105	Änderung des Unfalluntersuchungsgesetzes

13. Abschnitt

Justiz

106	Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes
107	Änderung des Außerstreitgesetzes
108	Änderung des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
109	Änderung des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes
110	Änderung des Datenschutzgesetzes
111	Änderung des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter
112	Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes
113	Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988
114	Änderung der Jurisdiktionsnorm

- 115 Änderung der Notariatsordnung
- 116 Änderung der Rechtsanwaltsordnung
- 117 Änderung des Rechtspraktikantengesetzes
- 118 Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes
- 119 Änderung des Strafgesetzbuches
- 120 Inkrafttreten des Art. 119
- 121 Änderung der Strafprozeßordnung 1975
- 122 Änderung der Zivilprozessordnung

14. Abschnitt Landesverteidigung

- 123 Änderung des Wehrgesetzes 2001
- 124 Änderung des Heeresdisziplinargesetzes 2014
- 125 Änderung des Militärbefugnisgesetzes

15. Abschnitt Wirtschaft und Energie

- 126 Änderung des Standort-Entwicklungsgesetzes
- 127 Änderung des Wettbewerbsgesetzes
- 128 Änderung des Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetzes
- 129 Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes 2011
- 130 Änderung des Investitionskontrollgesetzes
- 131 Änderung des Notifikationsgesetzes 1999
- 132 Änderung des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen
- 133 Änderung des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014
- 134 Änderung des Wirtschaftskammergesetzes 1998
- 135 Änderung des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 2017
- 136 Änderung des Ziviltechnikergesetzes 2019
- 137 Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010
- 138 Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes 2011

1. Abschnitt Verfassung und Verwaltungsverfahren

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 157/2024, wird wie folgt geändert:

1. § 48 Z 3 lautet:

„3. mit der Besorgung von Geschäften der Bundes- oder Landesverwaltung, der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit betraute Organe, soweit sie hinsichtlich dieser Geschäfte einer gesetzlichen Pflicht zur Geheimhaltung unterliegen und davon nicht entbunden worden sind.“

2. Dem § 53 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Befangenheit und Ausgeschlossenheit sowie Geheimhaltungspflicht der Sachverständigen“

3. Dem § 53 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Sachverständigen sind zur Geheimhaltung aller ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.“

4. Dem § 82 wird folgender Abs. 26 angefügt:

„(26) § 48 Z 3, die Überschrift zu § 53 und § 53 Abs. 3 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991

Das Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 34/2024, wird wie folgt geändert:

1. § 34a Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Eine Information der Medien gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, soweit und solange eine Geheimhaltung aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist. Insbesondere dürfen durch den Zeitpunkt und den Inhalt der Information die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen, der Grundsatz der Unschuldsvermutung und der Anspruch auf ein faires Verfahren nicht verletzt sowie der Zweck des Ermittlungsverfahrens nicht gefährdet werden.“

(3) Die Geheimhaltungsgründe gemäß Abs. 2 zweiter Satz sind auch bei der Erledigung von Informationsbegehren gemäß § 7 IFG zu berücksichtigen.“

2. Dem § 69 wird folgender Abs. 24 angefügt:

„(24) § 34a Abs. 2 und 3 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Amtshaftungsgesetzes

Das Amtshaftungsgesetz – AHG, BGBl. Nr. 20/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 122/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 wird der Ausdruck „ZPO“ durch die Wortfolge „Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895,“ ersetzt.

2. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Im Verfahren nach diesem Bundesgesetz besteht für Personen, die als Organ eines Rechtsträgers handeln oder gehandelt haben, keine dienstrechtliche oder vergleichbare Pflicht zur Geheimhaltung.“

3. In § 13 Abs. 2 und 3 wird jeweils die Wortfolge „das Amtsgeheimnis“ durch die Wortfolge „eine Pflicht zur Geheimhaltung“ ersetzt.

4. Dem § 15 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 8 Abs. 1 und § 13 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Organhaftpflichtgesetzes

Das Organhaftpflichtgesetz – OrgHG, BGBl. Nr. 181/1967, zuletzt geändert durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Im Verfahren nach diesem Bundesgesetz besteht für Personen, die als Organ eines Rechtsträgers handeln oder gehandelt haben, keine dienstrechtliche oder vergleichbare Pflicht zur Geheimhaltung.“

2. In § 11 Abs. 2 wird der Ausdruck „ZPO“ durch die Wortfolge „der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895“ ersetzt.

3. In § 11 Abs. 2 und 3 wird jeweils die Wortfolge „das Amtsgeheimnis“ durch die Wortfolge „eine Pflicht zur Geheimhaltung“ ersetzt.

4. Dem § 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 11 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Rechnungshofgesetzes 1948

Das Rechnungshofgesetz 1948 – RHG, BGBl. Nr. 144/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2024, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a. Auf die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse (Art. 121 Abs. 5 B-VG) sind § 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 zweiter und dritter Satz und Abs. 2 und § 6 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, sinngemäß anzuwenden.“

2. Dem § 25 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 23a und § 25a in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft. § 23a ist nur auf Informationen von allgemeinem Interesse anzuwenden, die ab dem 1. September 2025 entstehen; früher entstandene Informationen von allgemeinem Interesse können nach Maßgabe der genannten Bestimmung veröffentlicht werden.“

3. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 6

Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985

Das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 – VwGG, BGBl. Nr. 10/1985, zuletzt geändert durch das Budgetsanierungsmaßnahmenengesetz 2025 Teil II, BGBl. I Nr. 20/2025, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 18 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Werden Akten elektronisch geführt, so sind auf Papier erstellte Erledigungen des Verwaltungsgerichtshofes nach dem Stand der Technik in ein elektronisches Dokument zu übertragen. Die Geschäftsstelle hat die Übereinstimmung mit der Urschrift und die Unterfertigung zu bestätigen. Danach kann die Urschrift vernichtet werden. Als rechtlicher Zeitpunkt der Erstellung der elektronischen Urschrift gilt die Unterschriftsleistung auf der auf Papier erstellten Urschrift.“

2. § 24a Z 1 lautet:

„1. Die Gebühr beträgt 340 Euro. Der Bundeskanzler und der Bundesminister für Finanzen werden ermächtigt, zur Abgeltung der Inflation diesen Gebührensatz zu erhöhen. Der neue Gebührensatz ist aus dem Gebührensatz des ersten Satzes im Verhältnis der Veränderung der für Jänner 2025 oder für Jänner des Jahres der letzten Erhöhung verlautbarten Indexzahl zu der für die Neufestsetzung maßgebenden Indexzahl zu berechnen. Maßgeblich ist der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an dessen Stelle tretender Index. Der sich daraus ergebende Gebührensatz ist auf ganze Euro kaufmännisch auf- oder abzurunden.“

3. In § 79 erhalten der mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 88/2024 angefügte Abs. 26 die Absatzbezeichnung „(27)“ und der mit dem Budgetsanierungsmaßnahmenengesetz 2025 Teil II, BGBl. I Nr. 20/2025, angefügte Abs. 27 die Absatzbezeichnung „(28)“.

4. Dem § 79 wird folgender Abs. 29 angefügt:

„(29) § 18 Abs. 4 und § 24a Z 1 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft. § 24a Z 1 erster Satz ist auf Eingaben anzuwenden, für die die Gebührenschuld nach Ablauf dieses Tages entsteht.“

Artikel 7

Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 – VfGG, BGBl. Nr. 85/1953, zuletzt geändert durch das Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II, BGBl. I Nr. 20/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und Abs. 2.

2. Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt nicht als Verhinderung.“

3. In § 3 Abs. 3 wird das Wort „dieser“ durch die Wortfolge „der Vizepräsident“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „ab dem ersten Tag des ihrer Bestellung nachfolgenden Monats“.

5. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf die Geldentschädigung ist § 4 des Bundesbezügegesetzes – BBezG, BGBl. I Nr. 64/1997, sinngemäß anzuwenden.“

6. In § 4 Abs. 5 letzter Satz wird der Ausdruck „des Bundesbezügegesetzes – BBezG, BGBl. I Nr. 64/1997,“ durch den Ausdruck „BBezG“ ersetzt.

7. In § 5a entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und Abs. 2.

8. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a. (1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Verfassungsgerichtshofes sind zur Geheimhaltung aller ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.

(2) Die Pflicht zur Geheimhaltung gemäß Abs. 1 besteht auch nach Beendigung der Amtstätigkeit.

(3) Hat das Mitglied (Ersatzmitglied) vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und lässt sich aus der Ladung erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der Geheimhaltung nach Abs. 1 unterliegen könnte, hat das Mitglied (Ersatzmitglied) dies dem Präsidenten zu melden. Ob das Mitglied (Ersatzmitglied) von der Verpflichtung zur Geheimhaltung zu entbinden ist, entscheidet der Verfassungsgerichtshof in nichtöffentlicher Sitzung. Der Verfassungsgerichtshof hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der dem Mitglied (Ersatzmitglied) allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Der Verfassungsgerichtshof kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, dass die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

(4) Lässt sich aus der Ladung nicht erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der Geheimhaltung nach Abs. 1 unterliegen könnte, und stellt sich dies erst bei der Vernehmung des Mitglieds (Ersatzmitglieds) heraus, so hat das Mitglied (Ersatzmitglied) die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Bei fortdauerndem Interesse an der Aussage hat das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Entbindung des Mitglieds (Ersatzmitglieds) von der Verpflichtung nach Abs. 1 beim Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes zu beantragen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über die Entbindung nach den in Abs. 3 festgelegten Grundsätzen in nichtöffentlicher Sitzung.“

9. In § 10 Abs. 1 lit. c wird die Wortfolge „die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „seine Pflicht zur Geheimhaltung (§ 8a Abs. 1)“ ersetzt.

10. § 17a Z 1 lautet:

„1. Die Gebühr beträgt 340 Euro. Der Bundeskanzler und der Bundesminister für Finanzen werden ermächtigt, zur Abgeltung der Inflation diesen Gebührensatz zu erhöhen. Der neue Gebührensatz ist aus dem Gebührensatz des ersten Satzes im Verhältnis der Veränderung der für Jänner 2025 oder für Jänner des Jahres der letzten Erhöhung verlautbarten Indexzahl zu der für die Neufestsetzung maßgebenden Indexzahl zu berechnen. Maßgeblich ist der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlaublichte Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an dessen Stelle tretender Index. Der sich daraus ergebende Gebührensatz ist auf ganze Euro kaufmännisch auf- oder abzurunden.“

11. In § 74 Abs. 3 wird die Wortfolge „der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „einer gesetzlichen Pflicht zur Geheimhaltung“ ersetzt.

12. Dem § 94 wird folgender Abs. 42 angefügt:

„(42) In der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten in Kraft:

1. § 2, § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 1 und 5 und § 5a mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes;
2. § 8a, § 10 Abs. 1 lit. c und § 74 Abs. 3 mit 1. September 2025;
3. § 17a Z 1 mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes. § 17a Z 1 erster Satz ist auf Eingaben anzuwenden, für die die Gebührenschuld nach Ablauf dieses Tages entsteht.“

Artikel 8

Änderung des Volksanwaltschaftsgesetzes 1982

Das Volksanwaltschaftsgesetz 1982 – VolksanwG, BGBl. Nr. 433/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird die Abkürzung „**VolksanwG**“ durch die Abkürzung „**VAG**“ ersetzt.

2. Dem § 7 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 zweiter und dritter Satz und Abs. 2 und § 6 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, sind sinngemäß anzuwenden.“

3. Dem § 23 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Der Titel und § 7 Abs. 3 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft. § 7 Abs. 3 ist nur auf Informationen von allgemeinem Interesse anzuwenden, die ab dem 1. September 2025 entstehen; früher entstandene Informationen von allgemeinem Interesse können nach Maßgabe der genannten Bestimmung veröffentlicht werden.“

2. Abschnitt

Statistik

Artikel 9

Änderung des Bundesstatistikgesetzes 2000

Das Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zuletzt geändert durch das Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. xxx/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 4 lautet:

„(4) Das Statistikgeheimnis gilt als Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß § 310 StGB.“

2. § 29 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. für die Erteilung von Informationen in Angelegenheiten der Bundesstatistik, die über die Verpflichtungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, hinausgehen, und“

3. Dem § 73 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) § 17 Abs. 4 und § 29 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

3. Abschnitt Informationssicherheit

Artikel 10 Änderung des Informationssicherheitsgesetzes

Das Informationssicherheitsgesetz – InfoSiG, BGBl. I Nr. 23/2002, zuletzt geändert durch das Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 32/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird das Zitat „Art. 20 Abs. 3 B-VG“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024,“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Z 1, 3 und 4 wird jeweils das Zitat „Art. 20 Abs. 3 B-VG“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 1 IFG“ ersetzt.
3. Dem Text des § 18 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:
„(2) § 2 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

4. Abschnitt Familie und Jugend

Artikel 11 Änderung des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen (Bundesstelle für Sektenfragen)

Das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen (Bundesstelle für Sektenfragen), BGBl. I Nr. 150/1998, in der Fassung des Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 32/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel entfällt der Klammerausdruck „(Bundesstelle für Sektenfragen)“.
2. In § 6 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 Z 5 und 6 sowie Abs. 6, § 7 Abs. 1 und 2, § 9, § 10 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie“ durch das Wort „Bundeskanzler“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie“ durch die Wortfolge „Bundeskanzlers“ ersetzt.
4. § 11 samt Überschrift lautet:

„Geheimhaltung

„§ 11. Die Organwalter und die Bediensteten der Bundesstelle für Sektenfragen sind zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion und nach Beendigung des Dienstverhältnisses.“

5. In § 13 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz“ durch die Wortfolge „die Bundesministerin für Justiz“ ersetzt.

6. Dem § 14 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Titel, § 6 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 Z 5 und 6 sowie Abs. 6, § 7 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1, § 9, § 10 Abs. 2, § 11 samt Überschrift und § 13 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 12

Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“

Das Bundesgesetz über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“, BGBl. I Nr. 3/2006, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 91/2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird in Abs. 4 die Wortfolge „von dem/der Bundesminister/in für Gesundheit, Familie und Jugend“ durch die Wortfolge „vom Bundeskanzler bzw. von der Bundeskanzlerin“ und in Abs. 5 die Wortfolge „von dem/der Bundesminister/in für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz“ durch die Wortfolge „vom Bundeskanzler bzw. von der Bundeskanzlerin“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 2 Z 6 und Abs. 3 sowie in § 11 Abs. 3 wird jeweils die Wortfolge „des/der Bundesminister/in für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz“ durch die Wortfolge „des Bundeskanzlers bzw. der Bundeskanzlerin“ ersetzt. In § 3 Abs. 3 letzter Satz wird der Ausdruck „der/die“ durch die Wortfolge „der bzw. die“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 1 werden die Wortfolge „der/die Bundeskanzler/in“ durch die Wortfolge „der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung“, die Wortfolge „der/die Bundesminister/in für Soziales und Konsumentenschutz“ durch die Wortfolge „der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz“ sowie die Wortfolge „der/die Bundesminister/in für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wortfolge „der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus“ ersetzt.

4. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Gesellschaft sind zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Die Bestimmungen des § 46 Abs. 1 bis 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, in der jeweils geltenden Fassung, sind sinngemäß anzuwenden.“

5. Die Überschrift zu § 18 lautet:

„Inkrafttreten“

6. Dem Text des § 18 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 1 Abs. 4 und 5, § 3 Abs. 2 Z 6 und Abs. 3, § 5 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 3 und § 20 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

7. In § 20 wird die Wortfolge „der/die Bundesminister/in für Gesundheit, Familie und Jugend“ durch die Wortfolge „der Bundeskanzler bzw. die Bundeskanzlerin“ und die Wortfolge „der/die Bundesminister/in für Finanzen“ durch die Wortfolge „der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Zivildienstgesetzes 1986

Das Zivildienstgesetz 1986 – ZDG, BGBl. Nr. 679/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2024, wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Zivildienstleistenden sind zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Dienstleistung gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist. Dienst- und Betriebsgeheimnisse sind auch nach dem Ausscheiden aus dem Zivildienst zu bewahren.“

2. In § 37c Abs. 3 Z 1 lit. a wird das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

3. § 52 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Beiratsmitglieder sind zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit gemäß § 43 Abs. 2 bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 IFG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.“

4. Dem § 76c wird folgender Abs. 40 angefügt:

„(40) § 23 Abs. 2, § 37c Abs. 3 Z 1 lit. a und § 52 Abs. 1 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

5. Abschnitt

Dienst- und Personalvertretungsrecht

Artikel 14

Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, zuletzt geändert durch das Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. xxx/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 36a Abs. 1 Z 3 entfällt der Ausdruck „Verschwiegenheitspflichten“.

2. Die Überschrift zu § 46 lautet:

„Geheimhaltung“

3. § 46 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, die ihr oder ihm ausschließlich aus ihrer oder seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen gegenüber jedermann, dem sie oder er über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, geheim zu halten, soweit und solange dies

1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen oder
2. im Interesse der nationalen Sicherheit oder
3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung oder
4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder
5. zur Vorbereitung einer Entscheidung oder
6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder
7. zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen

erforderlich und verhältnismäßig ist (Geheimhaltung).“

4. In § 46 Abs. 2 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

5. In § 46 Abs. 3 werden die Wortfolge „der Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „der Pflicht zur Geheimhaltung“, die Wortfolge „zur Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „zur Geheimhaltung“, die Wortfolge „der Beamte“ in der jeweils verwendeten grammatikalischen Form durch die Wortfolge „die Beamtin oder der Beamte“ in der jeweils verwendeten grammatikalischen Form und die Wortfolge „er dies seiner Dienstbehörde“ durch die Wortfolge „sie oder er dies ihrer oder seiner Dienstbehörde“ ersetzt.

6. In § 46 Abs. 4 werden die Wortfolge „der Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „der Pflicht zur Geheimhaltung“, die Wortfolge „zur Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „zur Geheimhaltung“ und die Wortfolge „der Beamte“ in der jeweils verwendeten grammatikalischen Form durch die Wortfolge „die Beamtin oder der Beamte“ in der jeweils verwendeten grammatikalischen Form ersetzt.

7. In § 46 Abs. 5 wird werden die Wortfolge „der Beschuldigte“ durch die Wortfolge „die oder der Beschuldigte“, die Wortfolge „der Disziplinaranwalt“ durch die Wortfolge „die Disziplinaranwältin oder der Disziplinaranwalt“ und die Wortfolge „Wahrung der Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

8. In § 46 Abs. 6 wird die Wortfolge „gilt als amtliche Mitteilung im Sinne des Abs. 1“ durch die Wortfolge „unterliegt nicht der Pflicht zur Geheimhaltung“ ersetzt.

9. In § 107 Abs. 5 wird das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

10. In § 163 Abs. 6 Z 2 und § 200l Abs. 2 Z 3 wird jeweils das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

11. In § 207f Abs. 6 wird das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

12. Die Überschrift zu § 214 lautet:

„Geheimhaltung“

13. Dem § 284 wird folgender Abs. 121 angefügt:

„(121) § 36a Abs. 1 Z 3, § 46 samt Überschrift, § 107 Abs. 5, § 163 Abs. 6 Z 2, § 200l Abs. 2 Z 3, § 207f Abs. 6 und die Überschrift zu § 214 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 15

Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG, BGBl. Nr. 86/1948, zuletzt geändert durch das Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. xxx/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 5c Abs. 1 Z 3 entfällt der Ausdruck „Verschwiegenheitspflichten“.

2. Die Überschrift zu § 41a lautet:

„Geheimhaltung, Meldepflichten, Nebenbeschäftigung“

3. In § 48n Abs. 2 Z 2 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

4. Die Überschrift zu § 79 lautet:

„Geheimhaltung seitens sonstiger Organe“

5. In § 79 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

6. Dem § 100 wird folgender Abs. 119 angefügt:

„(119) § 5c Abs. 1 Z 3, die Überschrift zu § 41a, § 48n Abs. 2 Z 2 und § 79 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 16

Änderung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes

Das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz – RStDG, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. xxx/2025, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 58 lautet:

„Geheimhaltung“

2. § 58 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Richterin oder der Richter sowie die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt ist verpflichtet, die ihr oder ihm ausschließlich aus ihrer oder seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen gegenüber jedermann, dem sie oder er über solche Tatsachen nicht eine dienstliche Mitteilung zu machen hat, geheim zu halten, soweit und solange dies

1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen oder
2. im Interesse der nationalen Sicherheit oder
3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung oder
4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder
5. zur Vorbereitung einer Entscheidung oder
6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder

7. zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und verhältnismäßig ist (Geheimhaltung).“

3. In § 58 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Wortfolge „der Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „der Pflicht zur Geheimhaltung“ und die Wortfolge „zur Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „zur Geheimhaltung“ ersetzt.

4. In § 58 Abs. 4 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

5. In § 58 Abs. 6 wird die Wortfolge „gilt als amtliche Mitteilung im Sinne des Abs. 1“ durch die Wortfolge „unterliegt nicht der Pflicht zur Geheimhaltung“ ersetzt.

6. In § 120 Abs. 4 wird das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

7. Dem § 212 wird folgender Abs. 85 angefügt:

„(85) § 58 samt Überschrift und § 120 Abs. 4 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 17

Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. xxx/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 26a Abs. 5 wird das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

2. Die Überschrift zu § 33 lautet:

„Geheimhaltung“

3. § 33 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Landeslehrperson ist verpflichtet, die ihr ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen gegenüber jedermann, dem sie über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, geheim zu halten, soweit und solange dies

1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen oder
2. im Interesse der nationalen Sicherheit oder
3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung oder
4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder
5. zur Vorbereitung einer Entscheidung oder
6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder
7. zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen

erforderlich und verhältnismäßig ist (Geheimhaltung).“

4. In § 33 Abs. 2 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

5. In § 33 Abs. 3 werden jeweils die Wortfolge „der Landeslehrer“ in der jeweils verwendeten grammatikalischen Form durch die Wortfolge „die Landeslehrperson“ in der jeweils verwendeten grammatikalischen Form, die Wortfolge „er dies seiner“ durch die Wortfolge „sie oder er dies ihrer oder seiner“, die Wortfolge „der Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „der Pflicht zur Geheimhaltung“ und die Wortfolge „zur Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „zur Geheimhaltung“ ersetzt.

6. In § 33 Abs. 4 werden die Wortfolge „der Landeslehrer“ in der jeweils verwendeten grammatikalischen Form durch die Wortfolge „die Landeslehrperson“ in der jeweils verwendeten grammatikalischen Form, die Wortfolge „der Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „der Pflicht zur Geheimhaltung“, die Wortfolge „zur Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „zur Geheimhaltung“ und das Wort „fünfter“ durch das Wort „vierter“ ersetzt.

7. In § 33 Abs. 5 werden die Wortfolge „der Beschuldigte“ durch die Wortfolge „die oder der Beschuldigte“, die Wortfolge „der Disziplinaranwalt“ durch die Wortfolge „die Disziplinaranwältin oder der Disziplinaranwalt“ und die Wortfolge „Wahrung der Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

8. In § 33 Abs. 7 wird die Wortfolge „gilt als amtliche Mitteilung gegenüber einer landesgesetzlich vorgesehenen zuständigen Stelle im Sinne des Abs. 1“ durch die Wortfolge „unterliegt nicht der Pflicht zur Geheimhaltung“ ersetzt.

9. In § 76 Abs. 5 wird das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

10. Dem § 123 wird folgender Abs. 103 angefügt:

„(103) § 26a Abs. 5, § 33 samt Überschrift und § 76 Abs. 5 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 18

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetzes

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz – LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. xxx/2025, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 33 lautet:

„Geheimhaltung“

2. § 33 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Lehrperson ist verpflichtet, die ihr ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen gegenüber jedermann, dem sie über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, geheim zu halten, soweit und solange dies

1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen oder
2. im Interesse der nationalen Sicherheit oder
3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung oder
4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder
5. zur Vorbereitung einer Entscheidung oder
6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder
7. zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen

erforderlich und verhältnismäßig ist (Geheimhaltung).“

3. In § 33 Abs. 2 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

4. In § 33 Abs. 3 werden die Wortfolge „der Lehrer“ in der jeweils verwendeten grammatikalischen Form durch die Wortfolge „die Lehrperson“ in der jeweils verwendeten grammatikalischen Form, die Wortfolge „er dies seiner“ durch die Wortfolge „sie oder er dies ihrer oder seiner“, die Wortfolge „der Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „der Pflicht zur Geheimhaltung“ und die Wortfolge „zur Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „zur Geheimhaltung“ ersetzt.

5. In § 33 Abs. 4 werden die Wortfolge „der Lehrer“ in der jeweils verwendeten grammatikalischen Form durch die Wortfolge „die Lehrperson“ in der jeweils verwendeten grammatikalischen Form, die Wortfolge „der Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „der Pflicht zur Geheimhaltung“, die Wortfolge „zur Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „zur Geheimhaltung“ und das Wort „fünfter“ durch das Wort „vierter“ ersetzt.

6. In § 33 Abs. 5 werden die Wortfolge „der Beschuldigte“ durch die Wortfolge „die oder der Beschuldigte“, die Wortfolge „der Disziplinaranwalt“ durch die Wortfolge „die Disziplinaranwältin oder der Disziplinaranwalt“ und die Wortfolge „Wahrung der Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

7. In § 33 Abs. 7 wird die Wortfolge „gilt als amtliche Mitteilung gegenüber einer landesgesetzlich vorgesehenen zuständigen Stelle im Sinne des Abs. 1“ durch die Wortfolge „unterliegt nicht der Pflicht zur Geheimhaltung“ ersetzt.

8. In § 84 Abs. 5 wird das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

9. Dem § 127 wird folgender Abs. 80 angefügt:

„(80) § 33 samt Überschrift und § 84 Abs. 5 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 19

Änderung des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966

Das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 – LVG, BGBl. Nr. 172/1966, zuletzt geändert durch das Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. xxx/2025, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 10 lautet:

„Geheimhaltung, Meldepflichten, Nebenbeschäftigung“

2. Dem § 32 wird folgender Abs. 45 angefügt:

„(45) Die Überschrift zu § 10 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 20

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrpersonengesetzes

Das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz – LLVG, BGBl. Nr. 244/1969, zuletzt geändert durch die 2. Dienstrechts-Novelle 2024, BGBl. I Nr. 155/2024, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 10 lautet:

„Geheimhaltung, Meldepflichten, Nebenbeschäftigung“

2. Dem § 31 wird folgender Abs. 34 angefügt:

„(34) Die Überschrift zu § 10 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 21

Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz – PVG, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2024, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Personalvertreterinnen oder Personalvertreter, die Mitglieder der Wahlausschüsse und die nach § 22 Abs. 6 beigezogenen Bediensteten sind verpflichtet, die ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen gegenüber jedermann, dem sie über solche Tatsachen keine Mitteilung zu machen haben, geheim zu halten, soweit und solange dies

1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen oder
2. im Interesse der nationalen Sicherheit oder
3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung oder
4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder
5. zur Vorbereitung einer Entscheidung oder
6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder
7. zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen

erforderlich und verhältnismäßig ist (Geheimhaltung).“

2. In § 26 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

3. In § 26 Abs. 4 und 5 wird jeweils das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ durch das Wort „Geheimhaltungspflicht“ ersetzt.

4. In § 41 Abs. 3 wird das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ durch das Wort „Geheimhaltungspflicht“ ersetzt.

5. Dem § 45 wird folgender Abs. 51 angefügt:

„(51) § 26 Abs. 1 bis 5 und § 41 Abs. 3 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 22

Änderung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes

Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz – B-GIBG, BGBl. Nr. 100/1993, zuletzt geändert durch die Dienstrechts-Novelle 2024, BGBl. I Nr. 143/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 38:

„§ 38. Geheimhaltungspflicht“

2. In § 25 Abs. 4 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

3. Die Überschrift zu § 38 lautet:

„Geheimhaltungspflicht“

4. § 38 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Gleichbehandlungsbeauftragten, Kontaktfrauen (Frauenbeauftragten) und Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß § 21 des Hochschulgesetzes 2005 sind verpflichtet, die ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen gegenüber jedermann, dem sie über solche Tatsachen keine Mitteilung zu machen haben, geheim zu halten, soweit und solange dies

1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen oder
2. im Interesse der nationalen Sicherheit oder
3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung oder
4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder
5. zur Vorbereitung einer Entscheidung oder
6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder
7. zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen

erforderlich und verhältnismäßig ist (Geheimhaltung).“

5. In § 38 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

6. Dem § 47 wird folgender Abs. 33 angefügt:

„(33) Das Inhaltsverzeichnis, § 25 Abs. 4 und § 38 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

6. Abschnitt

Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport

Artikel 23

Änderung des KommAustria-Gesetzes

Das KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/2024 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen geheim zu halten, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.“

2. Dem § 44 wird folgender Abs. 38 angefügt:

„(38) § 6 Abs. 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 24

Änderung des ORF-Gesetzes

Das Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2023, die Kundmachung BGBl. I Nr. 116/2023 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 16/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 6a Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Die Bundeswettbewerbsbehörde hat diese Daten für Zwecke der Abs. 4 und 5 zu verwenden, wobei sie verpflichtet ist, die ihr so bekanntgewordenen Tatsachen geheim zu halten, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.“

2. Dem § 49 wird folgender Abs. 24 angefügt:

„(24) § 6a Abs. 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 25

Änderung des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017

Das Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017, BGBl. I Nr. 100/2017, zuletzt geändert durch die 2. Dienstrechts-Novelle 2022, BGBl. I Nr. 205/2022, und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im Eintrag zu § 27 das Wort „Verschwiegenheitsbestimmungen“ durch das Wort „Geheimhaltungsbestimmungen“ ersetzt.

2. Im Inhaltsverzeichnis wird im Eintrag zu § 39 die Wortfolge „Veröffentlichung von Förderdaten“ durch die Wortfolge „Veröffentlichung“ ersetzt.

3. Im Inhaltsverzeichnis wird im Eintrag zu § 40 die Wortfolge „Bericht über die Fördermaßnahmen“ durch das Wort „Sportbericht“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 3 wird die Wortfolge „Die Bundesministerin/der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „Die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in“ ersetzt.

5. In § 5 Abs. 4 werden die Wortfolge „Die Bundesministerin/der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „Die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in“ sowie die Wortfolge „die Bundesministerin/der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in“ ersetzt.

6. In § 7 Abs. 3 wird die Wortfolge „die Bundesministerin/den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „die/den für Angelegenheiten des Sports zuständige/n Bundesminister/in“ ersetzt.

7. In § 7 Abs. 4 wird die Wortfolge „Die Bundesministerin/der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „Die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in“ ersetzt.

8. In § 7 Abs. 4 Z 1 wird die Wortfolge „die Bundesministerin/den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „die/den für Angelegenheiten des Sports zuständige/n Bundesminister/in“ ersetzt.

9. In § 10 Abs. 3 wird die Wortfolge „die Bundesministerin/den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „die/den für Angelegenheiten des Sports zuständige/n Bundesminister/in“ ersetzt.

10. In § 10 Abs. 4 wird die Wortfolge „Die Bundesministerin/der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „Die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in“ ersetzt.

11. In § 14 Abs. 1 wird die Wortfolge „der Bundesministerin/vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „der/dem für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesminister/in“ ersetzt.

12. In § 14 Abs. 3 wird die Wortfolge „Die Bundesministerin/der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „Die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in“ ersetzt.

13. In § 14 Abs. 4 wird die Wortfolge „Die Bundesministerin/der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „Die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in“ ersetzt.

14. In § 17 Abs. 1 wird die Wortfolge „Die Bundesministerin/der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „Die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in“ ersetzt.

15. In § 18 Abs. 7 wird die Wortfolge „die Bundesministerin/der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in“ ersetzt.

16. In § 19 wird die Wortfolge „der Bundesministerin/des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „der/des für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesministerin/Bundesministers“ ersetzt.

17. In § 24 Abs. 1 wird die Wortfolge „die Bundesministerin/den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „die/den für Angelegenheiten des Sports zuständige/n Bundesminister/in“ ersetzt.

18. In § 24 Abs. 2 wird die Wortfolge „Die Bundesministerin/der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „Die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in“ ersetzt.

19. In § 26 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „Die Bundesministerin/der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport“ durch die Wortfolge „Die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in“ ersetzt.

20. In § 26 Abs. 4 werden die Wortfolge „sowie der Verleihung der Sportleistungsabzeichen“ durch die Wortfolge „und der Verleihung der Sportleistungsabzeichen sowie aus der Erfüllung der Informationspflichten“ sowie die Wortfolge „behinderten Sportlerinnen/Sportlern“ durch die Wortfolge „Sportlerinnen/Sportlern mit Behinderung“ ersetzt.

22. Die Überschrift zu § 27 lautet:

„Geheimhaltungsbestimmungen“

23. In § 27 Abs. 1 wird die Wortfolge „sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen auch nach dem Ende ihres Beschäftigungsverhältnisses oder Funktion verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist“ durch die Wortfolge „haben alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen und Informationen auch nach Ende ihres Beschäftigungsverhältnisses oder ihrer Funktion geheim zu halten, soweit und solange die Geheimhaltung gemäß diesem Bundesgesetz vorgeschrieben ist oder dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist“ ersetzt.

24. In § 27 Abs. 2 wird das Wort „Verschwiegenheitsverpflichtung“ durch das Wort „Geheimhaltungsverpflichtung“ ersetzt.

25. In § 27 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „Die Bundesministerin/der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „Die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in“ ersetzt.

26. In § 28 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Bundesministerin/dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „der/dem für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesminister/in“ ersetzt.

27. In § 28 Abs. 3 werden die Wortfolge „der Bundesministerin/dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „der/dem für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesminister/in“ sowie die Wortfolge „der Bundesministerin/vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „der/dem für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesminister/in“ ersetzt.

28. In § 28 Abs. 4 wird die Wortfolge „Die Bundesministerin/der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „Die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in“ ersetzt.

29. In § 28 Abs. 5 Z 2 wird die Wortfolge „der Bundesministerin/vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „der/dem für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesminister/in“ ersetzt.

30. In § 29 Abs. 3 wird die Wortfolge „Die Bundesministerin/der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „Die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in“ ersetzt.

31. In § 32 Abs. 2 werden jeweils die Wortfolge „Die Bundesministerin/der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „Die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in“ und wird die Wortfolge „der Bundesministerin/dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „der/dem für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesminister/in“ ersetzt.

32. In § 32 Abs. 3 wird die Wortfolge „der Bundesministerin/dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „der/dem für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesminister/in“ ersetzt.

33. In § 32 Abs. 4 wird die Wortfolge „die Bundesministerin/den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „die/den für Angelegenheiten des Sports zuständige/n Bundesminister/in“ ersetzt.

34. In § 33 Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge „der Bundesministerin/vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „der/dem für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesminister/in“ ersetzt.

35. In § 33 Abs. 4 wird die Wortfolge „der Bundesministerin/des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „der/des für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesministerin/Bundesministers“ ersetzt.

36. In § 34 Abs. 2 wird die Wortfolge „die Bundesministerin/den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „die/den für Angelegenheiten des Sports zuständige/n Bundesminister/in“ ersetzt.

37. In § 34 Abs. 5 Z 2 wird die Wortfolge „die Bundesministerin/den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „die/den für Angelegenheiten des Sports zuständige/n Bundesminister/in“ ersetzt.

38. In § 34 Abs. 5 Z 3 wird die Wortfolge „die Bundesministerin/den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „die/den für Angelegenheiten des Sports zuständige/n Bundesminister/in“ ersetzt.

39. In § 34 Abs. 5 Z 6 wird die Wortfolge „die Bundesministerin/den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „die/den für Angelegenheiten des Sports zuständige/n Bundesminister/in“ ersetzt.

40. In § 34 Abs. 5 Z 7 wird die Wortfolge „die Bundesministerin/den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „die/den für Angelegenheiten des Sports zuständige/n Bundesminister/in“ ersetzt.

41. In § 34 Abs. 5 Z 8 wird die Wortfolge „die Bundesministerin/den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „die/den für Angelegenheiten des Sports zuständige/n Bundesminister/in“ ersetzt.

42. In § 34 Abs. 5 Z 13 wird die Wortfolge „die Bundesministerin/den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „die/den für Angelegenheiten des Sports zuständige/n Bundesminister/in“ ersetzt.

43. In § 36 Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge „der Bundesministerin/vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „der/dem für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesminister/in“ ersetzt.

44. In § 36 Abs. 4 Z 4 wird die Wortfolge „die Bundesministerin/den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „die/den für Angelegenheiten des Sports zuständige/n Bundesminister/in“ ersetzt.

45. In § 37 Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge „der Bundesministerin/vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „der/dem für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesminister/in“ ersetzt.

46. In § 37 Abs. 3 Z 10 wird die Wortfolge „die Bundesministerin/den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „die/den für Angelegenheiten des Sports zuständige/n Bundesminister/in“ ersetzt.

47. § 39 samt Überschrift lautet:

„Veröffentlichung

§ 39. (1) Für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes sind seitens der/des für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesministerin/Bundesministers insbesondere folgende Informationen ihres/seines Wirkungsbereiches zu veröffentlichen:

- a) Sportbericht gemäß § 40;
- b) Sonderrichtlinien;
- c) Förderprogramme;
- d) strategische Schwerpunkte.

(2) Für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes sind seitens der Bundes-Sport GmbH insbesondere folgende Informationen ihres Wirkungsbereiches zu veröffentlichen:

- a) Förderprogramme;
- b) Kriterienkataloge;
- c) Programm für die Bundes-Vereinszuschüsse;
- d) Richtlinien für die Vergabe des Bundes-Vereinszuschusses.

(3) Die/Der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in kann ein öffentliches und elektronisches Bundessportförderungsregister zum Zwecke der Transparenz bereitstellen und betreiben. Die/Der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in und die Bundes-Sport GmbH können jeweils als Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO in dem Bundessportförderungsregister Förderdaten und Informationen unter Berücksichtigung schutzwürdiger Interessen gemäß Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG der Öffentlichkeit gebührenfrei zur Verfügung stellen. In dem Bundessportförderungsregister können insbesondere die Informationen gemäß Abs. 1 und 2 zugänglich gemacht werden.“

48. § 40 samt Überschrift lautet:

„Sportbericht

§ 40. (1) Die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in hat einen jährlichen Bericht über die Tätigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Sportförderung (Sportbericht) zu erstellen und darin insbesondere nachfolgende Informationen über sämtliche nach diesem Bundesgesetz im vorangegangenen Kalenderjahr gewährte Förderungen aufzunehmen:

- 1. Bezeichnung der Fördernehmerin/des Fördernehmers;

2. Höhe der Förderung;
3. Förderbereiche;
4. Kalenderjahr der Förderung oder Förderperiode;
5. Aufwendungen der Fördernehmerin/des Fördernehmers für das Service und die Dienstleistungen für die Mitgliedsvereine (§ 9 Abs. 2 Z 15, § 10 Abs. 2 Z 3, § 12 Abs. 2);
6. Aufwendungen der Fördernehmerin/des Fördernehmers für die Bundes-Vereinszuschüsse (§ 9 Abs. 2 Z 16, § 10 Abs. 2 Z 4, § 12 Abs. 2);
7. Kurzbericht über Darstellung des Projektverlaufs von Förderungen, bei denen dies zweckmäßig erscheint;
8. etwaige Berichte der Partnerorganisationen;
9. etwaige Berichte von Sportabteilungen anderer Bundesministerien.

(2) Die Bundes-Sport GmbH hat der/dem für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesminister/in bis Ende des ersten Quartals eines Kalenderjahres die hierfür erforderlichen Informationen für die von ihr nach diesem Bundesgesetz im vorangegangenen Kalenderjahr gewährten Förderungen zu übermitteln. In diesem Bericht sind gegliedert nach Bundes-Sportfachverbänden, Bundes-Sportdachverbänden, gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport und Vorhaben gemäß § 5 Abs. 4 die Informationen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 6 darzustellen.

(3) Personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten sind nur in den Bericht aufzunehmen, sofern dies aufgrund einer Bestimmung nach diesem Bundesgesetz geboten oder dies verhältnismäßig ist.

(4) Die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in hat den Sportbericht bis zum Ende des dritten Quartals des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres auf der Webseite des für Sport zuständigen Ressorts zu veröffentlichen und dem Nationalrat vorzulegen.“

49. Dem § 44 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 5 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 3, 4 und Abs. 4 Z 1, § 10 Abs. 3 und 4, § 14 Abs. 1, 3 und 4, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 7, § 19, § 24 Abs. 1 und 2, § 26 Abs. 1 und 4, § 27 Abs. 2 Z 2, § 28 Abs. 2, 3, 4 und Abs. 5 Z 2, § 29 Abs. 3, § 32 Abs. 2, 3 und 4, § 33 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4, § 34 Abs. 2 und Abs. 5 Z 2, 3, 6 bis 8 und 13, § 36 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 Z 4, § 37 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 Z 10 und § 46 Z 1 und 4 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft. Das Inhaltsverzeichnis, § 26 Abs. 4, die Überschrift zu § 27, § 27 Abs. 1 und 2, § 39 samt Überschrift und § 40 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

50. In § 46 Z 1 wird die Wortfolge „die Bundesministerin/der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in“ ersetzt.

51. In § 46 Z 4 wird die Wortfolge „die Bundesministerin/der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ durch die Wortfolge „die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021

Das Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 – ADBG 2021, BGBl. I Nr. 152/2020, zuletzt geändert durch die 2. Dienstrechts-Novelle 2022, BGBl. I Nr. 205/2022, und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird die Wortfolge „Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport“ durch die Wortfolge „Die bzw. der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesministerin bzw. Bundesminister“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 5 wird die Wortfolge „Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport“ durch die Wortfolge „Die bzw. der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesministerin bzw. Bundesminister“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 3 wird die Wortfolge „sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist“ durch die Wortfolge „haben alle ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen und Informationen auch nach Ende ihres Beschäftigungsverhältnisses oder ihrer Funktion geheim zu halten, soweit und solange die Geheimhaltung gemäß diesem Bundesgesetz vorgeschrieben ist oder dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 5 werden die Wortfolge „der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport“ durch die Wortfolge „der bzw. dem für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesministerin bzw. Bundesminister“ sowie die Wortfolge „die Bundesministerin oder den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport“ durch die Wortfolge „die für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesministerin bzw. den für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesminister“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 2 wird nach dem Wort „haben“ die Wortfolge „sowie aus der Erfüllung der Informationspflichten“ eingefügt.

6. In § 8 Abs. 3 wird die Wortfolge „der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport“ durch die Wortfolge „der bzw. dem für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesministerin bzw. Bundesminister“ ersetzt.

7. In § 8 Abs. 5 wird die Wortfolge „Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport“ durch die Wortfolge „Die bzw. der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesministerin bzw. Bundesminister“ ersetzt.

8. In § 11 werden die Wortfolge „der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport“ durch die Wortfolge „der bzw. dem für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesministerin bzw. Bundesminister“ sowie die Wortfolge „Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport“ durch die Wortfolge „Die bzw. der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesministerin bzw. Bundesminister“ ersetzt.

9. In § 11 wird nach dem Wort „übermitteln“ die Wortfolge „und diesen Tätigkeitsbericht in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise auf ihrer Website zu veröffentlichen“ eingefügt.

10. In § 28 Abs. 7 wird die Wortfolge „Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport“ durch die Wortfolge „Die bzw. der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesministerin bzw. Bundesminister“ ersetzt und vor dem Wort „Soziales“ das Wort „Arbeit“ eingefügt.

11. In § 34 Z 2 wird die Wortfolge „die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport“ durch die Wortfolge „die bzw. der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesministerin bzw. Bundesminister“ ersetzt.

12. In § 34 Z 4 wird die Wortfolge „die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport“ durch die Wortfolge „die bzw. der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesministerin bzw. Bundesminister“ ersetzt und vor dem Wort „Soziales“ das Wort „Arbeit“ eingefügt.

13. In § 34 Z 7 wird die Wortfolge „die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport“ durch die Wortfolge „die bzw. der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesministerin bzw. Bundesminister“ ersetzt.

14. Dem § 35 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 5, § 8 Abs. 3 und 5, § 11 in der Fassung des Art. 22d Z 8, § 28 Abs. 7 und § 34 Z 2, 4 und 7 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft. § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 2 und § 11 in der Fassung des Art. 22d Z 9 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

7. Abschnitt Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Artikel 27

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz – ASVG., BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. xxx/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel entfallen die Punkte nach der Abkürzung „ASVG“ und am Ende des Titels.
2. In § 424 zweiter Satz wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch den Ausdruck „Geheimhaltung, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist,“ ersetzt.
3. In § 460 Abs. 5 erster Satz wird der Ausdruck „das Dienstgeheimnis treu zu bewahren“ durch den Ausdruck „die Geheimhaltungspflicht der Bediensteten nach § 460a zu wahren“ ersetzt.
4. § 460a samt Überschrift lautet:

„Geheimhaltungspflicht der Bediensteten

§ 460a. (1) Die Bediensteten sind über alle ihnen in Ausübung des Dienstes oder mit Beziehung auf ihre Stellung bekannt gewordenen Angelegenheiten im Interesse des Versicherungsträgers, der Versicherten, ihrer Angehörigen oder Dienstgeber/innen gegenüber jeder Person, der sie über solche Angelegenheiten eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind, aus den in § 6 Abs. 1 IFG genannten Gründen, soweit und solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist, zur Geheimhaltung verpflichtet.

(2) Eine Ausnahme von der im Abs. 1 bezeichneten Verpflichtung tritt nur insoweit ein, als ein Bediensteter/eine Bedienstete für einen bestimmten Fall davon entbunden wurde.

(3) Die Bediensteten sind an die Geheimhaltungspflicht auch im Verhältnis außer Dienst, im Ruhestand sowie nach Beendigung des Dienstverhältnisses gebunden.“

5. Nach § 810 wird folgender § 811 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmung zu Art. 27 des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025

§ 811. Der Titel und die §§ 424, 460 Abs. 5 und 460a samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 28

Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz – B-KUVG., BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. xxx/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel entfällt der Punkt nach der Abkürzung „B-KUVG“.
2. In § 136 zweiter Satz wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „Geheimhaltung, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist,“ ersetzt.
3. Nach § 293 wird folgender § 294 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmung zu Art. 28 des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025

§ 294. Der Titel und § 136 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 29

Änderung des Selbständigen-Sozialversicherungsgesetzes

Das Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz – SVSG, BGBl. I Nr. 100/2018, zuletzt geändert durch die Dienstrechts-Novelle 2024, BGBl. I Nr. 143/2024, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

„Inhaltsverzeichnis

Paragraph

Gegenstand / Bezeichnung

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

ABSCHNITT I

- | | |
|-------|--|
| § 1. | Geltungsbereich |
| § 2. | Zitierungen |
| § 3. | Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) |
| § 4. | Rechtliche Stellung des Versicherungsträgers |
| § 5. | Zugehörigkeit zum Dachverband der Sozialversicherungsträger |
| § 6. | Eigene Einrichtungen des Versicherungsträgers |
| § 7. | Verwendung der Mittel |
| § 8. | Informations- und Aufklärungspflicht |
| § 9. | Elektronische Datenverarbeitung |
| § 10. | Elektronische Datenverarbeitung bei Beteiligung an Einrichtungen |
| § 11. | Unterstützungsfonds |

ABSCHNITT II

Befreiung von Abgaben

- | | |
|-------|--|
| § 12. | Persönliche und sachliche Abgabefreiheit |
|-------|--|

ABSCHNITT III

Beziehungen des Versicherungsträgers zu den anderen Trägern, den Angehörigen der Gesundheitsberufe und anderen Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern

- | | |
|-------|--|
| § 13. | Verwaltungshilfe |
| § 14. | Beziehungen zu den Angehörigen der Gesundheitsberufe und anderen Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern |

ZWEITER TEIL

Aufbau der Verwaltung

ABSCHNITT I

Aufbau des Versicherungsträgers

- | | |
|-------|-------------------------------|
| § 15. | Hauptstelle und Landesstellen |
|-------|-------------------------------|

ABSCHNITT II

Verwaltungskörper

- | | |
|-------|--|
| § 16. | Arten der Verwaltungskörper |
| § 17. | Versicherungsvertreter/innen |
| § 18. | Bestellung der Versicherungsvertreter/innen |
| § 19. | Ablehnung des Amtes und Recht zur Amtsausübung |
| § 20. | Enthebung von Versicherungsvertreter/inne/n |
| § 21. | Pflichten und Haftung der Versicherungsvertreter/innen |
| § 22. | Amtsdauer |
| § 23. | Zusammensetzung der Verwaltungskörper |
| § 24. | Vorsitz in den Verwaltungskörpern |
| § 25. | Angelobung der Versicherungsvertreter/innen |

ABSCHNITT III

Aufgaben der Verwaltungskörper

- | | |
|-------|-------------------------------|
| § 26. | Aufgaben des Verwaltungsrates |
|-------|-------------------------------|

Paragraph	Gegenstand / Bezeichnung
§ 27.	Aufgaben der Hauptversammlung
§ 28.	Aufgaben der Landesstellenausschüsse
§ 29.	Sitzungen
§ 29a.	Teilnahme der Betriebsvertretung

ABSCHNITT IV **Vermögensverwaltung**

§ 30.	Jahresvoranschlag und Gebarungsvorschaurechnung
§ 31.	Rechnungsabschluss und Nachweisungen
§ 32.	Gebarungsaufzeichnungen
§ 33.	Schulden-, Vermögens- und Liquiditätsmanagement
§ 34.	Genehmigung zu Veränderungen von Vermögensbeständen
§ 35.	Genehmigung der Beteiligung an fremden Einrichtungen

ABSCHNITT V **Aufsicht des Bundes**

§ 36.	Aufsichtsbehörde
§ 37.	Aufgaben der Aufsicht
§ 38.	Entscheidungsbefugnis
§ 39.	Vorläufige Geschäftsführung und Vertretung
§ 40.	Kosten der Aufsicht
§ 40a.	Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

ABSCHNITT VI **Satzung, Krankenordnung und Geschäftsordnungen**

§ 41.	Satzung
§ 42.	Krankenordnung
§ 43.	Genehmigungspflicht
§ 44.	Geschäftsordnungen der Verwaltungskörper

ABSCHNITT VII

§ 45.	Bedienstete
§ 46.	Geheimhaltungspflicht der Bediensteten

DRITTER TEIL **Schlussbestimmungen**

ABSCHNITT I **Zusammenführung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zur Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen**

§ 47.	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen – Errichtung
§ 48.	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen – Versicherungsvertreter/innen und Konstituierung der Verwaltungskörper
§ 49.	Überleitungsausschuss – Errichtung
§ 50.	Überleitungsausschuss – Aufgaben
§ 51.	Vertragskontinuität bei der Leistungserbringung

ABSCHNITT II **Schlussbestimmungen**

§ 52.	Vollziehung
§ 53.	In-Kraft-Treten
§ 54.	Schlussbestimmung zu Art. 5 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2022
§ 55.	Schlussbestimmungen zu Art. 4 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 179/2022
§ 56.	Schlussbestimmung zu Art. 5 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 46/2024
§ 57.	Schlussbestimmungen zu Art. 6 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2024 (1. Novelle)
§ 58.	Schlussbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. 143/2024
§ 59.	Schlussbestimmung zu Art. 29 des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025“

2. In § 21 zweiter Satz wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch den Ausdruck „Geheimhaltung, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist,“ ersetzt.

3. In § 45 Abs. 7 erster Satz wird der Ausdruck „das Dienstgeheimnis treu zu bewahren“ durch den Ausdruck „die Geheimhaltungspflicht der Bediensteten nach § 46 zu wahren“ ersetzt.

4. § 46 samt Überschrift lautet:

„Geheimhaltungspflicht der Bediensteten

§ 46. (1) Die Bediensteten sind über alle ihnen in Ausübung des Dienstes oder mit Beziehung auf ihre Stellung bekannt gewordenen Angelegenheiten im Interesse des Versicherungsträgers, der Versicherten oder ihrer Angehörigen gegenüber jeder Person, der sie über solche Angelegenheiten eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind, aus den in § 6 Abs. 1 IFG genannten Gründen, soweit und solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist, zur Geheimhaltung verpflichtet.

(2) Eine Ausnahme von der im Abs. 1 bezeichneten Verpflichtung tritt nur insoweit ein, als ein Bediensteter/eine Bedienstete für einen bestimmten Fall davon entbunden wurde.

(3) Die Bediensteten sind an die Geheimhaltungspflicht auch im Verhältnis außer Dienst, im Ruhestand sowie nach Beendigung des Dienstverhältnisses gebunden.“

5. Nach § 58 wird folgender § 59 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmung zu Art. 29 des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025

§ 59. Das Inhaltsverzeichnis und die §§ 21, 45 Abs. 7 und 46 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 30

Änderung des Notarversorgungsgesetzes

Das Notarversorgungsgesetz – NVG 2020, BGBl. I Nr. 100/2018, zuletzt geändert durch das Telearbeitsgesetz – TelearbG, BGBl. I Nr. 110/2024, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

„Inhaltsverzeichnis

Paragraph

Gegenstand / Bezeichnung

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Abschnitt I

Allgemeines

- | | |
|------|------------------------------|
| § 1. | Geltungsbereich |
| § 2. | Begriffsbestimmungen |
| § 3. | Versorgungsanstalt |
| § 4. | Zitierungen und Verweisungen |

Abschnitt II

Meldungen und Auskunftspflicht

- | | |
|------|--|
| § 5. | Meldungen der in die Vorsorge einbezogenen Personen |
| § 6. | Meldungen einer Kanzleiabläse |
| § 7. | Meldungen der Zahlungsempfänger/innen |
| § 8. | Auskunftspflicht der in die Vorsorge einbezogenen Personen und der Zahlungsempfänger/innen |
| § 9. | Verstöße gegen die Melde- und Auskunftspflicht |

Abschnitt III

Aufbringung der Mittel

- | | |
|-------|-----------------|
| § 10. | Beitragspflicht |
|-------|-----------------|

Paragraph	Gegenstand / Bezeichnung
§ 11.	Beitragsgrundlage
§ 12.	Solidaritätsbeitrag
§ 13.	Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge
§ 14.	Beitragslast und Beitragsschuldner/in
§ 15.	Vorlage der Einkommensteuerbescheide und der Lohnkonten-Abschriften
§ 16.	Neuberechnung der Beiträge
§ 17.	Wirkung der Neuberechnung der Beiträge; Verzugszinsen
§ 18.	Verfahren zur Eintreibung der Beiträge
§ 19.	Verwendung der Mittel
§ 20.	Informations- und Aufklärungspflicht
§ 21.	Unterstützungsfonds

Abschnitt IV

§ 22.	Befreiung von Abgaben
-------	-----------------------

Abschnitt V Pensionsanpassung

§ 23.	Anpassungsfaktor
§ 24.	Wertausgleich
§ 25.	Anpassung fester Beträge

ZWEITER TEIL LEISTUNGEN

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen über Leistungsansprüche

§ 26.	Entstehen der Leistungsansprüche
§ 27.	Anfall der Leistungen
§ 28.	Verschollenheit
§ 29.	Ruhen der Leistungsansprüche bei Haft
§ 30.	Änderung laufender Leistungen
§ 31.	Übertragung und Verpfändung von Leistungsansprüchen
§ 32.	Pfändung von Leistungsansprüchen
§ 33.	Entziehung von Leistungsansprüchen
§ 34.	Erlöschen einer laufenden Leistung
§ 35.	Rückwirkende Herstellung des gesetzlichen Zustandes
§ 36.	Aufrechnung
§ 37.	Auszahlung der Leistungen
§ 38.	Pensionssonderzahlungen
§ 39.	Zahlungsempfänger/in
§ 40.	Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen
§ 41.	Bezugsberechtigung im Fall des Todes der anspruchsberechtigten Person
§ 42.	Versorgungsleistungen
§ 43.	Eintritt des Versorgungsfalles; Stichtag
§ 44.	Versorgungszeiten nach dem 31. Dezember 1971
§ 45.	Versorgungszeiten vor dem 1. Jänner 1972
§ 46.	Versorgungsmonat
§ 47.	Anrechenbarkeit der Versorgungsmonate
§ 48.	Allgemeine Voraussetzung für die Leistungsansprüche; Wartezeit
§ 49.	Feststellung von Versorgungszeiten
§ 50.	Rückwirkende Herstellung des gesetzlichen Zustandes bei der Feststellung von Versorgungszeiten

Abschnitt II Bestimmungen über die einzelnen Leistungen

§ 51.	Berufsunfähigkeitspension
§ 52.	Berufsunfähigkeitspension; Ausmaß
§ 53.	Berufsunfähigkeitsgeld
§ 54.	Berufsunfähigkeitsgeld; Ausmaß
§ 55.	Alterspension

Paragraph	Gegenstand / Bezeichnung
§ 56.	Vorzeitige Alterspension
§ 57.	Alterspension, Ausmaß
§ 58.	Pensionsabschläge von der Berufsunfähigkeits- oder der vorzeitigen Alterspension
§ 59.	Hinterbliebenenpensionen
§ 60.	Witwen(Witwer)pension
§ 61.	Pension für hinterbliebene eingetragene Partner/innen
§ 62.	Witwen(Witwer)pension; Ausmaß
§ 63.	Abfertigung einer Witwen(Witwer)pension
§ 64.	Waisenpension
§ 65.	Waisenpension; Ausmaß
§ 66.	Abfindung
§ 67.	Bestattungskostenbeitrag
§ 68.	Kinderzuschuss
Abschnitt III	
Ausscheiden aus der Vorsorge und Aufnahme in die Vorsorge	
§ 69.	Ausscheiden aus der Vorsorge
§ 70.	Aufnahme in die Vorsorge
ABSCHNITT IV	
Schadenersatz und Haftung	
§ 71.	Übergang von Schadenersatzansprüchen auf die Versorgungsanstalt
§ 72.	Konkurrenz von Ersatzansprüchen von Versicherungsträgern und der Versorgungsanstalt
§ 73.	Verjährung der Ersatzansprüche
§ 74.	Meldung von Ersatzansprüchen
DRITTER TEIL	
VERFAHREN; AUFBAU DER VERWALTUNG	
Abschnitt I	
Verfahren	
§ 75.	
§ 76.	Grundsätze der Sachverhaltsfeststellung
Abschnitt II	
Verwaltung der Versorgungsanstalt	
§ 77.	Träger der Verwaltung
§ 78.	Mitglieder der Verwaltungskörper, Rechnungsprüfer/innen
§ 79.	Ablehnung des Amtes
§ 80.	Enthebung vom Amt
§ 81.	Amtsdauer
§ 82.	Angelobung der Mitglieder
§ 83.	Hauptversammlung
§ 84.	Wahl der ehemaligen Notare/Notarinnen in die Hauptversammlung
§ 85.	Vorstand
§ 86.	Rechnungsprüfer/innen
§ 87.	Sitzungen
Abschnitt III	
Vermögensverwaltung	
§ 88.	Jahresvoranschlag
§ 89.	Rechnungsabschluss und Nachweisungen
§ 90.	Schulden-, Vermögens- und Liquiditätsmanagement
§ 91.	Liquide Rücklage
§ 92.	Sonderrücklage
§ 93.	Genehmigungs(Anzeige)bedürftige Veränderungen von Vermögensbeständen
Abschnitt IV	
§ 94.	Maßnahmen zur Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben

Paragraph	Gegenstand / Bezeichnung
-----------	--------------------------

**Abschnitt V
Aufsicht des Bundes**

- | | |
|-------|--|
| § 95. | Aufsichtsbehörde |
| § 96. | Aufgaben der Aufsicht |
| § 97. | Vorläufiger Verwalter |
| § 98. | Kosten der Aufsicht |
| § 99. | Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht |

Abschnitt VI

- | | |
|--------|---------|
| § 100. | Satzung |
|--------|---------|

**Abschnitt VII
Unterlagen**

- | | |
|--------|---|
| § 101. | Führung der Unterlagen |
| § 102. | Verwaltungshilfe |
| § 103. | Mitwirkung der Abgabenbehörden des Bundes |

Abschnitt VIII

- | | |
|--------|--|
| § 104. | Bedienstete |
| § 105. | Geheimhaltungspflicht der Bediensteten |

Abschnitt IX

- | | |
|--------|------------------------------------|
| § 106. | Berechtigung zur Datenverarbeitung |
|--------|------------------------------------|

**VIERTER TEIL
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Abschnitt I
Übergangsbestimmungen**

- | | |
|--------|---|
| § 107. | Anwendung bundesgesetzlicher Bestimmungen |
| § 108. | Berücksichtigung von Zeiten, die einem Überweisungsbetrag zugrunde liegen |

**Abschnitt II
Schlussbestimmungen**

- | | |
|--------|--|
| § 109. | Vollziehung |
| § 110. | Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung |
| § 111. | Inkrafttreten |
| § 112. | Schlussbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. 209/2021 |
| § 113. | Schlussbestimmung zu Art. 7 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 110/2024 |
| § 114. | Schlussbestimmung zu Art. 30 des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025“ |

2. In § 82 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „Geheimhaltung, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist,“ ersetzt.

3. § 105 samt Überschrift lautet:

„Geheimhaltungspflicht der Bediensteten

§ 105. (1) Die Bediensteten sind über alle ihnen in Ausübung des Dienstes oder mit Beziehung auf ihre Stellung bekannt gewordenen Angelegenheiten im Interesse der Versorgungsanstalt oder der (ehemalig) in die Vorsorge einbezogenen Personen, ihrer Angehörigen oder Dienstgeber/innen gegenüber jeder Person, der sie über solche Angelegenheiten eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind, aus den in § 6 Abs. 1 IFG genannten Gründen, soweit und solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist, zur Geheimhaltung verpflichtet.

(2) Eine Ausnahme von der im Abs. 1 bezeichneten Verpflichtung tritt nur insoweit ein, als ein Bediensteter/eine Bedienstete für einen bestimmten Fall davon entbunden wurde.

(3) Die Bediensteten sind an die Geheimhaltungspflicht auch im Verhältnis außer Dienst, im Ruhestand sowie nach Beendigung des Dienstverhältnisses gebunden.“

4. Nach § 113 wird folgender § 114 samt Überschrift angefügt:

**„Schlussbestimmung zu Art. 30 des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I
Nr. xxx/2025**

§ 114. Das Inhaltsverzeichnis und die §§ 82 und 105 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 31

Änderung des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes

Das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz – K-SVFG, BGBl. I Nr. 131/2000, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2023, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

„Inhaltsverzeichnis

Paragraph

Gegenstand / Bezeichnung

**1. Abschnitt
Allgemeines**

- | | |
|------|----------------------|
| § 1. | Geltungsbereich |
| § 2. | Begriffsbestimmungen |

**2. Abschnitt
Künstler-Sozialversicherungsfonds**

- | | |
|-------|--|
| § 3. | Errichtung |
| § 4. | Aufgaben |
| § 5. | Finanzierung |
| § 5a. | Abgaben |
| § 6. | Organe des Fonds |
| § 7. | Kuratorium |
| § 8. | Aufgaben des Kuratoriums |
| § 9. | Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums |
| § 10. | Geschäftsführer |
| § 11. | Künstlerkommission |
| § 12. | Geheimhaltungspflicht |
| § 13. | Elektronische Datenverarbeitung, Datenübermittlungen |
| § 14. | Abgabenbefreiung |
| § 15. | Aufsicht |

**3. Abschnitt
Beitragszuschüsse des Fonds**

- | | |
|--------|--|
| § 16. | Zuschüsse zu Beiträgen in die gesetzliche Sozialversicherung |
| § 17. | Anspruchsvoraussetzungen |
| § 18. | Höhe des Beitragszuschusses |
| § 19. | Entstehen und Ende des Anspruches auf Beitragszuschuss |
| § 20. | Entscheidung über den Anspruch auf Beitragszuschuss |
| § 21. | Auszahlung des Beitragszuschusses |
| § 22. | Melde- und Mitwirkungspflichten der Zuschussberechtigten |
| § 22a. | Meldung des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit |
| § 23. | Rückzahlung der Beitragszuschüsse |
| § 24. | Mitwirkung der Sozialversicherungsträger |
| § 25. | Mitwirkung der Abgabenbehörden des Bundes |

**4. Abschnitt
Beihilfen an Künstlerinnen/Künstler**

- | | |
|--------|---|
| § 25a. | Zweck der Beihilfen |
| § 25b. | Richtlinien für die Gewährung der Beihilfen |
| § 25c. | Gewährung der Beihilfen |
| § 25d. | Beirat für die Gewährung der Beihilfen |

Paragraph	Gegenstand / Bezeichnung
-----------	--------------------------

5. Abschnitt

§ 26.	Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 27.	Vorbereitende Maßnahmen
§ 28.	Verweisungen
§ 29.	Personenbezogene Bezeichnungen
§ 30.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 31.	Vollziehung“

2. § 12 samt Überschrift lautet:

„Geheimhaltungspflicht

§ 12. (1) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin, die Mitglieder des Kuratoriums und der Kurien sowie die Bediensteten des Fonds sind über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten im Interesse des Fonds oder der Antragsteller/innen oder der Bezieher/innen von Zuschüssen gegenüber jeder Person, der sie über solche Angelegenheiten eine Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind, aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen, soweit und solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist, zur Geheimhaltung verpflichtet.

(2) Eine Ausnahme von der im Abs. 1 bezeichneten Geheimhaltungspflicht tritt nur insoweit ein, als eine Entbindung davon erfolgt ist. Die Entbindung der Mitglieder der Kurien und der Bediensteten des Fonds erfolgt durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin; die Entbindung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport.

(3) Die Geheimhaltungspflicht besteht für den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin auch nach Ende seines/ihrer Anstellungsvertrages, für Bedienstete des Fonds nach Ende des Dienstverhältnisses und für Mitglieder eines Organs nach Ausscheiden aus der Organfunktion.“

3. Dem § 30 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 12 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 32

Änderung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes

Das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 186/2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 9 lautet der vorletzte Satz:

„Diese Personen haben Geheimhaltung über die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen zu wahren.“

2. In § 42 Abs. 3 wird das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ durch das Wort „Geheimhaltungspflicht“ ersetzt.

3. Dem § 95 wird folgender Abs. 39 angefügt:

„(39) § 35 Abs. 9 und § 42 Abs. 3 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 33

Änderung des Kontroll- und Digitalisierungs-Durchführungsgesetzes

Das Kontroll- und Digitalisierungs-Durchführungsgesetz – KoDiG, BGBl. I Nr. 171/2023, in der Fassung der Veterinärrechtsnovelle 2024, BGBl. I Nr. 53/2024, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die beratenden Expertinnen bzw. Experten gemäß Abs. 1 sind verpflichtet, über alle vertraulichen Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, Geheimhaltung zu wahren.“

2. Dem § 27 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 4 Abs. 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 34

Änderung des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes

Das EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz – EU-QuaDG, BGBl. I Nr. 130/2015, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 139/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 4 wird das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ durch das Wort „Geheimhaltungspflicht“ ersetzt.

2. Dem § 19 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 10 Abs. 4 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 35

Änderung des Tiergesundheitsgesetzes 2024

Das Tiergesundheitsgesetz 2024 – TGG 2024, BGBl. I Nr. 53/2024, zuletzt geändert durch das Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. xxx/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „der Amtsverschwiegenheit und“ und folgender Satz wird angefügt: „Sie haben Geheimhaltung über alle im Rahmen dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zu wahren.“

2. In § 74 Abs. 2 wird das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ durch das Wort „Geheimhaltungspflicht“ ersetzt.

3. Dem § 78 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 7 Abs. 2 und § 74 Abs. 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 36

Änderung des Zoonosengesetzes

Das Zoonosengesetz, BGBl. I Nr. 128/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 7 lautet:

„(7) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kann Mitglieder der Bundeskommission für Zoonosen oder andere Sachverständige als Experten für die Abklärung von Zoonoseausbrüchen bestellen. Diese sind berechtigt, bei bundesländerübergreifenden Zoonoseausbrüchen, unter Wahrung aller Erfordernisse des Datenschutzes, Einsicht in alle Unterlagen zu nehmen, davon Kopien anzufertigen sowie mit den Patienten und den Lebensmittelunternehmen direkt Kontakt aufzunehmen, soweit dies zur Vorbereitung der Abklärung des Ausbruchs erforderlich ist. Die Zoonosekoordinatoren der Länder sind verpflichtet, diesen Experten auf Verlangen alle zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben Geheimhaltung über alle im Rahmen dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zu wahren.“

2. Die Überschrift zu § 12 lautet:

„Inkrafttreten“

3. Dem Text des § 12 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 3 Abs. 7 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 37

Änderung des Tierärztegesetzes

Das Tierärztegesetz – TÄG, BGBl. I Nr. 171/2021, zuletzt geändert durch die Veterinärrechtsnovelle 2024, BGBl. I Nr. 53/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 29:

„§ 29. Geheimhaltungspflicht“

2. Die Überschrift zu § 29 lautet:

„Geheimhaltungspflicht“

3. § 29 Abs. 2 lautet:

„(2) Tierärztinnen und Tierärzte sind zur Wahrung eines anderen als des im Abs. 1 genannten, ihnen bei der Ausübung des Berufes anvertrauten oder zugänglich gewordenen Geheimnisses verpflichtet, soweit dies im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten, erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.“

4. In § 29 Abs. 4 wird das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

5. Dem § 42 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Das Inhaltsverzeichnis und § 29 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 38

Änderung des Tierärztekammergesetzes

Das Tierärztekammergesetz-TÄKamG, BGBl. I Nr. 86/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 195/2023, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 7:

„§ 7. Geheimhaltungspflicht“

2. § 7 samt Überschrift lautet:

„Geheimhaltungspflicht“

§ 7. (1) Die Organe, die Funktionärinnen und Funktionäre sowie das Personal der Tierärztekammer sind zur Geheimhaltung über alle in Ausübung dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, im Sinne der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe, Gebietskörperschaften oder der Tierärztekammer oder im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen erforderlich und verhältnismäßig sind und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, verpflichtet.

(2) Von dieser Verpflichtung hat sie die Aufsichtsbehörde auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde oder sofern sich aus der Ladung erkennen lässt, dass der Gegenstand der Aussage vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde der Geheimhaltungspflicht unterliegen könnte, auf Verlangen der/des Betroffenen zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.“

3. In § 8 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ durch das Wort „Geheimhaltungspflicht“ ersetzt.

4. § 8 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

5. In § 81 Abs. 2 und § 82 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ durch das Wort „Geheimhaltungspflicht“ ersetzt.

6. In § 86 erhält der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 195/2023 angefügte Abs. 8 die Absatzbezeichnung „(9)“; folgender Abs. 10 wird angefügt:

„(10) Das Inhaltsverzeichnis, § 7 samt Überschrift, § 8 Abs. 1 und 2, § 81 Abs. 2 und § 82 Abs. 1 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 39 **Änderung des Tierarzneimittelgesetzes**

Das Tierarzneimittelgesetz – TAMG, BGBl. I Nr. 186/2023, zuletzt geändert durch die Veterinärrechtsnovelle 2024, BGBl. I Nr. 53/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 84:

„§ 84. Geheimhaltungspflicht und Transparenz“

2. § 84 samt Überschrift lautet:

„Geheimhaltungspflicht und Transparenz

§ 84. Alle mit Aufgaben im Rahmen der Vollziehung des II. Hauptstücks betrauten Personen sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Im Hinblick auf Unabhängigkeit und Transparenz gilt § 82a AMG sinngemäß.“

3. In § 93 entfällt in dem durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 194/2023 angefügten Abs. 9 der zweite Satz und erhält der durch die Veterinärrechtsnovelle 2024, BGBl. I Nr. 53/2024, angefügte Abs. 9 die Absatzbezeichnung „(10)“.

4. Dem § 93 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Das Inhaltsverzeichnis und § 84 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 40 **Änderung des Bundesbehindertengesetzes**

Das Bundesbehindertengesetz – BBG, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 entfällt das Wort „Soziales“ nach der Wortfolge „Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz“.

2. § 8a Abs. 3 vierter Satz lautet:

„Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.“

3. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Besetzungsvorschläge für den Bundesbehindertenbeirat nach Abs. 1 Z 6 sind leicht auffindbar und barrierefrei auf der Website des Österreichischen Behindertenrats zu veröffentlichen.“

4. § 13b Abs. 4 Z 2 lautet:

„2. die in Betracht kommenden Träger der Sozialversicherung um Auskunft über die sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlage sowie über die Beitragsgrundlage nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, in der jeweils geltenden Fassung von Personen ersuchen, deren Einkommen für die Entscheidung über die vermutete Diskriminierung unbedingt erforderlich sind. Der Behindertenanwalt oder die Behindertenanwältin hat hiezu Namen, Geburtsdatum und Versicherungsnummer der betroffenen Personen sowie Namen der Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen der betroffenen Personen bekannt zu geben. Die in Betracht kommenden Träger der Sozialversicherung sind verpflichtet, dem Behindertenanwalt oder der Behindertenanwältin die für die Durchführung seiner oder ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die in Betracht kommenden Träger der Sozialversicherung haften nicht für Nachteile, die bei der Erfüllung ihrer Auskunftspflichten auf

Grund von Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten der in ihren Anlagen enthaltenen Daten entstehen.“

5. In § 13g Abs. 5 wird die Wortfolge „der Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltungspflichten“ ersetzt.

6. Dem § 54 wird folgender Abs. 27 angefügt:

„(27) § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten rückwirkend mit 19. Juli 2024 in Kraft. § 8a Abs. 3, § 13b Abs. 4 Z 2 und § 13g Abs. 5 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 41

Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes

Das Behinderteneinstellungsgesetz – BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2024, wird wie folgt geändert:

1. § 20 samt Überschrift entfällt.

2. In § 22c entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.

3. § 22d Abs. 2 lautet:

„(2) Die in § 22c genannten Stellen haben die Barrierefreiheitsbeauftragten und deren Stellvertretungen in die Planungsprozesse aller Maßnahmen einzubeziehen, die im Zusammenhang mit der umfassenden Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen relevant sind.“

4. § 22g samt Überschrift lautet:

„Dienst- und Betriebsgeheimnisse

§ 22g. Die den Barrierefreiheitsbeauftragten (Stellvertretungen) ausschließlich in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Dienst- und Betriebsgeheimnisse unterliegen der Geheimhaltung, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.“

5. Dem § 25 werden folgende Abs. 30 und 31 angefügt:

„(30) § 22c und § 22d Abs. 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft.

(31) § 22g samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft; gleichzeitig tritt § 20 samt Überschrift außer Kraft.“

Artikel 42

Änderung des Bundes-Seniorengesetzes

Das Bundes-Seniorengesetz, BGBl. I Nr. 84/1998, zuletzt geändert durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 zweiter Satz wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „Geheimhaltung, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist,“ ersetzt.

2. Dem § 27 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 15 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 43 **Änderung des Musiktherapiegesetzes**

Das Musiktherapiegesetz – MuthG, BGBl. I Nr. 93/2008, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 49/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 34c Abs. 2 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „Geheimhaltung, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist,“ ersetzt.

2. Dem § 39 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 34c Abs. 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 44 **Änderung des Psychologengesetzes 2013**

Das Psychologengesetz 2013 – PiG 2013, BGBl. I Nr. 182/2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 49/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 43 Abs. 2 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „Geheimhaltung, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist,“ ersetzt.

2. Dem § 50 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 43 Abs. 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 45 **Änderung des Psychotherapiegesetzes 2024**

Das Psychotherapiegesetz 2024 – PThG 2024, BGBl. I Nr. 49/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 58 Abs. 4 wird das Wort „Verschwiegenheit“ durch die Wortfolge „Geheimhaltung, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist,“ ersetzt.

2. Dem § 67 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 58 Abs. 4 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 46 **Änderung des Ärztegesetzes 1998**

Das Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 21/2024, wird wie folgt geändert:

1. § 89 samt Überschrift lautet:

„Geheimhaltungspflicht

§ 89. (1) Die Funktionärinnen/Funktionäre, Referentinnen/Referenten und das Personal der Ärztekammer sind, soweit sie nicht schon nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Geheimhaltung verpflichtet sind, zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.

(2) Von dieser Verpflichtung hat sie die Aufsichtsbehörde auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde oder sofern sich aus der Ladung erkennen lässt, dass der Gegenstand der Aussage vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde der Geheimhaltungspflicht unterliegen könnte, auf Verlangen

der/des Betroffenen zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.“

2. § 130 Abs. 4 lautet:

„(4) § 89 gilt.“

3. In § 199 Abs. 3 wird das Zitat „§ 89“ durch das Zitat „§ 89 Abs. 1, § 130 Abs. 4“ ersetzt.

4. Nach § 254 wird folgender § 254a samt Überschrift eingefügt:

„Inkrafttretensbestimmung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025

§ 254a. § 89 samt Überschrift, § 130 Abs. 4 und § 199 Abs. 3 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 47

Änderung des Apothekerkammergesetzes 2001

Das Apothekerkammergesetz 2001, BGBl. I Nr. 111/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 22/2024 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 21 samt Überschrift lautet:

„Geheimhaltungspflicht

§ 21. (1) Die Funktionäre und das Personal der Apothekerkammer sind, soweit sie nicht schon nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Geheimhaltung verpflichtet sind, zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.

(2) Von dieser Verpflichtung hat sie die Aufsichtsbehörde auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde oder sofern sich aus der Ladung erkennen lässt, dass der Gegenstand der Aussage vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde der Geheimhaltungspflicht unterliegen könnte, auf Verlangen des Betroffenen zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.“

2. In § 72 Abs. 3 wird das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

3. Der 8. Abschnitt erhält die Abschnittsbezeichnung „9. Abschnitt“ und die §§ 81 und 82 erhalten die Paragraphenbezeichnungen „§ 82.“ und „§ 83.“.

4. Nach § 80 wird folgender 8. Abschnitt eingefügt:

„8. Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 81. (1) Wer der Geheimhaltungspflicht gemäß § 21 Abs. 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 500 Euro zu bestrafen.

(2) Auch der Versuch ist strafbar.“

5. Dem § 82 (neu) wird folgender Abs. 24 angefügt:

„(24) § 21 samt Überschrift, § 72 Abs. 3, der 8. Abschnitt, die Abschnittsbezeichnung des 9. Abschnitts sowie die §§ 82 und 83 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 48

Änderung des Arzneimittelgesetzes

Das Arzneimittelgesetz – AMG, BGBl. Nr. 185/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 193/2023 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 82 samt Überschrift lautet:

„Geheimhaltungspflicht und Transparenz

§ 82. (1) Alle mit Aufgaben im Rahmen der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Personen sind, soweit sie nicht schon nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Geheimhaltung verpflichtet sind, zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.

(2) Von dieser Verpflichtung hat sie die Aufsichtsbehörde auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde oder sofern sich aus der Ladung erkennen lässt, dass der Gegenstand der Aussage vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde der Geheimhaltungspflicht unterliegen könnte, auf Verlangen des Betroffenen zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.“

2. Dem § 95 wird folgender Abs. 25 angefügt:

„(25) § 82 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 49

Änderung des Epidemiegesetzes 1950

Das Epidemiegesetz 1950 – EpiG, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2024 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 5 lautet:

„(5) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann Mitarbeiter der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit als Sachverständige für die Abklärung von Ausbruchsklustern bestellen, wenn diese mehrere Bundesländer betreffen. Diese sind berechtigt, unter Wahrung aller Erfordernisse des Datenschutzes Einsicht in alle Unterlagen zu nehmen, davon Kopien anzufertigen sowie mit den betroffenen Personen einschließlich Kontaktpersonen direkt Kontakt aufzunehmen, soweit dies zur Abklärung des Ausbruchsklusters unbedingt erforderlich ist. Die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden der Länder sind verpflichtet, diesen Experten auf Verlangen die zur Besorgung ihrer Aufgaben unbedingt erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

2. Dem § 50 wird folgender Abs. 41 angefügt:

„(41) § 5 Abs. 5 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 50

Änderung des Gehaltskassengesetzes 2002

Das Gehaltskassengesetz 2002, BGBl. I Nr. 154/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 22/2024 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 68 samt Überschrift lautet:

„Geheimhaltungspflicht

§ 68. (1) Die Mitglieder der Organe und das Personal der Gehaltskasse sind, soweit sie nicht schon nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Geheimhaltung verpflichtet sind, zur Geheimhaltung über

alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.

(2) Von dieser Verpflichtung hat sie die Aufsichtsbehörde auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde oder sofern sich aus der Ladung erkennen lässt, dass der Gegenstand der Aussage vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde der Geheimhaltungspflicht unterliegen könnte, auf Verlangen des Betroffenen zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.“

2. Das 6. Hauptstück erhält die Bezeichnung „7. Hauptstück“ und das 7. Hauptstück die Bezeichnung „8. Hauptstück“; nach § 73 wird folgendes 6. Hauptstück eingefügt:

„6. Hauptstück Strafbestimmungen

§ 73a. (1) Wer der Geheimhaltungspflicht gemäß § 68 Abs. 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 500 Euro zu bestrafen.

(2) Auch der Versuch ist strafbar.“

3. Dem § 75a wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 68 samt Überschrift, das 6. Hauptstück und die Bezeichnungen des 7. und 8. Hauptstückes in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 51

Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten

Das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten – KAKuG, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 24/2024 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

1. *(Grundsatzbestimmung)* In der Überschrift zu § 9 wird das Wort „Verschwiegenheitspflicht.“ durch das Wort „Geheimhaltungspflicht“ ersetzt.

2. *(Grundsatzbestimmung)* In § 9 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ durch das Wort „Geheimhaltungspflicht“ und das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

3. *(Grundsatzbestimmung)* In § 9 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ durch das Wort „Geheimhaltungspflicht“ ersetzt.

4. *(Grundsatzbestimmung)* In § 9 Abs. 3 wird das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ durch das Wort „Geheimhaltungspflicht“ ersetzt.

5. Dem § 65b wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) § 9 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft. Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen sechs Monaten ab dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tag zu erlassen.“

Artikel 52

Änderung des Medizinproduktegesetzes 2021

Das Medizinproduktegesetz 2021 – MPG 2021, BGBl. I Nr. 122/2021, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/2024 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 77:

„§ 77. Geheimhaltungspflicht und automationsunterstützter Datenverkehr“

2. § 77 samt Überschrift lautet:

„Geheimhaltungspflicht und automationsunterstützter Datenverkehr

§ 77. (1) Alle mit Aufgaben im Rahmen der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Personen sind, soweit sie nicht schon nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Geheimhaltung verpflichtet sind, zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.

(2) Von dieser Verpflichtung hat sie die Aufsichtsbehörde auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde oder sofern sich aus der Ladung erkennen lässt, dass der Gegenstand der Aussage vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde der Geheimhaltungspflicht unterliegen könnte, auf Verlangen des Betroffenen zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.“

3. Dem § 91 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Das Inhaltsverzeichnis und § 77 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 53

Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes

Das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG, BGBl. I Nr. 63/2002, zuletzt geändert durch das Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. xxx/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Dienstnehmer der Agentur sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies

1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen oder
2. im Interesse der nationalen Sicherheit oder
3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung oder
4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder
5. zur Vorbereitung einer Entscheidung oder
6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder
7. zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen oder
8. zur Abwehr einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit

erforderlich und verhältnismäßig ist. Die Bestimmungen des § 46 Abs. 1 bis 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, sind sinngemäß anzuwenden.“

2. In § 9 Abs. 3 bis 3c wird jeweils das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ durch das Wort „Geheimhaltungspflicht“ ersetzt.

3. Dem § 21 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) § 9 Abs. 2 und 3 bis 3c in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 54

Änderung des Arbeiterkammergesetzes 1992

Das Arbeiterkammergesetz 1992 – AKG, BGBl. Nr. 626/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 13 samt Überschrift lautet:

„Recht auf Information

§ 13. Jeder kammerzugehörige Arbeitnehmer hat nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, in der jeweils geltenden Fassung das Recht auf Information gegenüber den Organen der Arbeiterkammer in den Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches.“

2. Dem § 100 wird folgender Abs. 21 angefügt:

„(21) § 13 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 55

Änderung des Zahnärztekammergesetzes

Das Zahnärztekammergesetz – ZÄKG, BGBl. I Nr. 154/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 195/2023 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 4:

„§ 4 Geheimhaltungspflicht“

2. § 4 samt Überschrift lautet:

„Geheimhaltungspflicht

§ 4. (1) Die Funktionäre/Funktionärinnen, Referenten/Referentinnen und das Personal der Österreichische Zahnärztekammer sowie der Landes Zahnärztekammern sind, soweit sie nicht schon nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Geheimhaltung verpflichtet sind, zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.

(2) Von dieser Verpflichtung hat sie die Aufsichtsbehörde auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde oder sofern sich aus der Ladung erkennen lässt, dass der Gegenstand der Aussage vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde der Geheimhaltungspflicht unterliegen könnte, auf Verlangen der/des Betroffenen zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.“

3. In § 5 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ durch das Wort „Geheimhaltungspflicht“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

5. § 62 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. aus dem/der Vorsitzenden, der/die rechtskundig sein muss und vom Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer bestellt wird, sowie“

6. § 62 Abs. 3 lautet:

„(3) Für den/die Vorsitzenden/Vorsitzende sind gleichzeitig zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen, die rechtskundig sein müssen, und für die zahnärztlichen Beisitzer/Beisitzerinnen gleichzeitig vier Stellvertreter/Stellvertreterinnen vom Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer zu bestellen.“

7. § 110 Abs. 1 lautet:

„(1) Wer der Geheimhaltungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 500 Euro zu bestrafen.“

8. Dem § 126 wird folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) Das Inhaltsverzeichnis, § 4 samt Überschrift, § 5 Abs. 1 und 2 und § 110 Abs. 1 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

9. In § 127 entfällt das Zitat „§ 62 Abs. 3 letzter Satz, § 66 Abs. 2 und“.

Artikel 56

Änderung des Hebammengesetzes

Das Hebammengesetz – HebG, BGBl. Nr. 310/1994, zuletzt geändert durch das EU-Berufsanerkennungsgesetz-Gesundheitsberufe 2022 – EU-BAG-GB 2022, BGBl. I Nr. 65/2022, und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 51:

„§ 51 Geheimhaltungspflicht“

2. In § 11 Abs. 4 Z 4 wird die Wortfolge „bis 1. März“ durch die Wortfolge „bis zum Ablauf des 30. September“ ersetzt.

3. § 51 samt Überschrift lautet:

„Geheimhaltungspflicht

§ 51. Das Personal des Österreichischen Hebammengremiums ist, soweit es nicht schon nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Geheimhaltung verpflichtet ist, zur Geheimhaltung über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist. Von dieser Verpflichtung kann die Aufsichtsbehörde entbinden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.“

4. In § 62a Abs. 13 wird das Zitat „§ 54“ durch das Zitat „§ 54a“ ersetzt.

5. Dem § 62a wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Das Inhaltsverzeichnis und § 51 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft. § 11 Abs. 4 Z 4 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft.“

Artikel 57

Änderung des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes

Das Gesundheitsberuferegister-Gesetz – GBRG, BGBl. I Nr. 87/2016, zuletzt geändert durch das OTA-Gesetz, BGBl. I Nr. 15/2022 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 8:

„§ 8 Geheimhaltungspflicht“

2. § 1 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. Angehörige der gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe gemäß Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz 2024 – MTDG), BGBl. I Nr. 100/2024,“

3. § 8 samt Überschrift lautet:

„Geheimhaltungspflicht

§ 8. (1) Das Personal der Gesundheit Österreich GmbH, der Bundesarbeitskammer und der Arbeiterkammern ist, soweit es nicht schon nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Geheimhaltung verpflichtet ist, zur Geheimhaltung über alle ihm aus seiner Tätigkeit aus diesem Bundesgesetz bekannt gewordenen Informationen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des

Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.

(2) Von dieser Verpflichtung hat es der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde oder sofern sich aus der Ladung erkennen lässt, dass der Gegenstand der Aussage vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde der Geheimhaltungspflicht unterliegen könnte, auf Verlangen der/des Betroffenen zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.“

4. § 13 Abs. 2 Z 10 und 11 lautet:

„10. drei vom Österreichischen Gewerkschaftsbund nominierte Berufsangehörige verschiedener gehobener medizinisch-therapeutisch-diagnostischer Gesundheitsberufe,

11. je ein/e vom Dachverband der gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe Österreichs nominierte/r Vertreter/in der sieben gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe.“

5. In § 28 Abs. 1 werden das Zitat „§ 8“ durch das Zitat „§ 8 Abs. 1“ und das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ durch das Wort „Geheimhaltungspflicht“ ersetzt.

6. Dem § 29 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Das Inhaltsverzeichnis, § 8 samt Überschrift und § 28 Abs. 1 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 58

Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes

Das Arbeitsmarktservicegesetz – AMSG, BGBl. Nr. 313/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 27:

„§ 27 Geheimhaltungspflicht“

2. § 27 samt Überschrift lautet:

„Geheimhaltungspflicht

§ 27. (1) Die Organe des Arbeitsmarktservice sind über alle ihnen in Ausübung des Dienstes oder mit Beziehung auf ihre Stellung bekannt gewordenen Angelegenheiten zur Geheimhaltung verpflichtet, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.

(2) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß Abs. 1 gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion und nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß Abs. 1 gilt auch für Personen, die einem Ausschuss des Verwaltungsrates, des Landesdirektoriums oder des Regionalbeirates angehören.“

3. Dem § 78 wird folgender Abs. 56 angefügt:

„(56) Das Inhaltsverzeichnis und § 27 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

8. Abschnitt

Bildung

Artikel 59

Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020

Das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 – BilDokG 2020, BGBl. I Nr. 20/2021, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 25 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 25a. Übergangsbestimmung hinsichtlich der Datenübermittlungen gemäß § 7 Abs. 5“

2. Dem § 3 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Informationen von allgemeinem Interesse, die auf Basis dieses Bundesgesetzes hinsichtlich der Bildungseinrichtungen gemäß § 2 Z 1 verarbeitet werden, sind ausschließlich durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung jeweils nach Vorliegen der qualitätsgesicherten Daten zu veröffentlichen, wobei sich die Qualitätssicherung auch auf die Verknüpfung von Daten bezieht. Ausgenommen davon sind Informationen, die den Veröffentlichungspflichten gemäß § 18 Abs. 1 unterliegen oder zur wissenschaftlichen Verwendung, insbesondere gemäß den §§ 31 und 31a des Bundesstatistikgesetzes 2000, zugänglich zu machen sind. Datenaggregate einzelner Schulstandorte, die Lernergebnisse oder den Schulerfolg enthalten, sind jeweils ausschließlich nach erfolgter Qualitätssicherung und unter Berücksichtigung der speziellen schulischen Rahmenbedingungen, jeweils nach Vorliegen, im Falle der Kompetenzerhebungen jeweils nach Vorliegen der Zyklusberichte, zu veröffentlichen, wobei sich die Qualitätssicherung auch auf die Verknüpfung von Daten bezieht. Die Veröffentlichung von auf einen Schulstandort bezogenen Daten ist nur zulässig, wenn dadurch weder vereinfachte Darstellungen über die Schulqualität des jeweiligen Standorts möglich werden, noch die Aufgabenerfüllung der Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes oder die Unterrichts- und Erziehungsarbeit gemäß § 17 des Schulunterrichtsgesetzes behindert wird. Datenaggregate besonders schützenswerter Merkmale laut Art. 9 Abs. 1 DSGVO sind von der Veröffentlichung ausgeschlossen. Zuständig zur Gewährung des Zugangs zu Informationen betreffend Bildungseinrichtungen gemäß § 2 Z 1 ist abweichend von § 3 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, ausschließlich die nach den Schulgesetzen zuständige Schulbehörde (Bildungsdirektionen oder Bundesministerin bzw. Bundesminister für Bildung).“

3. In § 6e Abs. 7 entfällt jeweils die Wendung „ , Wissenschaft und Forschung“.

4. § 21 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Alle Personen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes personenbezogene Daten gemäß Art. 4 Z 1 DSGVO verarbeiten, sind über diese von ihnen verarbeiteten personenbezogenen Daten und über alle Tatsachen, die ihnen bei der Erhebung, der Bearbeitung und der Verarbeitung zur Kenntnis gelangt sind, zur Geheimhaltung verpflichtet. Sie sind hinsichtlich der Pflicht zur Geheimhaltung Beamte im Sinne des § 74 Abs. 1 Z 4 des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974.

(5) Personen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes personenbezogene Daten gemäß Art. 4 Z 1 DSGVO verarbeiten, sind unbeschadet des § 3 Abs. 8 nicht berechtigt, schulstandortbezogene Daten, auch in aggregierter Form, abgesehen zu den in § 18 Abs. 1 genannten Zwecken, zu veröffentlichen oder Informationsbegehren zu beantworten.“

5. Dem § 22 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Das Inhaltsverzeichnis, § 3 Abs. 8, § 6e Abs. 7, § 21 Abs. 4 und 5 und § 25a samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

6. Nach § 25 wird folgender § 25a samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmung hinsichtlich der Datenübermittlungen gemäß § 7 Abs. 5

§ 25a. Abweichend von § 24 Abs. 3 hat die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor hinsichtlich der Datenübermittlungen an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ gemäß § 7 Abs. 5 ab dem 1. September 2026 ausschließlich die verschlüsselten bPK-BF und bPK-AS anstelle der Sozialversicherungsnummer zu verarbeiten.“

Artikel 60

Änderung des IQS-Gesetzes

Das IQS-Gesetz – IQS-G, BGBl. I Nr. 50/2019, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 227/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Das IQS ist nicht berechtigt, schulstandortbezogene Daten, auch in aggregierter Form, zu veröffentlichen oder Informationsbegehren zu beantworten.“

2. Dem § 16 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 5 Abs. 3 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

9. Abschnitt

Finanzen

Artikel 61

Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes

Das Zollrechts-Durchführungsgesetz – ZollR-DG, BGBl. Nr. 659/1994, zuletzt geändert durch das Abgabenänderungsgesetz 2023 – AbgÄG 2023, BGBl. I Nr. 110/2023, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bundesminister für Finanzen ist weiters befugt, aus den ihm über die Tätigkeit des Zollamtes Österreich zur Verfügung stehenden Unterlagen auf Antrag im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, Daten bekanntzugeben.“

b) Die Abs. 4 und 5 entfallen.

2. § 112 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Der Umstand, dass Daten automationsunterstützt verarbeitet worden sind, steht der Leistung von Amtshilfe nicht entgegen.“

3. Dem § 120 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 8 und § 112 Abs. 1 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 62

Änderung des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes

Das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz – KontRegG, BGBl. I Nr. 116/2015, zuletzt geändert durch das FATF-Prüfungsanpassungsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 5/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 wird die Wortfolge „weder auf die Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) noch auf die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht (§ 48a BAO)“ durch die Wortfolge „nicht auf eine gesetzliche Pflicht zur Geheimhaltung“ ersetzt.

2. Dem § 15 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 10 Abs. 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 63

Änderung des Glücksspielgesetzes

Das Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. xxx/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 51 Abs. 1 wird die Wortfolge „als Amtsgeheimnis“ durch die Wortfolge „bei Vorliegen der in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Voraussetzungen“ ersetzt.

2. Dem § 60 wird folgender Abs. 50 angefügt:

„(50) § 51 Abs. 1 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 64

Änderung des Transparenzdatenbankgesetzes 2012

Das Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 169/2023, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag zu § 7 lautet:

„§ 7. Steuerliche Ersparnisse“

b) Nach dem Eintrag zu § 40j wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 40k. Veröffentlichung von Leistungen im Zusammenhang mit der Informationsfreiheit“

c) Vor dem Eintrag zu § 41 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„8. Abschnitt Schlussbestimmungen“

2. In § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b wird der Ausdruck „Ertragsteuerliche“ durch den Ausdruck „Steuerliche“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Ausdruck „werden“ die Wendung „oder diesen nach steuerlichen Vorschriften vorgesehene Reduktionen der Steuerbelastung oder Vergütungen gemäß § 7 zu Grunde liegen“ eingefügt.

4. § 7 samt Überschrift lautet:

„Steuerliche Ersparnisse

§ 7. (1) Steuerliche Ersparnisse im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. indirekte Förderungen gemäß § 47 Abs. 3 Z 2 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 – BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, und
2. soweit nicht bereits in Z 1 enthalten, nach steuerlichen Vorschriften, beispielsweise des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts, vorgesehene Vergütungen.

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die einzelnen steuerlichen Ersparnisse, die in der Transparenzdatenbank zu erfassen sind, durch Verordnung festzulegen, wobei auf solche steuerlichen Ersparnisse eingeschränkt werden kann, welche automatisiert aus den Datenbeständen der Abgabenbehörden ermittelt werden können.

(2) Für die Bewertung der steuerlichen Ersparnisse gilt:

1. Reduziert die Ersparnis die Steuerbemessungsgrundlage, so ist der jeweilige Betrag mit dem Steuersatz zu multiplizieren. Ist der Steuersatz kein fixer Steuersatz, so ist der jeweilige Betrag mit dem höchsten auf der Grundlage des Abgabenbescheides oder des Lohnzettels (§ 84 EStG 1988) anzuwendenden Steuersatz zu multiplizieren (Grenzsteuersatz).
2. Liegt die Ersparnis in der Anwendung eines besonderen Steuersatzes, so ist als Ersparnis die Differenz zum Steuerbetrag ohne Anwendung des besonderen Steuersatzes anzusetzen. Sehen die steuerlichen Vorschriften die Reduktion auf den Hälftesteuersatz vor, so ist dieser heranzuziehen, sonst der Grenzsteuersatz.
3. Liegt die Ersparnis darin, dass die ermittelte Steuer um einen bestimmten Betrag reduziert wird (insbesondere Absetzbeträge), so ist als Ersparnis die Höhe dieser Reduktion anzusetzen. Führt die Anwendung einer steuerlichen Vorschrift dazu, dass sich eine Steuer unter Null ergibt und ist dieser Betrag zu erstatten oder gutzuschreiben, so ist als Ersparnis zusätzlich zu einer allfälligen Ersparnis nach dem ersten Satz die Höhe dieser Erstattung oder Gutschrift anzusetzen. Kann eine Steuerentlastung sowohl im Rahmen eines Abgabenverfahrens als auch außerhalb davon erfolgen, so gilt diese Maßnahme in beiden Fällen als steuerliche Ersparnis.
4. Führt die Anwendung einer steuerlichen Vorschrift zu einer Vergütung, ist als Ersparnis die Höhe dieser Erstattung oder Gutschrift anzusehen.“

5. In § 8 Abs. 4 wird die Wendung „die Gebietskörperschaft alleine oder gemeinsam mit einer anderen Gebietskörperschaft unmittelbar oder mittelbar 100% des Grund- oder Stammkapitals“ durch die Wendung „die Gebietskörperschaft unmittelbar oder mittelbar Teile oder 100% des Grund- oder Stammkapitals“ ersetzt.

6. In § 16 Abs. 2 wird der Ausdruck „ertragsteuerliche“ durch den Ausdruck „steuerliche“ ersetzt.

7. In § 17 wird nach der Wendung „worden ist“ die Wendung „oder die im Rahmen der Abwicklung eines Förderprogrammes der Europäischen Union nach den jeweiligen unionsrechtlichen oder nationalen Rechtsvorschriften als Aufsichtsbehörde benannt wurde“ eingefügt.

8. In § 21 Abs. 1 Z 5 entfällt der Ausdruck „Z 1“.

9. § 23 Abs. 4 und 5 entfallen.

10. In § 24 Abs. 1 und 3 wird jeweils die Wortfolge „natürlichen Personen“ durch die Wortfolge „Leistungsempfängern gemäß § 25 Abs. 1 Z 1“ und die Wortfolge „nicht natürlichen Personen“ durch die Wortfolge „Leistungsempfängern gemäß § 25 Abs. 1 Z 2“ ersetzt.

11. In § 25 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Wort „ist“ die Wortfolge „und nicht unter Z 2 zweiter Fall fällt“ eingefügt.

12. In § 25 Abs. 1 Z 2 wird vor dem Wort „ist“ die Wortfolge „oder eine natürliche Person, soweit es sich dabei um einen Betroffenen gemäß § 6 Abs. 3 Z 1 oder 3 bis 6 iVm. Abs. 3a letzter Satz E-GovG handelt“, eingefügt.

13. In § 25 Abs. 1 Z 4a und Z 7b wird der Ausdruck „ertragsteuerlichen“ jeweils durch den Ausdruck „steuerlichen“ ersetzt.

14. In § 25 Abs. 1 Z 7a wird der Ausdruck „ertragsteuerliche“ durch den Ausdruck „steuerliche“ ersetzt.

15. In § 25 Abs. 1a wird die Wortfolge „Die Bundesregierung“ durch die Wortfolge „Der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler“ ersetzt.

16. In § 25 Abs. 2 wird der Ausdruck „ertragsteuerlichen“ durch den Ausdruck „steuerlichen“ ersetzt.

17. In § 25 Abs. 2a wird die Wortfolge „natürlichen Personen“ durch die Wortfolge „Leistungsempfängern gemäß § 25 Abs. 1 Z 1“ und die Wortfolge „nicht natürlichen Personen“ durch die Wortfolge „Leistungsempfängern gemäß § 25 Abs. 1 Z 2“ ersetzt.

18. In § 26 Abs. 1 Z 4 wird der Ausdruck „ertragsteuerlichen“ durch den Ausdruck „steuerlichen“ ersetzt.

19. § 26 Abs. 2 entfällt.

20. In § 32 Abs. 5 und 6 entfällt jeweils die Wendung „und unterliegen der Geheimhaltung“.

21. In § 32 Abs. 7 wird nach der Wendung „selbst mitgeteilten Daten“ die Wendung „und jede leistungsdefinierende Stelle die Leseberechtigung zur Abfrage der von den von ihr betrauten leistenden Stellen mitgeteilten Daten“ eingefügt.

22. In § 32 Abs. 8 entfällt die Wendung „die abfragende Person,“.

23. Dem § 34 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Ergibt eine Datenverarbeitung zur Erfüllung der Zwecke nach § 2 konkrete Anhaltspunkte oder einen begründeten Verdacht, dass ein oder mehrere Leistungsempfänger oder Leistungsverpflichtete sich nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen ausschließende Leistungen von leistenden Stellen gewährt oder ausbezahlt erhalten haben, ist der Bundesminister für Finanzen berechtigt, diese Daten zum Zweck der Leistungskontrolle an die jeweils zuständigen leistenden und leistungsdefinierenden Stellen zu übermitteln.“

24. Im Abschnitt 7d wird nach § 40j wird folgender § 40k samt Überschrift eingefügt:

„Veröffentlichung von Leistungen im Zusammenhang mit der Informationsfreiheit

§ 40k. (1) Zur Erfüllung des Transparenzzweckes und der Vorgaben des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, sind personenbezogene Daten über Leistungsempfänger gemäß § 25 Abs. 1 Z 2, die Leistungen nach § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a bis f erhalten haben, am Transparenzportal zu veröffentlichen.

(2) Die Veröffentlichung nach Abs. 1 hat bei Daten, die aus der Datenquelle gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 stammen, zu unterbleiben. Ferner hat die Veröffentlichung zu unterbleiben, wenn

1. bei Leistungen nach § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a und c der an einen Leistungsempfänger je Leistung und Kalenderjahr ausbezahlte Betrag,

2. bei Leistungen nach § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b die Höhe der steuerlichen Ersparnis für einen Leistungsempfänger je Leistung und Kalenderjahr,
3. bei Leistungen nach § 4 Abs. 1 Z 1 lit. e der an einen Leistungsempfänger je Leistung und Kalenderjahr gewährte Betrag oder
4. bei Leistungen nach § 4 Abs. 1 Z 1 lit. f der an einen Leistungsempfänger je Leistung und Kalenderjahr angesetzte geldwerte Vorteil

1 500 Euro unterschreitet.

(3) Die Veröffentlichung hat je Leistung, Kalenderjahr und Leistungsempfänger folgende Informationen zu umfassen:

1. die leistungsdefinierende Stelle,
2. den ausbezahlten Betrag bei Leistungen nach § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a und c, die Höhe der steuerlichen Ersparnis bei Leistungen nach § 4 Abs. 1 lit. b, den gewährten Betrag bei Leistungen nach § 4 Abs. 1 lit. e oder den angesetzten geldwerten Vorteil bei Leistungen nach § 4 Abs. 1 Z 1 lit. f,
3. die Firma oder sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers,
4. die Postleitzahl und den Ortsnamen des Sitzes oder der sonstigen Geschäftsadresse samt Ländercode,
5. die Rechtsform samt der Unternehmensregister-Kennziffer (KUR),
6. die Wirtschaftszweigklassifikation gemäß ÖNACE sowie
7. sofern zutreffend, den Hinweis, dass die Leistung oder Teile davon als Leistungsverpflichteter oder als Personenmehrzahl erhalten wurde.

(4) Die veröffentlichten Daten sind einmal pro Monat zu aktualisieren und längstens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung am Transparenzportal anzuzeigen.

(5) Zur Erfüllung des Transparenzzweckes ist der Bundesminister für Finanzen berechtigt, Einsicht in das Unternehmensregister gemäß § 25 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zu nehmen und die in Abs. 3 Z 3 bis 6 enthaltenen Daten aus diesem Register am Transparenzportal zu veröffentlichen.“

25. In § 41a wird der Ausdruck „beide“ durch den Ausdruck „alle“ ersetzt.

26. Dem § 43 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) Die Regelungen des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten wie folgt in Kraft:

1. das Inhaltsverzeichnis hinsichtlich des Eintrages im Inhaltsverzeichnis zu § 7, § 4 Abs. 1, § 7, § 8 Abs. 4, § 16 Abs. 2, § 17, § 21 Abs. 1 Z 5, § 25, § 26 Abs. 1 Z 4, § 32 Abs. 7 und 8, § 34 Abs. 3 und § 41a mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes; zugleich treten § 23 Abs. 4 und 5 und § 26 Abs. 2 außer Kraft;
2. das Inhaltsverzeichnis hinsichtlich des Eintrages im Inhaltsverzeichnis zu § 40k, § 32 Abs. 5 und 6 und § 40k mit 1. September 2025.“

Artikel 65

Änderung des Buchhaltungsagenturgesetzes

Das Buchhaltungsagenturgesetz – BHAG-G, BGBl. I Nr. 37/2004, zuletzt geändert durch das Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. xxx/2025, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 27 lautet:

„Geheimhaltungspflicht, Strafbestimmungen“

2. § 27 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Die Organe der Buchhaltungsagentur und ihre Arbeitnehmer sind über alle ihnen ausschließlich aus ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist, gegenüber jedermann, dem sie über solche Tatsachen nicht eine behördliche Mitteilung zu machen haben, zur Geheimhaltung verpflichtet.

(2) Wer entgegen dieser Verpflichtung zur Geheimhaltung eine ihm anvertraute oder zugänglich gewordene Information offenbart oder verwertet, deren Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gemäß § 6 Abs. 1 IFG zu verletzen, ist, sofern die Tat nicht nach anderen Bundesgesetzen mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

3. Dem § 31 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Überschrift zu § 27 und § 27 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 66

Änderung des Bundesgesetzes über die Gründung einer Bundespensionskasse AG

Das Bundesgesetz über die Gründung einer Bundespensionskasse AG, BGBl. I Nr. 127/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 34/2018, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a. Ist durch eine Bekanntgabe der Information gemäß Art. 22a Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, und dem Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, die Wettbewerbsfähigkeit der Bundespensionskasse AG, insbesondere der Schutz von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, konkret gefährdet oder ist ein vergleichbarer Zugang zu Informationen bereits in anderer Form gesetzlich sichergestellt, kommen die Informationspflichten selbiger nicht zur Anwendung.“

2. Dem § 7 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 3a in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 67

Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes

Das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Mitglieder des Finanzmarktstabilitätsgremiums, die beigezogenen Sachverständigen und das dem Finanzmarktstabilitätsgremium gemäß Abs. 11 beigestellte Personal sind über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit im Finanzmarktstabilitätsgremium bekannt gewordenen Tatsachen, die der Geheimhaltung gemäß § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, unterliegen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht obliegt dem Bundesminister für Finanzen; § 46 Abs. 2, 3 und 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, sind anzuwenden.“

2. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Organe der FMA und ihre Arbeitnehmer sind über alle ihnen ausschließlich aus ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen gegenüber jedermann, dem sie über solche Tatsachen nicht eine behördliche Mitteilung zu machen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit und solange diese Tatsachen der Geheimhaltung gemäß § 6 Abs. 1 IFG unterliegen. Die Entbindung von Arbeitnehmern der FMA von der Geheimhaltungspflicht obliegt dem Vorstand der FMA; § 46 Abs. 2, 3 und 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, sind anzuwenden.“

3. § 17 Abs. 7 zweiter Satz lautet:

„Der Vorstand hat hierbei erforderlichenfalls jene Informationen zu bezeichnen, die der Geheimhaltung gemäß § 6 Abs. 1 IFG unterliegen.“

4. § 23a Abs. 3 Schlussteil lautet:

„Die Mitglieder des Beirats üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Die Geschäfte des Beirats werden vom Bundesministerium für Finanzen geführt. Alle Personen, die mit einer Stellungnahme befasst sind, sind verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen

Verschwiegenheit zu bewahren, soweit und solange diese Tatsachen der Geheimhaltung gemäß § 6 Abs. 1 IFG unterliegen.“

5. Dem § 28 wird folgender Abs. 56 angefügt:

„(56) § 13 Abs. 8, § 14 Abs. 2, § 17 Abs. 7 zweiter Satz und § 23a Abs. 3 Schlussteil in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 68

Änderung des Börsegesetzes 2018

Das Börsegesetz 2018 – BörseG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 140 Abs. 3 lautet:

„(3) Die FMA hat mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den §§ 119 bis 136, 138, 139 und 140 erforderlich ist. Die FMA hat den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten Amtshilfe zu leisten. Die FMA ist ermächtigt, ESMA Fälle zur Kenntnis zu bringen, in denen ein Ersuchen um Zusammenarbeit zurückgewiesen wurde oder innerhalb einer angemessenen Frist zu keiner Reaktion geführt hat. Die FMA hat gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 für die Zwecke der § 1, § 3 Abs. 2, § 119 bis 136, § 138, § 139, § 140 mit ESMA zusammenzuarbeiten. Die FMA hat ESMA gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 alle für die Ausführung ihrer Aufgaben aufgrund der § 1, § 3 Abs. 2, § 119 bis 136, § 138, § 139, § 140 und der genannten Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die FMA ist berechtigt, vertrauliche Informationen auszutauschen oder Informationen an ESMA oder den durch die Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 eingerichteten Europäischen Ausschuss für Systemrisiken weiterzuleiten. Die auf diesem Wege ausgetauschten Informationen unterliegen der Geheimhaltungspflicht, die für Personen gilt, die für die zuständigen Behörden, die Informationen erhalten, arbeiten oder gearbeitet haben.“

2. Dem § 194 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) § 140 Abs. 3 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 69

Änderung des Investmentfondsgesetzes 2011

Das Investmentfondsgesetz 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 157 Abs. 6 letzter Satz wird die Wortfolge „Das Amtsgeheimnis, die Abs. 2 bis 4 sowie“ durch die Wortfolge „Die Abs. 2 bis 4 und“ ersetzt.

2. Dem § 200 wird folgender Abs. 40 angefügt:

„(40) § 157 Abs. 6 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 70

Änderung des Kapitalmarktgesetzes 2019

Das Kapitalmarktgesetz 2019 – KMG 2019, BGBl. I Nr. 62/2019, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 69/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 25:

„§ 25. Verschwiegenheit“

2. § 25 samt Überschrift lautet:

„Verschwiegenheit

§ 25. Auf alle Personen, die für die FMA tätig sind oder waren, einschließlich der Meldestelle, ist § 14 Abs. 2 FMABG anzuwenden.“

3. Dem § 30 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Inhaltsverzeichnis und § 25 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 71

Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018

Das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 106 Abs. 5 wird die Wortfolge „Das Amtsgeheimnis, die Abs. 2 bis 4 sowie“ durch die Wortfolge „Die Abs. 2 bis 4 und“ ersetzt.

2. Dem § 117 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) § 106 Abs. 5 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 72

Änderung des Nationalbankgesetzes 1984

Das Nationalbankgesetz 1984 – NBG, BGBl. Nr. 50/1984, zuletzt geändert durch das Zweite Bundesrechtsvereinigungsgesetz – 2. BRBG, BGBl. I Nr. 61/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 45 lautet:

„§ 45. Die Oesterreichische Nationalbank, ihr Aktionär, die Mitglieder ihrer Organe, ihre Dienstnehmer, sonst für die Oesterreichische Nationalbank tätige Personen sowie der Staatskommissär und sein Stellvertreter sind über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit oder Funktion bekannt gewordenen vertraulichen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht auf Grund

1. von Auskunftspflichten im Rahmen des ESZB,
2. des Vorliegens eines der in § 38 Abs. 2 BWG genannten Tatbestände oder
3. des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024,

über diese Tatsachen Auskunft zu erteilen ist. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus Organfunktionen, nach Beendigung des Dienstverhältnisses zur Oesterreichischen Nationalbank, der sonstigen Tätigkeit oder Funktion weiter.“

2. Dem § 89 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 45 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 73

Änderung des Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetzes

Das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz – APAG, BGBl. I Nr. 83/2016, zuletzt geändert durch das Budgetbegleitgesetz 2018-2019, BGBl. I Nr. 30/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 17:

„§ 17. Geheimhaltungspflicht und Schutz personenbezogener Daten“

2. Die Überschrift zu § 17 lautet:

„Geheimhaltungspflicht und Schutz personenbezogener Daten“

3. In § 17 Abs. 1 wird das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ durch das Wort „Geheimhaltungspflicht“ ersetzt und nach dem Wort „gelten“ das Wort „sinngemäß“ eingefügt.

4. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht gemäß Abs. 1 obliegt dem Vorstand der APAB.“

5. § 17 Abs. 3 und 4 entfallen. Die Abs. 5 und 6 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“ und „(4)“.

6. § 18 Abs. 7 letzter Satz lautet:

„Der Vorstand hat hierbei erforderlichenfalls jene Informationen zu bezeichnen, die der Geheimhaltung gemäß § 6 Abs. 1 IFG unterliegen.“

7. Dem § 85 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Inhaltsverzeichnis, § 17 samt Überschrift und § 18 Abs. 7 letzter Satz in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 74

Änderung des PEPP-Vollzugsgesetzes

Das PEPP-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 74/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 16 samt Überschrift lautet:

„Verschwiegenheit

§ 16. Auf alle Personen, die für die FMA tätig sind oder waren, ist § 14 Abs. 2 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, anzuwenden.“

2. Dem Text des § 22 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 16 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 75

Änderung des Rechnungslegungs-Kontrollgesetzes

Das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz – RL-KG, BGBl. I Nr. 21/2013, zuletzt geändert durch das EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019 – EU-FinAnpG 2019, BGBl. I Nr. 62/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „das Bankgeheimnis (§ 38 BWG)“ durch die Wortfolge „die für Organe von Behörden geltenden Vorgaben des § 38 Abs. 1 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993,“ ersetzt.

2. Dem § 17 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 7 Abs. 1 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 76

Änderung des Schwarmfinanzierung-Vollzugsgesetzes

Das Schwarmfinanzierung-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 225/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 12 samt Überschrift lautet:

„Verschwiegenheit

§ 12. Auf alle Personen, die für die FMA tätig sind oder waren, ist § 14 Abs. 2 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, anzuwenden.“

2. Dem Text des § 18 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 12 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 77

Änderung des Mineralrohstoffgesetzes

Das Mineralrohstoffgesetz – MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 60/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 185:

„Bergbauinformationssystem – BergIS (§ 185)“

2. § 65 Abs. 5 lautet:

„(5) Für die Einsicht in das Karten- und Unterlagenmaterial gilt Folgendes:

1. Soweit aufgrund der Bestimmungen des Art. 22a Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, sowie des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, Zugang zum die aufgelassene Bergwerksberechtigung betreffenden Karten- und Unterlagenmaterial, das von der Behörde beansprucht wurde (§ 59 Abs. 2) und bei dieser aufliegt, zu gewähren ist, sind diese Informationen durch Einsichtnahme bei der Behörde zugänglich zu machen.
2. Wird das die aufgelassene Bergwerksberechtigung betreffende Karten- und Unterlagenmaterial, in das Einsicht begehrt wird, von der zuletzt Bergwerksberechtigten weiterhin aufbewahrt (§ 59 Abs. 1) und liegt es bei dieser auf, so hat die Behörde dieser aufzutragen, die Einsichtnahme zu gewähren, soweit diejenige Person, die Einsicht begehrt, einen darauf gerichteten Antrag stellt, in dem sie glaubhaft macht, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme hat und ihr die Einsichtnahme von der zuletzt Bergwerksberechtigten verweigert wurde.“

3. § 110 Abs. 4 lautet:

„(4) Für die Einsichtnahme in das Bergbaukartenwerk gilt Folgendes:

1. Soweit aufgrund der Bestimmungen des Art. 22a Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, sowie des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, Zugang zu bei der Behörde befindlichen Kopien oder Auszügen von Teilen des Bergbaukartenwerks (Abs. 3) zu gewähren ist, sind diese Informationen durch Einsichtnahme bei der Behörde zugänglich zu machen. Dabei hat die Informationswerberin die Bestandteile des Bergbaukartenwerks, auf die sich das Interesse bezieht, möglichst präzise zu bezeichnen. Der Bergbauberechtigten ist Gelegenheit zu geben, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein.
2. Liegen bei der Behörde Kopien oder Auszüge der Teile des Bergbaukartenwerks, in die Einsicht begehrt wird, nicht auf, so hat die Behörde der Bergbauberechtigten aufzutragen, die Einsichtnahme zu gewähren, soweit diejenige Person, die Einsicht begehrt, einen darauf gerichteten Antrag stellt, in dem sie glaubhaft macht, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme hat und ihr die Einsichtnahme von der Bergbauberechtigten verweigert wurde. Dabei hat die Informationswerberin die Bestandteile des Bergbaukartenwerks, auf die sich das Interesse bezieht, möglichst präzise zu bezeichnen.“

4. § 185 samt Überschrift lautet:

„Bergbauinformationssystem – BergIS

„§ 185. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat ein elektronisches Register zu führen, in das die in Abs. 4 angeführten Angaben einzutragen sind (Bergbauinformationssystem – BergIS).

(2) Die Eintragungen in das BergIS haben keine rechtsbegründende, rechtsändernde oder sonstige rechtsgestaltende Wirkung.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landeshauptleute sind verpflichtet, dem Bundesminister für Finanzen die in Abs. 4 genannten Daten aus ihrem Vollzugsbereich automatisationsunterstützt bekannt zu geben.

(4) Das BergIS hat jedenfalls folgende Angaben zu umfassen:

1. Angaben zu allen Bergbauberechtigungen:
 - a) Art, Geltungsdauer und gegebenenfalls Bezeichnung und

- b) die rechtsbegründenden, rechtsändernden und sonstigen rechtsgestaltenden Daten
- 2. Angaben zur Lage des jeweils von der Bergbauberechtigung erfassten Raumes:
 - a) Bei einem Freischurf:
 - Koordinaten des Freischurfmittelpunktes (§ 10 Abs. 2),
 - vom Freischurf betroffene Katastralgemeinden (Nummern und Namen) und
 - gegebenenfalls Angabe, in welchem Freischurfgebiet der Freischurf liegt;
 - b) Bei einem Grubenmaß und einer Überschar, einem Gewinnungsfeld mit Ausnahme jener auf Vorkommen von Kohlenwasserstoffen sowie einem Speicherfeld:
 - Koordinaten der Eckpunkte der Schnittfigur des Raumes, auf den sich die Bergbauberechtigung bezieht (§ 27 Abs. 1 Z 7, § 35 Abs. 1 Z 5, § 75 Abs. 1 Z 3, § 91 Abs. 1 Z 5),
 - Katastralgemeinden (Nummern und Namen) sowie Grundstücke und Grundstücksteile (Nummern) im Zeitpunkt der Verleihung, die von der Schnittfigur des Raumes, auf den sich die Bergbauberechtigung bezieht, betroffen sind;
 - c) Bei einem Aufsuchungsgebiet gemäß § 69:
 - Koordinaten der Eckpunkte des Aufsuchungsgebiets und
 - vom Aufsuchungsgebiet betroffene Katastralgemeinden (Nummern und Namen);
 - d) Bei einem Gewinnungsfeld auf Vorkommen von Kohlenwasserstoffen:
 - Koordinaten der Eckpunkte der Schnittfigur des Raumes, auf den sich die Bergbauberechtigung bezieht (§ 75 Abs. 1 Z 3) und
 - von der Schnittfigur des Raumes, auf den sich die Bergbauberechtigung bezieht, betroffene Katastralgemeinden (Nummern und Namen);
 - e) Bei Grundstücken und Grundstücksteilen, auf die sich ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan für grundeigene mineralische Rohstoffe bezieht:
 - Koordinaten der Eckpunkte der Grundstücke und Grundstücksteile, auf die sich die Bergbauberechtigung bezieht (§ 80 Abs. 2 Z 5) und
 - Katastralgemeinden (Nummern und Namen) sowie Grundstücke und Grundstücksteile (Nummern) zum Zeitpunkt der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplans;
- 3. Angaben zu den Bergbauberechtigten:
 - a) Bei natürlichen Personen: Name, Geburtsdatum, Wohnsitz und gegebenenfalls abweichende Zustelladresse
 - b) Bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften: Name, Rechtsform, Sitz und gegebenenfalls Firmenbuchnummer oder Vereinsregisternummer
 - c) Gegebenenfalls Angaben zur Bergbaubevollmächtigten: Name, Geburtsdatum, Wohnsitz und Zustelladresse sowie die rechtsbegründenden, rechtsändernden und sonstigen rechtsgestaltenden Daten über die Bergbaubevollmächtigte;
- 4. Sofern ein Bergbaubetrieb besteht:
 - a) Angaben zu den bestellten verantwortlichen Personen: Name, Geburtsdatum, Wohnsitz und gegebenenfalls abweichende Zustelladresse, Funktion sowie die rechtsbegründenden, rechtsändernden und sonstigen rechtsgestaltenden Daten über die verantwortlichen Personen,
 - b) die in § 108 angeführten Angaben zum Bergbaubetrieb, zu selbständigen Betriebsabteilungen und zu Betriebsstätten,
 - c) Angabe der Betriebsstättenart (§ 1 Z 26) für jede Betriebsstätte und
 - d) Angabe, ob ein Bergbau geringer Gefährlichkeit vorliegt (§ 112 Abs. 4) für jede Gewinnungsstätte;
- 5. Gegebenenfalls Angaben zur Fremdunternehmerin, die nicht ausschließlich Tätigkeiten gewerblicher Natur obertags durchführt:
 - a) Bei natürlichen Personen: Name, Geburtsdatum, Wohnsitz und gegebenenfalls abweichende Zustelladresse;
 - b) Bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften: Name, Rechtsform, Sitz und gegebenenfalls Firmenbuchnummer oder Vereinsregisternummer;
- 6. Art, Beschaffenheit und Menge des mineralischen Rohstoffes innerhalb des von der Gewinnungsberechtigung erfassten Raumes oder die Ausdehnung der geologischen Struktur;
- 7. Angaben zu Bergbaugebieten, auf die sich der Geltungsbereich einer Verordnung nach § 156 Abs. 5 bezieht;

8. Angaben zu Grundstücken und Grundstücksteilen, die nach § 154 Abs. 2 als Bergbaugesamt bezeichnet worden sind und

9. Angaben zu Bergbaugesamten, die aufgrund des § 209 Abs. 1 bestehen.

(5) Der Bundesminister für Finanzen hat die in Abs. 4 Z 1 und Z 3 lit. a und lit. b angeführten Daten aufzubereiten und (mit Ausnahme von Geburtsdatum, Wohnsitz und Zustelladresse natürlicher Personen) in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise im Internet zu veröffentlichen. Weiters hat der Bundesminister für Finanzen die in Abs. 4 Z 2 genannte Lage der jeweils von der Bergbauberechtigung erfassten Räume sowie die Lage der in Abs. 4 Z 7 bis 9 genannten Bergbaugesamte auf einer Übersichtskarte darzustellen und diese in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise im Internet zu veröffentlichen.

(6) Die Übermittlung von in das BergIS einzutragenden Daten durch das Bundesministerium für Finanzen an die Bezirksverwaltungsbehörden und an die Landeshauptleute ist zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung der diesen Behörden gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(7) Das Bundesministerium für Finanzen hat der Wirtschaftskammer Österreich die in das BergIS einzutragenden Daten zu übermitteln, soweit dies zur Wahrnehmung der den Wirtschaftskammern gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.“

5. § 221a samt Überschrift lautet:

„Verweise auf andere Bundesgesetze

§ 221a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich eine bestimmte Fassung der verwiesenen Bestimmung angeführt ist.“

6. Dem § 223 wird folgender Abs. 43 angefügt:

„(43) Das Inhaltsverzeichnis, § 65 Abs. 5, § 110 Abs. 4, § 185 samt Überschrift und § 221a samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 78

Änderung der Bundesabgabenordnung

Die Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. xxx/2025, wird wie folgt geändert:

1. Die Zwischenüberschrift vor § 48a lautet:

„E. Geheimhaltungspflicht und Datenschutz“

2. Die § 48a bis § 48d samt Überschriften lauten:

„Abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht

§ 48a. (1) Im Zusammenhang mit der Durchführung von Abgabenverfahren, Tabakmonopolverfahren, Finanzstrafverfahren und abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren besteht die Pflicht zur abgabenrechtlichen Geheimhaltung personenbezogener Daten. Daten, die sich auf juristische Personen oder auf Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) beziehen, sind für Zwecke dieser Bestimmung wie personenbezogene Daten zu behandeln.

(2) Ein Beamter (§ 74 Abs. 1 Z 4 des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974) oder ehemaliger Beamter verletzt diese Pflicht, wenn er

1. der Öffentlichkeit unbekannte personenbezogene Daten, die ihm ausschließlich kraft seines Amtes in einem der in Abs. 1 angeführten Verfahren anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind,
2. den Inhalt von Akten eines der in Abs. 1 angeführten Verfahren oder
3. den Verlauf der Beratung und Abstimmung der Senate oder der Kollegialorgane einer Gemeinde im Abgabenverfahren, Finanzstrafverfahren oder abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren unzulässigerweise offenbart oder verwertet.

(3) Eine Person, die weder Beamter noch ehemaliger Beamter im Sinn des Abs. 2 ist und an einem der in Abs. 1 angeführten Verfahren mitwirkt, verletzt diese Pflicht, wenn sie der Öffentlichkeit

unbekannte personenbezogene Daten, die ihr ausschließlich aufgrund dieses Verfahrens anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unzulässigerweise offenbart oder verwertet. Dies betrifft insbesondere eine Person, die anlässlich eines Auftrags einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts in einem solchen Verfahren eine Dienstleistung erbringt oder zu ihrer Erbringung herangezogen wird.

(4) Zulässig ist die Offenbarung oder Verwertung von personenbezogenen Daten, die durch die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht geschützt sind, insoweit, als sie der Durchführung eines der in Abs. 1 angeführten Verfahren dient oder sonst eine datenschutzrechtliche Grundlage für die zur Offenbarung oder Verwertung erforderliche Datenverarbeitung vorliegt. Das ist insbesondere bei einer gesetzlichen Verpflichtung zur Informationserteilung aufgrund des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, der Fall. Die Offenbarung oder Verwertung von personenbezogenen Daten gegenüber Verwaltungsbehörden oder Gerichten, die weder in Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung noch im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, ist nur zulässig, wenn die Verwaltungsbehörde oder das Gericht bei der Ermittlung des Sachverhaltes von Amts wegen vorzugehen hat.

Allgemeine Grundlage für die Datenverarbeitung

§ 48b. (1) Die ganz oder teilweise automatisierte sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine Abgabenbehörde ist zulässig, wenn sie für Zwecke der Abgabenerhebung oder sonst zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die ihr übertragen wurde, erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO durch eine Abgabenbehörde ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 und ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO vorliegen.

Besondere Grundlagen für die Datenverarbeitung

§ 48c. (1) Die Abgabenbehörden sind verpflichtet, von ihnen aufgegriffene Umstände über Personen, die unter § 4 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, fallen könnten, im Wege des Austausches von Nachrichten für Zwecke der Durchführung des Versicherungs-, Melde- und Beitragswesens der Österreichischen Gesundheitskasse mitzuteilen.

(2) Gelangen die Abgabenbehörden im Rahmen ihrer Tätigkeit zu einem begründeten Verdacht, dass insbesondere eine Übertretung arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher, gewerberechtlicher, finanzmarktrechtlicher oder berufsrechtlicher Vorschriften oder eine Übertretung der vorgeschriebenen Auflagen für die Zulassung oder Bewilligung einer Probe- oder Überstellungsfahrt oder eine widerrechtliche Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen vorliegt, sind sie berechtigt, die für die Vollziehung des jeweiligen Materiengesetzes zuständige Behörde darüber zu verständigen.

(3) Die Abgabenbehörden sind berechtigt, personenbezogene Daten ganz oder teilweise automatisiert sowie nichtautomatisiert zu verarbeiten, wenn diese im Rahmen behörden- oder gerichtsinterner Ausbildungs- oder Schulungsmaßnahmen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand pseudonymisiert werden könnten.

(4) Die Abgabenbehörden sind berechtigt, zum Zweck der Validierung von elektronischen Signaturen und Siegeln das zentrale Prüfservice für elektronische Dokumente der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) zu nutzen.

(5) Die Abgabenbehörden, an die aufgrund von § 18 Abs. 11 und 12 des Umsatzsteuergesetzes 1994 – UStG 1994, BGBl. Nr. 663/1994, Aufzeichnungen übermittelt worden sind, dürfen diese den Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden, die mit der Erhebung von Abgaben auf die Nächtigung und sonstige (vorübergehende) Aufenthalte betraut sind, in jenem Umfang übermitteln, der für den Vollzug der jeweiligen Abgabe erforderlich ist. Voraussetzung ist, dass die jeweilige Abgabenbehörde

1. eine entsprechende Anfrage gestellt hat und
2. bestätigt hat, dass die zu übermittelnden Daten für Zwecke der Abgabenerhebung erforderlich sind.

Der Bundesminister für Finanzen hat mit Verordnung den Ablauf sowie den ersten Einsatzzeitpunkt der Anfragestellung und der Datenübermittlung zu bestimmen.

(6) Die Abgabenbehörden sind berechtigt, den Finanzstraßbehörden für Zwecke der Sicherung, Einhebung und Einbringung der Geldstrafen und Wertersatzes sowie im Finanzstrafverfahren angefallener sonstiger Geldansprüche Daten zu übermitteln.

(7) 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zur Übermittlung des bei der Stammzahlenregisterbehörde gemäß § 10 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I

Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2016, angeforderten verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichens Zustellungen (vbPK-ZU) an

- a) einen Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs (§ 26 Abs. 1 DSGVO),
- b) einen zugelassenen Zustelldienst (§ 30 des Zustellgesetzes – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982),
- c) ein Unternehmen, das einen Universaldienst (§ 3 Z 4 des Postmarktgesetzes – PMG, BGBl. I Nr. 123/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2015) betreibt, und
- d) einen Betreiber eines Anzeigemoduls (§ 37b ZustG)

berechtigt. Voraussetzung dafür ist, dass der Bundesminister für Finanzen zur Anforderung und Übermittlung des vbPK-ZU unter Verwendung der einem Teilnehmer an FinanzOnline von den Abgabenbehörden gemäß § 1 der FinanzOnline-Verordnung 2006 – FOnV 2006, BGBl. II Nr. 97/2006, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 46/2016, erteilten Teilnehmeridentifikation, Benutzeridentifikation und des persönlichen Passworts in der dafür vorgesehenen Weise elektronisch aufgefordert wurde.

- 2. Im Zuge einer elektronischen Zustellung kann der Bundesminister für Finanzen dem Betreiber eines Anzeigemoduls die in den Datenbeständen der Finanzverwaltung aktuell erfassten elektronischen Verständigungsadressen des Empfängers übermitteln.

- 3. Wird ein Dokument über FinanzOnline elektronisch zugestellt, hat der Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Anzeige der das Dokument beschreibenden Daten und der Abholung des Dokuments im Anzeigemodul (§ 37b ZustG) nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen dem Betreiber des Anzeigemoduls die das Dokument beschreibenden Daten sowie die elektronische Information für die technische Möglichkeit der elektronischen identifizierten und authentifizierten Abholung des Dokuments zu übermitteln und die Anzeige des Dokuments direkt an zur Abholung berechnigte Personen zuzulassen. In diesem Fall gilt Folgendes:

- a) Zur Abholung berechnigte Personen sind der Empfänger und, soweit dies nicht ausgeschlossen worden ist, eine zur Empfangnahme bevollmächtigte Person.
- b) Der Betreiber des Anzeigemoduls ist gesetzlicher Auftragsverarbeiter im Sinn des Art. 4 Z 8 DSGVO für den Bundesminister für Finanzen insbesondere zum Zweck der Identifikation und Authentifikation von zur Abholung berechnigten Personen.
- c) Das Anzeigemodul hat sämtliche Daten über die Abholung durch den Empfänger zu protokollieren und an den Bundesminister für Finanzen elektronisch zu übermitteln.

(8) Die Abgabenbehörden sind in folgenden Fällen berechnigt, der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) durch Erteilung von Auskünften Amtshilfe zu leisten:

- 1. bei Vorliegen substantiierter Hinweise auf Verletzungen von Bestimmungen der in § 2 Abs. 1 bis 4 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, angeführten Bundesgesetzes, einschließlich Hinweise auf unerlaubte Geschäftsbetriebe gemäß den in § 22b Abs. 1 FMABG und § 32b des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes – FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016, genannten Bestimmungen, sowie Pflichtverletzungen nach dem FM-GwG von Verpflichteten nach § 1 Abs. 1 FM-GwG;
- 2. bei Vorliegen substantiierter Hinweise, dass Unternehmen, die über eine Berechnigung nach einem der in § 2 Abs. 1 bis 4 FMABG angeführten Bundesgesetzes verfügen, in Anlagebetrug oder systematisch in Modelle der Steuerhinterziehung involviert sind;
- 3. bei Abgabenrückständen, wenn diese im Zusammenhang mit der Prüfung geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse oder Eigentümerkontrollverfahren im Einzelfall von der FMA als erforderlich angesehen werden.

Im Rahmen der Amtshilfe nach Z 1 bis 3 sind möglichst genaue und umfassende Angaben über die betroffenen natürlichen oder juristischen Personen und eine Zusammenfassung des Sachverhalts zu übermitteln. Die Erteilung von Auskünften kann in den Fällen der Z 1 und 2 auch ohne vorhergehendes Ersuchen der FMA erfolgen. Die Übermittlung substantiierter Hinweise nach Z 1 hat ausschließlich durch das Finanzamt für Großbetriebe, jene nach Z 2 hat durch die Abgabenbehörde, die jeweils davon Kenntnis erlangt hat, zu erfolgen. Sofern in Fällen der Z 2 eine Sachverhaltsdarstellung oder Anzeige an die Staatsanwaltschaft erfolgt, ist diese der FMA zur Kenntnis zu bringen.

(9) Die Einrichtungen der Bundesfinanzverwaltung, die Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden sowie die Verwaltungsgerichte dürfen für Zwecke der Anhörung oder der Verständigung der von einem Informationsbegehren betroffenen Person (§ 10 IFG) die ihnen jeweils verfügbaren personenbezogenen Daten der betroffenen Person im erforderlichen Ausmaß verarbeiten.

(10) Die Abgabenbehörden sind berechtigt, personenbezogene Daten ganz oder teilweise automatisiert sowie nichtautomatisiert zu verarbeiten, wenn deren Verarbeitung der Vorbereitung eines Rechtsetzungsverfahrens dient.

Ausnahme für Landes- und Gemeindeabgaben

§ 48d. Für Landes- und Gemeindeabgaben gilt § 48c Abs. 1 und 5 bis 8 nicht.“

3. Die Zwischenüberschrift „**F. Datenschutz**“ entfällt.

4. Vor § 48e wird folgende Überschrift eingefügt:

„Datenschutzrechtliche Informationspflicht“

5. In § 48e Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge „gefährdet würde“ durch die Wortfolge „gefährdet wären“ ersetzt.

6. § 48e Abs. 1 Z 4 lit. a lautet:

„a) zum Zweck der Durchführung eines der in § 48a Abs. 1 angeführten Verfahren oder“

7. Vor § 48f wird folgende Überschrift eingefügt:

„Datenschutzrechtliches Auskunftsrecht“

8. Vor § 48g wird folgende Überschrift eingefügt:

„Datenschutzrechtliches Recht auf Berichtigung“

9. Vor § 48h wird folgende Überschrift eingefügt:

„Datenschutzrechtliche Verpflichtungen Dritter“

10. In § 48h wird der Ausdruck „§§ 48d bis 48g“ durch den Ausdruck „§§ 48e bis 48g“ ersetzt.

11. Vor § 48i wird folgende Überschrift eingefügt:

„Aufbewahrung von Protokolldaten“

12. Die Zwischenüberschrift „G. Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung“ vor § 48j entfällt.

13. Vor § 48j wird folgende Überschrift eingefügt:

„Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung“

14. In § 54a Abs. 4 letzter Satz wird der Ausdruck „Verhältnissen oder Umständen“ durch den Ausdruck „personenbezogenen Daten“ und der Ausdruck „§ 48a Abs. 4 lit. a“ durch den Ausdruck „§ 48c Abs. 2“ ersetzt.

15. In § 54a Abs. 5 letzter Satz wird der Ausdruck „Verhältnissen oder Umständen“ durch den Ausdruck „personenbezogenen Daten“ und der Ausdruck „§ 48a Abs. 4 lit. a“ durch den Ausdruck „§ 48c Abs. 2“ ersetzt.

16. In § 54a Abs. 6 wird der Ausdruck „Verhältnissen oder Umständen“ durch den Ausdruck „personenbezogene Daten“ und der Ausdruck „§ 48a Abs. 4 lit. a“ durch den Ausdruck „§ 48b Abs. 1“ ersetzt.

17. In § 118b Abs. 2 sechster Satz entfällt die Wortfolge „eine Zustimmung gemäß § 48a Abs. 4 lit. c zu erteilen und“.

18. In § 118b Abs. 6 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „eine Zustimmung gemäß § 48a Abs. 4 lit. c erteilt haben und“.

19. In § 153i Abs. 3 entfällt der Klammerausdruck „(§ 48a Abs. 4 lit. c)“.

20. In § 170 Z 3 wird die Wortfolge „das ihnen obliegende Amtsgeheimnis“ durch die Wortfolge „die sie treffenden Geheimhaltungspflichten“ ersetzt.

21. Dem § 323 wird nach Abs. 84 folgender Abs. 85 angefügt:

„(85) Die Zwischenüberschrift vor § 48a, § 48a samt Überschrift, § 48b samt Überschrift, § 48c samt Überschrift, § 48d samt Überschrift, die Überschriften jeweils vor § 48e, § 48f, § 48g, § 48h, § 48i und § 48j, § 54a Abs. 4 bis 6, § 118b Abs. 2 und 6, § 153i Abs. 3 und § 170 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft; gleichzeitig treten die Zwischenüberschriften „**F. Datenschutz**“ vor § 48d und „**G. Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung**“ vor § 48j außer Kraft.“

Artikel 79

Änderung des Bundesfinanzgerichtsgesetzes

Das Bundesfinanzgerichtsgesetz – BFGG, BGBl. I Nr. 14/2013, zuletzt geändert durch das Abgabenänderungsgesetz 2023 – AbgÄG 2023, BGBl. I Nr. 110/2023, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“; folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Das Bundesfinanzgericht ist nicht zuständig für die Entscheidung in Angelegenheiten des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024.“

2. Dem § 23 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf die Veröffentlichung von Entscheidungen des Bundesfinanzgerichtes ist § 5 IFG nicht anzuwenden.“

3. § 23 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Veröffentlichung hat zu unterbleiben, soweit und solange eine der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 IFG vorliegt. Die Veröffentlichung von Formalbeschlüssen sowie von Erkenntnissen betreffend Verwaltungsübertretungen kann unterbleiben.“

4. Dem § 27 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 1 Abs. 2 und 3 und § 23 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 80

Änderung des EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetzes

Das EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetz – EU-BStbG, BGBl. I Nr. 62/2019, in der Fassung des Abgabenänderungsgesetz 2022 – AbgÄG 2022, BGBl. I Nr. 108/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 57 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 57a. Gerichtlich strafbare Verletzung der Geheimhaltungspflichten“

2. Nach § 57 wird folgender § 57a samt Überschrift eingefügt:

„Gerichtlich strafbare Verletzung der Geheimhaltungspflichten

§ 57a. Wer die Geheimhaltungspflichten nach den §§ 54 oder 57 verletzt, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht nach § 121 Abs. 3 des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, zu bestrafen.“

3. Der bisherige Text des § 82 erhält die Bezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Das Inhaltsverzeichnis und § 57a samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 81

Änderung des Bewertungsgesetzes 1955

Das Bewertungsgesetz 1955 – BewG. 1955, BGBl. Nr. 148/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel entfallen die Punkte nach der Abkürzung „**BewG**“ und am Ende des Titels.

2. In § 41 Abs. 3 entfallen der zweite und der dritte Satz.

3. Dem § 86 wird folgender Abs. 22 angefügt:

„(22) Der Titel und § 41 Abs. 3 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 82

Änderung des Bodenschätzungsgesetzes 1970

Das Bodenschätzungsgesetz 1970 – BoSchätzG 1970, BGBl. Nr. 233/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 entfallen der zweite, der dritte und der vierte Satz.

2. Dem § 17 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) § 4 Abs. 4 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 83

Änderung des Finanzstrafgesetzes

Das Finanzstrafgesetz – FinStrG., BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 57a Abs. 3 wird nach dem Wort „Risikomanagement“ die Wortfolge „oder Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen im Sinne des § 48c Abs. 3 BAO oder bei einer gesetzlichen Verpflichtung zur Informationserteilung aufgrund des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024,“ eingefügt.

2. In § 57a Abs. 7 wird die Wendung „§§ 48d bis 48g“ durch die Wendung „§§ 48b und 48e bis 48g“ ersetzt.

3. § 74a Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Sie sind verpflichtet, die ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen geheim zu halten, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des IFG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist, und sie unterliegen der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht (§ 48a BAO).“

4. In § 74b Abs. 3 wird die Wortfolge „die Amtsverschwiegenheit und die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht“ durch die Wortfolge „eine gesetzliche Pflicht zur Geheimhaltung“ ersetzt.

5. In § 103 lit. c wird die Wortfolge „das ihnen obliegende Amtsgeheimnis“ durch die Wortfolge „eine sie treffende gesetzliche Pflicht zur Geheimhaltung“ ersetzt.

6. In § 120 Abs. 2 wird die Wortfolge „bestehende gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit“ durch die Wortfolge „gesetzliche Verpflichtungen zur Geheimhaltung“ ersetzt.

7. In § 127 Abs. 2 entfällt die lit. a.

8. In § 127 Abs. 2 erhält die bisherige lit. b die Bezeichnung „a)“.

9. In § 127 Abs. 2 erhält die bisherige lit. c die Bezeichnung „b)“.

10. In § 180 Abs. 3 Z 1 wird im Klammerausdruck die Wendung „lit. c“ durch die Wendung „lit. b“ ersetzt.

11. § 213 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung über die Anklage wegen eines Finanzvergehens ist auch auszuschließen, von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft, der Finanzstrafbehörde, des Angeklagten, eines Nebenbeteiligten oder eines Zeugen, wenn und solange zur Aufklärung des Finanzvergehens Verhältnisse oder Umstände des Angeklagten, eines Nebenbeteiligten oder eines Zeugen, die unter die Geheimhaltungspflicht nach § 48a BAO fallen, erörtert werden müssen.“

12. Die §§ 251 und 252 samt Überschrift entfallen.

13. Dem § 265 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die §§ 57a Abs. 3 und 7, 74a Abs. 1, 74b Abs. 3, 103 lit. c, 120 Abs. 2, 127 Abs. 2, 180 Abs. 3 und 213 Abs. 1 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft; gleichzeitig treten die §§ 251 und 252 samt Überschrift außer Kraft.“

Artikel 84

Änderung des Finanzstrafzusammenarbeitsgesetzes

Das Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz – FinStrZG, BGBl. I Nr. 105/2014, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im Eintrag zum 3. Abschnitt das Wort „Übermittlung“ durch das Wort „Bereitstellung“ ersetzt und nach dem Eintrag zu § 24 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 24a. Inkrafttreten“

2. Dem § 8d wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Anordnungsbehörde ist zu verständigen, bevor Sachverhalt oder Inhalt einer Europäischen Ermittlungsanordnung veröffentlicht werden.“

3. Dem Text des § 24a wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; dem Text des § 24b, der entfällt, wird die Absatzbezeichnung „(2)“ vorangestellt und er wird dem § 24a als Abs. 2 angefügt; folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Das Inhaltsverzeichnis und § 8d Abs. 4 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 85

Änderung des Finanzprokuratorgesetzes

Das Finanzprokuratorgesetz – ProkG, BGBl. I Nr. 110/2008, zuletzt geändert durch das 2. Finanz-Organisationsreformgesetz – 2. FORG, BGBl. I Nr. 99/2020, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit im Bereich der Finanzprokurator durch die Ausübung ihrer Befugnisse bei ihrem Einschreiten nach § 2 Informationen anfallen, die dem Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, unterliegen, trifft den jeweiligen Mandanten die Informationspflicht. Anträge nach § 7 IFG hat die Finanzprokurator ohne unnötigen Aufschub an den jeweiligen Mandanten weiterzuleiten oder den Antragsteller an diesen zu verweisen.“

2. Dem § 4 werden folgenden Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) Soweit die Pflicht der Finanzprokurator zur Verschwiegenheit über Informationen aus dem Auftragsverhältnis oder die Ausübung ihrer Befugnisse zur Sicherstellung der Interessen der Mandanten oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen oder die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche es erfordern, kann sich die betroffene Person gegenüber der Finanzprokurator nicht auf die Rechte aus Art. 12 bis 22 und Art. 34 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (DSGVO), sowie auf § 1 des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, berufen. Soweit dies zur Sicherstellung der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen erforderlich ist, kann sich die betroffene Person auch gegenüber dem jeweiligen Mandanten der Finanzprokurator nicht auf die zuvor bezeichneten Rechte berufen.

(10) Soweit die Finanzprokurator in Wahrnehmung der ihr durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben personenbezogene Daten verarbeitet, hat sie diese, wenn nicht im Einzelfall eine längere Aufbewahrung geboten ist, bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren und danach zu löschen, sofern diese Daten nicht nach dem Bundesarchivgesetz, BGBl. I Nr. 162/1999, und der dazu ergangenen Verordnungen dem Staatsarchiv zu übergeben sind.“

3. Dem § 25 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 4 Abs. 5, 9 und 10 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

10. Abschnitt

Frauen, Wissenschaft und Forschung

Artikel 86

Änderung des Universitätsgesetzes 2002

Das Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 48:

„§ 48. Zugang zu Informationen und proaktive Veröffentlichungspflicht“

2. § 48 samt Überschrift lautet:

„Zugang zu Informationen und proaktive Veröffentlichungspflicht“

§ 48. (1) Die Universitäten unterliegen der Informationspflicht nach Art. 22a B-VG und haben Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit und solange diese nicht gemäß Abs. 3 geheim zu halten sind.

(2) Der Zugang zu Informationen ist darüber hinaus auf Antrag zu gewähren. Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben die Informationen möglichst präzise zu bezeichnen (§ 7 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024).

(3) Die Mitglieder von gemäß diesem Bundesgesetz sowie durch den Organisationsplan und die Satzung der Universität eingerichteten Kollegialorganen sowie andere Universitätsorgane sind zur Geheimhaltung verpflichtet, soweit und solange dies aus den Gründen des Art. 22a Abs. 2 B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Insbesondere sind Informationen geheim zu halten, die gemäß § 6 Abs. 1 IFG nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen sind.“

3. In § 143 entfallen die schließenden Anführungszeichen am Ende der Abs. 94 und 95.

4. Dem § 143 wird folgender Abs. 106 angefügt:

„(106) Das Inhaltsverzeichnis und § 48 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 87

Änderung des Tierversuchsgesetzes 2012

Das Tierversuchsgesetz 2012 – TVG 2012, BGBl. I Nr. 114/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 36 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Mitglieder der Kommissionen sowie Personen gemäß Abs. 1 gelten die Ausnahmen von den Informationsverpflichtungen gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG und § 6 Abs. 1 Z 5 lit. b und Z 7 lit. a des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024.“

2. Dem § 44 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 36 Abs. 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

11. Abschnitt

Inneres

Artikel 88

Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes

Das Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 122/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Abs. 3 wird die Wendung „Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG)“ durch die Wortfolge „in § 46 Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, genannten Gründe“ und die Wortfolge „Verpflichtung zur Verschwiegenheit“ durch die Wortfolge „Pflicht zur Geheimhaltung“ ersetzt.

2. In § 56 Abs. 1 Z 9 wird die Wortfolge „der Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „einer gesetzlichen Pflicht zur Geheimhaltung“ ersetzt.

3. In § 91a Abs. 1 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „Pflicht zur Geheimhaltung im Sinne des § 46 BDG 1979“ ersetzt.

4. In § 91d Abs. 1 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „eine gesetzliche Pflicht zur Geheimhaltung“ ersetzt.

5. Dem § 94 wird folgender Abs. 57 angefügt:

„(57) § 53 Abs. 3, § 56 Abs. 1 Z 9, § 91a Abs. 1 und § 91d Abs. 1 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 89

Änderung des Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetzes

Das Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz – SNG, BGBl. I Nr. 5/2016, zuletzt geändert durch das FATF-Prüfungsanpassungsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 5/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 6a Abs. 2 wird die Wortfolge „der Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „einer gesetzlichen Pflicht zur Geheimhaltung“ ersetzt.

2. In § 10 Abs. 3 wird die Wendung „Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG)“ durch die Wortfolge „in § 46 Abs. 1 BDG 1979 genannten Gründe“ und die Wortfolge „Verpflichtung zur Verschwiegenheit“ durch die Wortfolge „Pflicht zur Geheimhaltung“ ersetzt.

3. In § 15 Abs. 1 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „eine gesetzliche Pflicht zur Geheimhaltung“ ersetzt.

4. In § 17a Abs. 4 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „Pflicht zur Geheimhaltung im Sinne des § 46 BDG 1979“ ersetzt.

5. In § 17c Abs. 2 wird die Wortfolge „keine Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „eine gesetzliche Pflicht zur Geheimhaltung nicht“ ersetzt.

6. Dem § 18 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 6a Abs. 2, § 10 Abs. 3, § 15 Abs. 1, § 17a Abs. 4 und § 17c Abs. 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 90

Änderung des Gesetzes über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung

Das Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung – BAK-G, BGBl. I Nr. 72/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 107/2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Z 8a wird die Wortfolge „des Amtsgeheimnisses“ durch die Wortfolge „der Pflicht zur Geheimhaltung“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 2 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „Pflicht zur Geheimhaltung im Sinne des § 46 BDG 1979“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 3 und § 9c Abs. 3 wird jeweils die Wortfolge „keine Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „eine gesetzliche Pflicht zur Geheimhaltung nicht“ ersetzt.
4. § 9c Abs. 1 lautet:

„(1) Die Beiratsmitglieder sind bei der Besorgung ihrer Aufgaben unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie unterliegen der Pflicht zur Geheimhaltung im Sinne des § 46 BDG 1979 sowie den sonstigen Geheimhaltungspflichten, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Tätigkeit der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe zur Anwendung kommen. Sie sind nicht verpflichtet, die Identität einer Auskunftsperson preiszugeben.“

5. Dem § 13 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 4 Abs. 1 Z 8a, § 9 Abs. 2 und 3 und § 9c Abs. 1 und 3 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 91

Änderung des Bundes-Krisensicherheitsgesetzes

Das Bundes-Krisensicherheitsgesetz – B-KSG, BGBl. I Nr. 89/2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 wird die Wortfolge „sind sie für die Beratungen von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entbunden“ durch die Wortfolge „besteht für sie bei den Beratungen keine dienstrechtliche oder vergleichbare Pflicht zur Geheimhaltung“ ersetzt.
 2. In § 11 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „einer gesetzlichen Pflicht zur Geheimhaltung“ ersetzt.
 3. Dem § 19 wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) § 11 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 92

Änderung des Passgesetzes 1992

Das Passgesetz 1992, BGBl. Nr. 839/1992, zuletzt geändert durch die Passgesetz-Novelle 2021, BGBl. I Nr. 123/2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5a wird die Wortfolge „der Verschwiegenheitspflicht“ durch die Wortfolge „einer gesetzlichen Pflicht zur Geheimhaltung“ ersetzt.
 2. Dem § 25 wird folgender Abs. 22 angefügt:
- „(22) § 3 Abs. 5a in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 93

Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes

Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz –NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 67/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 1a wird die Wortfolge „der Verschwiegenheitspflicht“ durch die Wortfolge „einer gesetzlichen Pflicht zur Geheimhaltung“ ersetzt.

2. Dem § 82 wird folgender Abs. 41 angefügt:

„(41) § 35 Abs. 1a in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 94

Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG, BGBl. Nr. 311/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 221/2022 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 154/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 39a Abs. 5 wird die Wortfolge „der Verschwiegenheitspflicht“ durch die Wortfolge „einer gesetzlichen Pflicht zur Geheimhaltung“ ersetzt.

2. Dem § 64a wird folgender Abs. 38 angefügt:

„(38) § 39a Abs. 5 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 95

Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes

Das BFA-Verfahrensgesetz – BFA-VG, BGBl. I Nr. 87/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 3a wird die Wortfolge „der Verschwiegenheitspflicht“ durch die Wortfolge „einer gesetzlichen Pflicht zur Geheimhaltung“ ersetzt.

2. Dem § 56 wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) § 24 Abs. 3a in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 96

Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005

Das Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 106/2022 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 202/2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 99 Abs. 2a wird die Wortfolge „der Verschwiegenheitspflicht“ durch die Wortfolge „einer gesetzlichen Pflicht zur Geheimhaltung“ ersetzt.

2. Dem § 126 wird folgender Abs. 28 angefügt:

„(28) § 99 Abs. 2a in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 97

Änderung des Grenzkontrollgesetzes

Das Grenzkontrollgesetz – GrekoG, BGBl. Nr. 435/1996, zuletzt geändert durch das Erste EU-Informationssysteme-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 206/2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 12a Abs. 7 wird die Wortfolge „der Verschwiegenheitspflicht“ durch die Wortfolge „einer gesetzlichen Pflicht zur Geheimhaltung“ ersetzt.

2. Dem § 18 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 12a Abs. 7 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 98

Änderung des BBU-Errichtungsgesetzes

Das BBU-Errichtungsgesetz – BBU-G, BGBl. I Nr. 53/2019, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 24:

„§ 24. Geheimhaltung“

2. In § 13 Abs. 1 und Abs. 3 Z 3 wird jeweils das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

3. In der Überschrift zu § 24 wird das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

4. In § 24 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

5. Dem § 31 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Inhaltsverzeichnis, § 13 Abs. 1 und Abs. 3 Z 3 und § 24 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 99

Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1992

Die Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2023, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Wahlleiter, ihre Stellvertreter, die Beisitzer, die Ersatzbeisitzer, die Vertrauenspersonen gemäß § 15 Abs. 4 sowie die Hilfskräfte gemäß § 7 Abs. 2 sind verpflichtet, alle ihnen ausschließlich in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen geheim zu halten, soweit und solange dies aus den in Art. 22a Abs. 2 B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.“

2. In § 29 Abs. 2 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

3. In § 61 Abs. 2 wird das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

4. Dem § 129 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) § 6 Abs. 7, § 29 Abs. 2 und § 61 Abs. 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 100

Änderung der Europawahlordnung

Die Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 2 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.
2. In § 47 Abs. 2 wird das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.
3. Dem § 91 wird folgender Abs. 21 angefügt:

„(21) § 17 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 101

Änderung des Wählerevidenzgesetzes 2018

Das Wählerevidenzgesetz 2018 – WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016, zuletzt geändert durch das Wahlrechtsänderungsgesetz 2023, BGBl. I Nr. 7/2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird die Wortfolge „dem Amtsgeheimnis“ durch die Wortfolge „der Geheimhaltung“ ersetzt.
2. Dem § 19 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 7 Abs. 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 102

Änderung des Europa-Wählerevidenzgesetzes

Das Europa-Wählerevidenzgesetz – EuWEG, BGBl. Nr. 118/1996, zuletzt geändert durch das Wahlrechtsänderungsgesetz 2023, BGBl. I Nr. 7/2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 wird die Wortfolge „dem Amtsgeheimnis“ durch die Wortfolge „der Geheimhaltung“ ersetzt.
2. Dem § 20 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) § 8 Abs. 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

12. Abschnitt

Innovation, Mobilität und Infrastruktur

Artikel 103

Änderung des Eisenbahngesetzes 1957

Das Eisenbahngesetz 1957 – EibG, BGBl. Nr. 60/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 115/2024 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 77 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Organe und die Bediensteten der Schienen-Control GmbH sind zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.“

2. § 82 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder sind zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 IFG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.“

3. In der Überschrift zu § 245 wird das Wort „Inkrafttreten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt; folgender Abs. 15 wird angefügt:

„(15) § 77 Abs. 6 und § 82 Abs. 5 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 104

Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967

Das Kraftfahrgesetz 1967 – KFG. 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 19/2025 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 40b Abs. 6 Z 3 lautet:

„3. Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus der Besorgung der übertragenen Aufgaben bekannt gewordenen Tatsachen zu wahren, soweit und solange dies aus den in den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist,“

2. § 48a Abs. 6 letzter Satz lautet:

„Ein derartiger Vertrag hat jedenfalls die Verpflichtung des betreffenden Vertragspartners zur Geheimhaltung im Sinne des § 40b Abs. 6 Z 3 zu enthalten.“

3. § 102d Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. Geheimhaltung über alle ausschließlich aus der Besorgung der übertragenen Aufgaben bekannt gewordenen Tatsachen gewahrt wird, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 IFG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.“

4. § 130 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Mitglieder des Beirates und ihre Ersatzmitglieder sind mit Handschlag zu verpflichten, ihre Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. Auf die Mitglieder des Beirates und ihre Ersatzmitglieder ist § 46 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, sinngemäß anzuwenden, auch wenn kein Dienstverhältnis zum Bund besteht. Keine Geheimhaltungspflicht gilt jedoch für die Berichterstattung eines öffentlich Bediensteten an seine Dienststelle. Das Amt eines Mitgliedes des Beirates ist ein unentgeltliches Ehrenamt; seine Ausübung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung für Reisekosten oder Zeitversäumnis.“

5. Dem § 135 wird folgender Abs. 48 angefügt:

„(48) § 40b Abs. 6 Z 3, § 48a Abs. 6, § 102d Abs. 3 Z 3 und § 130 Abs. 5 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 105

Änderung des Unfalluntersuchungsgesetzes

Das Unfalluntersuchungsgesetz – UUG 2005, BGBl. I Nr. 123/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 231/2021 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

„Inhaltsverzeichnis

Paragraph

Gegenstand / Bezeichnung

1. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

- | | |
|------|---|
| § 1. | Gegenstand |
| § 2. | Errichtung der unabhängigen Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes |
| § 3. | Organisation der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes |
| § 4. | Ziel einer Sicherheitsuntersuchung |

2. Abschnitt

Bestimmungen über die Sicherheitsuntersuchungen in den Bereichen Schiene, Schifffahrt und Seilbahnen

- | | |
|--------|--|
| § 5. | Begriffsbestimmungen |
| § 6. | Grundsätze des Verfahrens einer Sicherheitsuntersuchung |
| § 7. | Befangenheit |
| § 8. | Geheimhaltungspflicht |
| § 9. | Einleitung der Sicherheitsuntersuchung |
| § 10. | Beiziehung von Sachverständigen und Dolmetschern |
| § 11. | Untersuchungsbefugnisse |
| § 12. | Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Schifffahrtsaufsicht |
| § 13. | Dokumentation |
| § 14. | Stellungnahmeverfahren |
| § 15. | Untersuchungsbericht |
| § 16. | Sicherheitsempfehlung |
| § 17. | Wiederaufnahme der Sicherheitsuntersuchung |
| § 18. | Aufbewahrungspflichten |
| § 19. | Sicherheitsbericht |
| § 20. | Vorfallstatistik |
| § 20a. | Zusammenarbeit im Bereich Schiene mit Untersuchungsstellen anderer Mitgliedstaaten |

3. Abschnitt

Bestimmungen über Sicherheitsuntersuchungen im Bereich der Zivilluftfahrt

- | | |
|-------|---|
| § 21. | Durchführungsbestimmungen |
| § 22. | Zusammenarbeit der Behörden |
| § 23. | Zusammenarbeit mit Behörden in Drittländern |
| § 24. | Untersuchungsberichte aus Drittländern |

4. Abschnitt

Einrichtung eines Verkehrssicherheitsbeirates

- | | |
|-------|---------------------------|
| § 25. | Verkehrssicherheitsbeirat |
|-------|---------------------------|

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- | | |
|-------|--|
| § 26. | Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union |
| § 27. | Strafbestimmung |
| § 28. | Übergangsbestimmungen |
| § 29. | Personalregelungen für Bundesbedienstete |
| § 30. | Verweisung |
| § 31. | Sprachliche Gleichbehandlung |
| § 32. | Vollziehung |

Paragraph**Gegenstand / Bezeichnung**

§ 33. Inkrafttreten“

2. § 8 samt Überschrift lautet:

„Geheimhaltungspflicht

§ 8. (1) Die Untersuchungsbeauftragten sowie alle Mitarbeiter der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes sind zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit im Rahmen der Sicherheitsuntersuchungen bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse eines Beteiligten oder der Sicherheitsuntersuchung geboten ist. Die Geheimhaltungspflicht besteht gegenüber der Staatsanwaltschaft und im Hauptverfahren gegenüber dem zuständigen Gericht insoweit nicht, als Beweismittel gemäß § 11 Abs. 4 sichergestellt und der Staatsanwaltschaft und im Hauptverfahren dem zuständigen Gericht zur Verwendung im Strafverfahren übergeben wurden.

(2) Haben Untersuchungsbeauftragte sowie Mitarbeiter der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und lässt sich aus der Ladung erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der Geheimhaltungspflicht gemäß Abs. 1 unterliegen könnte, so haben sie dies dem Leiter der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes zu melden. Dieser hat zu entscheiden, ob die Person von der Geheimhaltungspflicht zu entbinden ist. Bei der Entscheidung ist das Interesse an der Geheimhaltung, insbesondere am Schutz des Datenmaterials und der zur Untersuchung beitragenden Personen gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens zu berücksichtigen ist. Die Entbindung kann auch unter der Voraussetzung ausgesprochen werden, dass die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

(3) Lässt sich aus der Ladung nicht erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der Geheimhaltungspflicht gemäß Abs. 1 unterliegen könnte und stellt sich dies erst bei der Aussage der Person heraus, so hat diese die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Hält die vernehmende Behörde die Aussage für erforderlich, so hat sie die Entbindung der Person von der Geheimhaltungspflicht gemäß Abs. 1 zu beantragen. Der Leiter der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes hat dabei gemäß Abs. 2 zweiter bis vierter Satz vorzugehen.“

3. § 11 Abs. 3 lautet:

„(3) Folgende von den Untersuchungsbeauftragten erhobene Beweismittel sind mit Ausnahme des Abs. 4, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist, geheim zu halten:

1. vom Untersuchungsbeauftragten aufgenommene Aussagen von Beteiligten, Zeugen, Sachverständigen und anderen für den Untersuchungszweck wichtigen Personen;
2. vom Untersuchungsbeauftragten angefertigte Aufzeichnungen, wie insbesondere Notizen, Entwürfe und Stellungnahmen der Untersuchungsbeauftragten sowie Aufzeichnungen jeglicher Art von Kommunikation zwischen Personen, die am Betrieb eines Fahrzeuges beteiligt sind;
3. vom Untersuchungsbeauftragten erhobene medizinische oder persönliche Informationen über Personen, die an einem Vorfall beteiligt sind;
4. vom Untersuchungsbeauftragten erhobene Daten aus fahrzeuggebundenen Aufzeichnungsanlagen.“

4. § 25 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Mitglieder des Beirates und ihre Ersatzmitglieder sind mit Handschlag zu verpflichten, ihre Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. Auf die Mitglieder des Beirates und ihre Ersatzmitglieder ist § 46 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, sinngemäß anzuwenden, auch wenn kein Dienstverhältnis zum Bund besteht. Keine Geheimhaltungspflicht gilt jedoch für die Berichterstattung eines öffentlich Bediensteten an seine Dienststelle. Das Amt eines Mitgliedes des Beirates ist ein unentgeltliches Ehrenamt; seine Ausübung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung für Reisekosten oder Zeitversäumnis gegenüber dem Beirat selbst.“

5. Dem § 33 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Inhaltsverzeichnis, § 8 samt Überschrift, § 11 Abs. 3 und § 25 Abs. 4 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

13. Abschnitt

Justiz

Artikel 106

Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes

Das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz – ASGG, BGBl. Nr. 104/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 161/2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „und das Amtsgeheimnis zu wahren“.

Artikel 107

Änderung des Außerstreitgesetzes

Das Außerstreitgesetz – AußStrG, BGBl. I Nr. 111/2003, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 146 Abs. 4 wird die Wortfolge „einem Amts- oder Berufsgeheimnis“ durch die Wortfolge „einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht“ ersetzt.

2. Nach § 207r wird folgender § 207s samt Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025

§ 207s. § 146 Abs. 4 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 108

Änderung des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – EU-JZG, BGBl. I Nr. 36/2004, zuletzt geändert durch das Strafrechtliche EU-Anpassungsgesetz 2025 – StrEU-AG 2025, BGBl. I Nr. xxx/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 55m folgender Eintrag zu § 55n eingefügt:

„§ 55n Verständigung vor Veröffentlichung“

2. Nach § 55m wird folgender § 55n samt Überschrift eingefügt:

„Verständigung vor Veröffentlichung

§ 55n. Die Anordnungsbehörde ist zu verständigen, bevor Sachverhalt oder Inhalt einer Europäischen Ermittlungsanordnung veröffentlicht werden.“

3. § 140 wird folgender Abs. 22 angefügt:

„(22) Der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 55n sowie § 55n samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 109

Änderung des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes

Das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG, BGBl. I Nr. 10/2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2023, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgender § 12a samt Überschrift eingefügt:

„Geheimhaltungspflicht der Laienrichter

§ 12a. (1) Die fachkundigen Laienrichter und Ersatzrichter sind über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit im Verfahren bekanntgewordenen Tatsachen gegenüber jedermann zur Geheimhaltung verpflichtet, soweit und solange dies

1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen oder
2. im Interesse der nationalen Sicherheit oder

3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung oder
 4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder
 5. zur Vorbereitung einer Entscheidung oder
 6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder
 7. zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen
- erforderlich und verhältnismäßig ist (Geheimhaltung).

(2) Hat der Laienrichter oder Ersatzrichter vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und lässt sich aus der Ladung erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der Pflicht zur Geheimhaltung unterliegen könnte, so hat er dies dem Präsidenten zu melden. Dieser hat zu entscheiden, ob der Laienrichter oder Ersatzrichter von der Pflicht zur Geheimhaltung zu entbinden ist. Er hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der dem Laienrichter oder Ersatzrichter allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Die Entbindung kann unter der Voraussetzung ausgesprochen werden, dass die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

(3) Lässt sich aus der Ladung nicht erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der Pflicht zur Geheimhaltung unterliegen könnte, und stellt sich dies erst bei der Vernehmung des Laienrichters oder Ersatzrichters heraus, so hat er die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Bei fortdauerndem Interesse an der Aussage hat das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Entbindung des Laienrichters oder Ersatzrichters von der Pflicht zur Geheimhaltung beim Präsidenten zu beantragen. Die Entscheidung ist nach den im Abs. 2 festgelegten Grundsätzen zu treffen.

(4) Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit des Laienrichters oder Ersatzrichters unverändert fort.

(5) Der Laienrichter oder Ersatzrichter darf seine Ansicht über die von ihm zu erledigenden Rechtssachen außerhalb des Verfahrens nicht äußern.

(6) Eine Meldung oder Hinweisgebung gemäß § 58b zweiter Satz RStDG unterliegt nicht der Pflicht zur Geheimhaltung und stellt keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 4 des Informationssicherheitsgesetzes – InfoSiG, BGBl. I Nr. 23/2002, dar. Der Laienrichter oder Ersatzrichter, der nachweislich ausreichend über den Umgang mit klassifizierten Informationen unterwiesen wurde, hat unbeschadet dessen den gesetzlichen Handlungsanweisungen des Geheimschutzes Folge zu leisten.“

2. Die Überschrift zu § 14 lautet:

„Sachverständige und Dolmetscher“

3. Dem Text des § 14 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Sachverständige, Dolmetscher und Dolmetscherinnen sind verpflichtet, die ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit im Verfahren bekanntgewordenen Tatsachen geheim zu halten, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.“

4. § 27 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 12a und § 14 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 110

Änderung des Datenschutzgesetzes

Das Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 8 zweiter Satz wird die Wortfolge „zur Verschwiegenheit“ durch die Wortfolge „zur Geheimhaltung“ ersetzt.

2. In § 22 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.“ Im zweiten Satz wird der Begriff „Verschwiegenheit“ durch den Begriff „Geheimhaltung“ ersetzt.

3. In § 23 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Erfordernisse der Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „der Geheimhaltungsgründe gemäß § 6 Abs. 1 IFG“ ersetzt.

4. In § 70 erhält der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2024 angefügte Abs. 15 die Absatzbezeichnung „(16)“; folgender Abs. 17 wird angefügt:

„(17) §§ 17 Abs. 8, 22 Abs. 3 und 23 Abs. 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 111

Änderung des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter

Das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter – DSt, BGBl. Nr. 474/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 93/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 2 dritter Satz entfällt die Wendung „sowie der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG)“.

2. Dem § 80 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) § 24 Abs. 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 112

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz – GOG, RGBl. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 157/2024, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 wird folgender § 20 samt Überschrift eingefügt:

„Geheimhaltungspflicht der Laienrichterrinnen und Laienrichter

§ 20. (1) Laienrichterrinnen und Laienrichter sind über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit im Verfahren bekanntgewordenen Tatsachen gegenüber jedermann zur Geheimhaltung verpflichtet, soweit und solange dies

1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen oder
2. im Interesse der nationalen Sicherheit oder
3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung oder
4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder
5. zur Vorbereitung einer Entscheidung oder
6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder
7. zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen

erforderlich und verhältnismäßig ist (Geheimhaltung).

(2) Hat die Laienrichterrin oder der Laienrichter vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und lässt sich aus der Ladung erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der Pflicht zur Geheimhaltung unterliegen könnte, so hat sie oder er dies der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gerichtshofs, bei dem er oder sie tätig wurde, zu melden. Dieser oder diese hat zu entscheiden, ob die Laienrichterrin oder der Laienrichter von der Pflicht zur Geheimhaltung zu entbinden ist. Dabei ist das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der der Laienrichterrin oder dem Laienrichter allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Die Entbindung kann unter der Voraussetzung ausgesprochen werden, dass die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

(3) Lässt sich aus der Ladung nicht erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der Pflicht zur Geheimhaltung unterliegen könnte, und stellt sich dies erst bei der Vernehmung der Laienrichterrin oder des Laienrichters heraus, so hat sie oder er die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Bei fortdauerndem Interesse an der Aussage hat das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Entbindung der Laienrichterrin oder des Laienrichters von der Pflicht zur Geheimhaltung bei der Präsidentin oder dem

Präsidenten des Gerichtshofs, bei dem er oder sie tätig wurde, zu beantragen. Die Entscheidung ist nach den im Abs. 2 festgelegten Grundsätzen zu treffen.

(4) Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit der Laienrichterin oder des Laienrichters unverändert fort.

(5) Die Laienrichterin oder der Laienrichter darf ihre oder seine Ansicht über die von ihr oder ihm zu erledigenden Rechtssachen außerhalb des Verfahrens nicht äußern.

(6) Eine Meldung oder Hinweisgebung gemäß § 58b zweiter Satz des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes – RStDG, BGBl. Nr. 305/1961, unterliegt nicht der Pflicht zur Geheimhaltung und stellt keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 4 des Informationssicherheitsgesetzes – InfoSiG, BGBl. I Nr. 23/2002, dar. Die Laienrichterin oder der Laienrichter, die oder der nachweislich ausreichend über den Umgang mit klassifizierten Informationen unterwiesen wurde, hat unbeschadet dessen den gesetzlichen Handlungsanweisungen des Geheimschutzes Folge zu leisten.“

2. Nach § 86 wird folgender § 86a samt Überschrift eingefügt:

„Geheimhaltungspflicht von Sachverständigen und Dolmetschern

§ 86a. Sachverständige, Dolmetscher und Dolmetscherinnen sind verpflichtet, die ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit im Verfahren bekanntgewordenen Tatsachen geheim zu halten, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.“

3. § 98 wird folgender Absatz angefügt:

„(35) § 20 und § 86a in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 113

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988

Das Jugendgerichtsgesetz 1988 – JGG, BGBl. Nr. 599/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 157/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 17c Abs. 1 fünfter Satz entfällt die Wendung „– sofern sie nicht ohnehin der Amtsverschwiegenheit unterliegen –“.

2. Dem § 33 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In allen Fällen sind dem Pflegschaftsgericht jene Daten, die zur Prüfung, ob Verfügungen der Pflegschaftsgerichte oder der Kinder- und Jugendhilfeträger erforderlich sind, nach Maßgabe des § 76 Abs. 4 StPO zu übermitteln oder es ist dem Pflegschaftsgericht in diese Daten Einsicht zu gewähren.“

3. Dem § 63 wird folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) § 33 Abs. 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 17c Abs. 1 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 114

Änderung der Jurisdiktionsnorm

Die Jurisdiktionsnorm – JN, RGebl. Nr. 111/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „und das Amtsgeheimnis zu wahren“.

2. In § 39 Abs. 3 wird die Wortfolge „Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001, ABl. Nr. 2001, L 174, S 1,“ durch die Wortfolge „Art. 14 der Verordnung (EU) 1783/2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen, ABl. Nr. L 405 vom 2.12.2020, S. 1,“ ersetzt.

3. In § 39a Abs. 2 wird die Wortfolge „Verordnung (EG) Nr. 1206/2001, ABl. Nr. 2001, L 174, S 1,“ durch die Wortfolge „Verordnung (EU) 1783/2020“ ersetzt.

4. In § 39a Abs. 3 Z 1 wird die Wortfolge „Verordnung (EG) Nr. 1206/2001, ABl. Nr. 2001, L 174, S 1, ein Verstoß gegen deren Art. 17 Abs. 2 oder Abs. 5 lit. c“ durch die Wortfolge „Verordnung (EU) 1783/2020 ein Verstoß gegen deren Art. 19 Abs. 2 oder Abs. 7 lit. c“ ersetzt.

5. In § 39a Abs. 3 Z 2 wird die Wortfolge „Verordnung (EG) Nr. 1206/2001, ABl. Nr. 2001, L 174, S 1,“ durch die Wortfolge „Verordnung (EU) 1783/2020“ ersetzt.

6. Dem § 123 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 15 Abs. 4 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft. § 39 Abs. 3 sowie § 39a Abs. 2 und 3 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 115

Änderung der Notariatsordnung

Die Notariatsordnung – NO, RGBL. Nr. 75/1871, zuletzt geändert durch das Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. xxx/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 154 Abs. 3 zweiter Satz wird die Wendung „Unbeschadet der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) darf die Notariatskammer“ durch die Wortfolge „Die Notariatskammer darf“ ersetzt.

2. In § 161 Abs. 5 entfällt die Wendung „sowie der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG)“.

3. Dem § 189 wird folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) § 154 Abs. 3 und § 161 Abs. 5 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 116

Änderung der Rechtsanwaltsordnung

Die Rechtsanwaltsordnung – RAO, RGBL. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. xxx/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 zweiter Satz wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„eine praktische Verwendung bei einem in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelassenen, in die Liste der Rechtsanwälte einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwalt ist der praktischen Verwendung bei einem Rechtsanwalt im Inland gleichzuhalten, sofern dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer nachgewiesen wird, dass dieser Teil der Verwendung, so wie er absolviert wird, dem Rechtsanwaltsanwärter aufgrund der dabei ausgeübten, das österreichische Recht betreffenden Tätigkeiten eine Ausbildung und Erfahrung bietet, die mit jener Ausbildung und Erfahrung vergleichbar ist, die eine praktische Verwendung bei einem Rechtsanwalt im Inland bietet.“

2. In § 23 Abs. 3 zweiter Satz wird die Wendung „Unbeschadet der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) darf die Rechtsanwaltskammer“ durch die Wortfolge „Die Rechtsanwaltskammer darf“ ersetzt.

3. Dem § 60 wird folgender Abs. 24 angefügt:

„(24) § 2 Abs. 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft. § 23 Abs. 3 in der Fassung dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 117

Änderung des Rechtspraktikantengesetzes

Das Rechtspraktikantengesetz – RPG, BGBl. Nr. 644/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 152/2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 erster Satz wird das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.
2. In § 27c Abs. 5 wird jeweils das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.
3. Dem § 29 wird folgender Abs. 2r angefügt:

„(2r) § 9 Abs. 3 und § 27c Abs. 5 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 118

Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes

Das Staatsanwaltschaftsgesetz – StAG, BGBl. Nr. 164/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 157/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 29b Abs. 6 lauten der zweite und dritte Satz:
„Die Mitglieder des Weisungsrats sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie sind verpflichtet, die ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen geheim zu halten, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.“
2. In § 31 zweiter Satz wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „Geheimhaltung gemäß § 58 RStDG“ ersetzt.
3. Dem § 42 wird folgender Abs. 24 angefügt:
„(24) § 29b Abs. 6 und § 31 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 119

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 52b Abs. 3 letzter Satz entfällt die Wendung „– sofern sie nicht ohnehin der Amtsverschwiegenheit unterliegen –“.
2. § 310 Abs. 1 samt Überschrift lautet:

„Verletzung einer Pflicht zur Geheimhaltung

§ 310. (1) Ein Beamter oder ehemaliger Beamter, der eine ihm ausschließlich kraft seines Amtes anvertraute oder zugänglich gewordene Tatsache offenbart oder verwertet, obwohl er zu deren Geheimhaltung gesetzlich verpflichtet ist, und dadurch ein öffentliches oder ein überwiegendes berechtigtes privates Interesse im Sinn von § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, in der jeweils geltenden Fassung, gefährdet, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“

3. § 310 Abs. 3 lautet:

„(3) Betrifft die Offenbarung nach Abs. 1 oder Abs. 2a verfassungsgefährdende Tatsachen (§ 252 Abs. 3), so ist der Täter nur zu bestrafen, wenn er in der Absicht handelt, private Interessen zu verletzen oder der Republik Österreich einen Nachteil zuzufügen. Die irrtümliche Annahme verfassungsgefährdender Tatsachen befreit den Täter nicht von Strafe.“

Artikel 120

Inkrafttreten des Art. 119

Art. 119 des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

Artikel 121

Änderung der Strafprozeßordnung 1975

Die Strafprozeßordnung 1975 – StPO, BGBl. Nr. 631/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 157/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 47a Abs. 4 lautet der zweite Satz:

„Er ist verpflichtet, die ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen geheim zu halten, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.“

2. In § 76 Abs. 2 wird das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

3. In § 115l Abs. 2 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „eine gesetzliche Pflicht zur Geheimhaltung“ ersetzt.

4. In § 127 Abs. 1 lautet der letzte Satz:

„Sie sind verpflichtet, die ihnen ausschließlich aufgrund ihrer Tätigkeit im Verfahren bekanntgewordenen Tatsachen geheim zu halten, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 IFG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.“

5. § 155 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Beamte (§ 74 Abs. 1 Z 4 bis 4c StGB) über Umstände, hinsichtlich derer sie einer gesetzlichen Verpflichtung zur Geheimhaltung unterliegen, soweit sie nicht davon entbunden wurden,“

6. In § 155 Abs. 2 wird das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

7. Dem § 514 wird folgender Abs. 57 angefügt:

„(57) § 47a Abs. 4, § 76 Abs. 2, § 115l Abs. 2, § 127 Abs. 1 und § 155 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 122

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 85/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 121 Abs. 3 wird die Wortfolge „Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000, ABl. Nr. L 324 vom 10.12.2007 S. 79,“ durch die Wortfolge „Verordnung (EU) 2020/1784 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 405 vom 2.12.2020, S. 40,“ ersetzt.

2. In § 291a Abs. 2 wird die Wortfolge „Verordnung (EG) Nr. 1206/2001, ABl. Nr. 2001, L 174, S 1,“ durch die Wortfolge „Verordnung (EU) 2020/1783 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen, ABl. Nr. L 405 vom 2.12.2020, S. 1,“ ersetzt.

3. § 320 Z 3 lautet:

„3. Beamte über Umstände, hinsichtlich derer sie einer gesetzlichen Verpflichtung zur Geheimhaltung unterliegen, soweit sie nicht davon entbunden wurden,“

6. Dem § 636 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 121 Abs. 3 sowie § 291a Abs. 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 320 Z 3 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

14. Abschnitt Landesverteidigung

Artikel 123

Änderung des Wehrgesetzes 2001

Das Wehrgesetz 2001 – WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, zuletzt geändert durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2024 – WRÄG 2024, BGBl. I Nr. 77/2024, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Wehrpflichtige haben jederzeit über alle ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Verwendung im Bundesheer oder ihrer Funktion im Milizstand bekannt gewordenen Angelegenheiten gegenüber jedermann, dem sie über solche Angelegenheiten eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind, Stillschweigen zu bewahren (Geheimhaltungspflicht), soweit die Geheimhaltung erforderlich und verhältnismäßig ist

1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen oder
2. im Interesse der nationalen Sicherheit oder
3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung oder
4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder
5. zur Vorbereitung einer Entscheidung oder
6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder
7. zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen.

Eine Ausnahme davon tritt nur insoweit ein, als der Wehrpflichtige für einen bestimmten Fall seiner Geheimhaltungspflicht enthoben wurde. Diese Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Erlöschen der Wehrpflicht bestehen.“

2. § 38a Abs. 4 lautet:

„(4) Auf Frauen, die Ausbildungsdienst oder einen Präsenzdienst leisten oder geleistet haben, ist § 11 Abs. 2 erster und zweiter Satz über die Geheimhaltungspflicht anzuwenden.“

3. Dem § 55 werden folgende Abs. 8 bis 12 angefügt:

„(8) In der Geschäftsordnung des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß § 19 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes – BVwGG, BGBl. I Nr. 10/2013, sind Bestimmungen über den Umgang mit und den Schutz von klassifizierten Dokumenten und Informationen im Zusammenhang mit den Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zu treffen. In der Geschäftsordnung sind erforderlichenfalls Bestimmungen über den Verhandlungsort, die Einberufung und die Durchführung von Verhandlungen, die klassifizierte Informationen zum Gegenstand haben oder haben können, zu treffen.

(9) Bei der Veröffentlichung von Erkenntnissen und Beschlüssen gemäß § 20 BVwGG ist der Schutz klassifizierter Informationen zu gewährleisten.

(10) Das Bundesverwaltungsgericht ist, sofern dies zum Schutz klassifizierter Informationen erforderlich, wirtschaftlich geboten und für die in Anspruch genommene Dienststelle zumutbar ist, berechtigt, für die Behandlung von Rechtsschutzverfahren gemäß diesem Bundesgesetz Infrastruktureinrichtungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung im dafür erforderlichen Umfang zu nutzen.

(11) Die Wahrnehmung der proaktiven Informationspflicht sowie die Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden nach dem Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, obliegt für Dienststellen des Bundesheeres, sofern nicht Organe der Selbstverwaltungskörper oder weisungsfreie Einrichtungen betroffen sind, dem Bundesminister für Landesverteidigung.

(12) Für sämtliche Bescheide nach dem Informationsfreiheitsgesetz, ausgenommen jene von Organen der Selbstverwaltungskörper oder weisungsfreien Einrichtungen, sind die Abs. 3 und 4 betreffend das Eintreten in Verfahren und die Revision beim Verwaltungsgerichtshof anzuwenden.“

4. Nach § 60 Abs. 2s wird folgender Abs. 2t eingefügt:

„(2t) § 11 Abs. 2, § 38a Abs. 4 und § 55 Abs. 8 bis 12 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 124

Änderung des Heeresdisziplinargesetzes 2014

Das Heeresdisziplinargesetz 2014 – HDG 2014, BGBl. I Nr. 2/2014, zuletzt geändert durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2024 – WRÄG 2024, BGBl. I Nr. 77/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 26:

„§ 26. Geheimhaltungspflicht“

2. Die Überschrift zu § 26 lautet:

„Geheimhaltungspflicht“

3. § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Außerhalb eines Disziplinarverfahrens sind alle an diesem Verfahren teilnehmenden oder sonst damit befassten Personen hinsichtlich aller ihnen in ihren jeweiligen Funktionen bekannt gewordenen Tatsachen über das Verfahren zur Geheimhaltung verpflichtet, soweit die Geheimhaltung erforderlich und verhältnismäßig ist

1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen oder
2. im Interesse der nationalen Sicherheit oder
3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung oder
4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder
5. zur Vorbereitung einer Entscheidung oder
6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder
7. zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen.“

4. Dem § 89 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Das Inhaltsverzeichnis und § 26 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 125

Änderung des Militärbefugnisgesetzes

Das Militärbefugnisgesetz – MBG, BGBl. I Nr. 86/2000, zuletzt geändert durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2024 – WRÄG 2024, BGBl. I Nr. 77/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 2 und in § 32 Abs. 3 wird jeweils der Satz „Über die Amtsverschwiegenheit hinausgehende sonstige gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit bleiben unberührt.“ durch den Satz „Gesetzliche Pflichten zur Geheimhaltung bleiben unberührt.“ ersetzt.

2. § 57 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Prüfung der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der nachrichtendienstlichen Aufklärung und Abwehr ist beim Bundesminister für Landesverteidigung ein Rechtsschutzbeauftragter mit zwei Stellvertretern eingerichtet, die bei der Besorgung der ihnen nach diesem Bundesgesetz zukommenden Aufgaben unabhängig und weisungsfrei sind. Sie unterliegen dabei einer Geheimhaltungspflicht, soweit dies erforderlich und verhältnismäßig ist

1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen oder
2. im Interesse der nationalen Sicherheit oder
3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung oder

- 4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder
- 5. zur Vorbereitung einer Entscheidung oder
- 6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder
- 7. zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen.

Der Rechtsschutzbeauftragte und seine Stellvertreter haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung nach Anhörung der Präsidenten des Nationalrates sowie der Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.“

3. In § 57 Abs. 4 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „eine gesetzliche Pflicht zur Geheimhaltung“ ersetzt.

4. Nach § 61 Abs. 1n wird folgender Abs. 1o eingefügt:

„(1o) § 22 Abs. 2, § 32 Abs. 3 und § 57 Abs. 1 und 4 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

15. Abschnitt

Wirtschaft und Energie

Artikel 126

Änderung des Standort-Entwicklungsgesetzes

Das Standort-Entwicklungsgesetz – StEntG, BGBl. I Nr. 110/2018, zuletzt geändert durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 entfällt im zweiten Satz die Wortfolge „und unterliegen der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses“ und wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Auf die Mitglieder ist § 46 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, sinngemäß anzuwenden.“

2. Dem Text des § 18 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 6 Abs. 3 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 127

Änderung des Wettbewerbsgesetzes

Das Wettbewerbsgesetz – WettbG, BGBl. I Nr. 62/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 172/2023 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „und zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet“; folgender Satz wird angefügt:

„Auf die Mitglieder ist § 46 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, sinngemäß anzuwenden.“

2. In § 17 Abs. 4 wird die Wortfolge „unter Wahrung gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten auf der Homepage der Bundeswettbewerbsbehörde“ durch die Wortfolge „unter Wahrung von Geheimhaltungsinteressen nach § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, auf der Website der Bundeswettbewerbsbehörde“ ersetzt.

3. In § 17 Abs. 5 wird die Wortfolge „gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten“ durch die Wortfolge „von Geheimhaltungsinteressen nach § 6 Abs. 1 IFG“ ersetzt.

4. In § 17 Abs. 6 wird das Wort „Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungspflichten“ ersetzt.

5. Dem § 21 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 16 Abs. 5 und § 17 Abs. 4 bis 6 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 128

Änderung des Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetzes

Das Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz – FWBG, BGBl. Nr. 392/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 239/2021 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 5e Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Auf den Leiter bzw. die Leiterin und alle Mitarbeiter der Erstanlaufstelle ist § 46 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, sinngemäß anzuwenden.“

2. In § 5h Abs. 3 wird nach dem Wort „erstellen“ die Wortfolge „und zu veröffentlichen“ und nach dem Wort „Vertraulichkeitsverpflichtungen“ die Wortfolge „und Wahrung der Geheimhaltungsinteressen gemäß § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024,“ eingefügt.

3. Dem § 11 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 5e Abs. 1 und § 5h Abs. 3 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 129

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes 2011

Das Außenwirtschaftsgesetz 2011 – AußWG 2011, BGBl. I Nr. 26/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2020 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 78 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates sowie allenfalls herangezogene Sachverständige und alle ihre Mitarbeiter dürfen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder sonstige Tatsachen, die der Geheimhaltung unterliegen, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten. Im Übrigen ist § 46 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, sinngemäß anzuwenden, soweit nicht andere dienstrechtliche Geheimhaltungspflichten gelten.“

2. Dem § 93 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) § 78 Abs. 7 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 130

Änderung des Investitionskontrollgesetzes

Das Investitionskontrollgesetz – InvKG, BGBl. I Nr. 87/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 231/2022 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „vertrauliche Behandlung personenbezogener“ durch die Wortfolge „Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen“ ersetzt und entfällt das Wort „ist“.

2. In § 21 Abs. 5 zweiter Satz wird nach dem Wort „korrekte“ die Wortfolge „bzw. die rechtmäßige“ eingefügt.

3. § 24 Abs. 1 lautet:

„(1) Bedienstete, die mit Aufgaben des nationalen Kontaktpunktes gemäß § 11 oder der Kontaktstellen der Komiteemitglieder gemäß § 22 betraut sind, Mitglieder und Ersatzmitglieder des

Komitees sowie Sachverständige, die in Sitzungen des Komitees oder im Rahmen der Prüfung von Vorgängen, die diesem Bundesgesetz unterliegen, herangezogen werden, dürfen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder sonstige Tatsachen, die der Geheimhaltung unterliegen, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Tätigkeit oder Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten. Im Übrigen ist § 46 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, sinngemäß anzuwenden, soweit nicht andere dienstrechtliche Geheimhaltungspflichten gelten.“

4. Dem § 29 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 17 Abs. 1 Z 2, § 21 Abs. 5 und § 24 Abs. 1 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 131

Änderung des Notifikationsgesetzes 1999

Das Notifikationsgesetz 1999 – NotifG 1999, BGBl. I Nr. 183/1999, zuletzt geändert durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Sofern von der zuständigen Stelle Sachverständige herangezogen werden, ist auf diese § 46 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß anzuwenden. Sie sind vom jeweils zuständigen Bundesminister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.“

2. Dem Text des § 13 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 8 Abs. 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 132

Änderung des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen

Das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K 2013, BGBl. I Nr. 127/2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 173/2023 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 3 letzter Satz wird der Verweis „Auskunftspflichtgesetzes, BGBl. Nr. 287/1987,“ durch den Verweis „Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024,“ ersetzt.

2. Dem § 47 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 38 Abs. 3 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 133

Änderung des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014

Das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 – BiBuG 2014, BGBl. I Nr. 191/2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2024 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 64 samt Überschrift lautet:

„Geheimhaltungspflicht

§ 64. (1) Die Behörde und alle nach diesem Bundesgesetz errichteten Beiräte und Ausschüsse, alle ihre Mitarbeiter sowie die Experten und deren Mitarbeiter sind verpflichtet, die ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen geheim zu halten, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist. Jede Offenbarung oder Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist untersagt.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus kann auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Behörde von der Geheimhaltungspflicht entbinden. Gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus besteht keine Geheimhaltungspflicht nach Abs. 1.“

2. Nach § 67j wird folgender § 67k eingefügt:

„§ 67k. § 64 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 134

Änderung des Wirtschaftskammergesetzes 1998

Das Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG, BGBl. I Nr. 103/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 240/2021 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 69:

„§ 69 Zugang zu Informationen und Auskunftspflicht“

2. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 70:

„§ 70 Geheimhaltungspflicht“

3. § 4 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. das Recht auf Zugang zu Informationen.“

4. In § 50 Abs. 2 werden die Worte „Verschwiegenheitspflicht gemäß § 69“ durch die Worte „Geheimhaltungspflicht gemäß § 70“ ersetzt.

5. § 69 samt Überschrift lautet:

„Zugang zu Informationen und Auskunftspflicht

§ 69. (1) Die nach diesem Bundesgesetz gebildeten Organisationen der gewerblichen Wirtschaft haben einander die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Informationen zur Verfügung zu stellen sowie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen. Die näheren Bestimmungen hat die Geschäftsordnung zu treffen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft auf Verlangen die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen und an allfälligen Verfahren nach diesem Gesetz mitzuwirken.“

6. § 70 samt Überschrift lautet:

„Geheimhaltungspflicht

§ 70. Alle Funktionäre und Mitarbeiter der nach diesem Gesetz gebildeten Organisationen sind verpflichtet, die ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit wie insbesondere aus ihrer Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen bekannt gewordenen Tatsachen geheim zu halten, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist. Von der Pflicht zur Geheimhaltung kann auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde bei Funktionären und Mitarbeitern der zuständige Präsident entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder sonst im überwiegenden öffentlichen Interesse gelegen ist.“

7. § 71 Abs. 4 lautet:

„(4) Die mit der Erhebung oder Auswertung von Angaben gemäß Abs. 1 und 2 für statistische Zwecke beauftragten Personen sind zur Geheimhaltung der Einzelangaben verpflichtet, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 IFG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.“

8. In § 81 Abs. 11 werden die Worte „Einhaltung der Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

9. § 136 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Aufsicht umfasst die Sorge für die gesetzmäßige Führung der Geschäfte und Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Ganges der Verwaltung. Die Aufsichtsbehörde ist bei

Handhabung ihres Aufsichtsrechtes insbesondere berechtigt, erforderliche Auskünfte von den betroffenen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft einzuholen und rechtswidrige Beschlüsse aufzuheben. Die betroffenen Organisationen haben ihre Auskünfte umgehend im Wege der Bundeskammer an die Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Bei diesen Auskünften gilt die Geheimhaltungspflicht gemäß § 70 nicht.“

10. Dem § 150 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Das Inhaltsverzeichnis, § 4 Abs. 1 Z 5, § 50 Abs. 2, § 69 samt Überschrift, § 70 samt Überschrift, § 71 Abs. 4, § 81 Abs. 11 und § 136 Abs. 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 135

Änderung des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 2017

Das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017, BGBl. I Nr. 137/2017, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2024 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 184:

„§ 184. Geheimhaltungspflicht“

2. § 131 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Mitglieder des Disziplinarrates sind vom Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhandhändler anzugeloben. Sie haben ihr Amt unabhängig, frei von jeglichem Auftrag, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Auf sie ist § 46 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, sinngemäß anzuwenden.“

3. § 181 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Kammer der Wirtschaftstreuhandhändler ist verpflichtet, dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren und Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus sind auch jene Auskünfte zu erteilen, die aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen der Geheimhaltung unterliegen.“

4. § 184 samt Überschrift lautet:

„Geheimhaltungspflicht

§ 184 (1) Auf Funktionäre, Ausschussmitglieder, Mitglieder der Wahlkommissionen und das gesamte Personal der Kammer der Wirtschaftstreuhandhändler ist § 46 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, sinngemäß anzuwenden. Jede Offenbarung oder Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist untersagt.

(2) Von der Geheimhaltungspflicht kann auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Behörde das Präsidium oder, soweit dieses davon betroffen ist, der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus entbinden.“

5. Dem § 238 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Das Inhaltsverzeichnis, § 131 Abs. 3, § 181 Abs. 4 und § 184 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 136

Änderung des Ziviltechnikergesetzes 2019

Das Ziviltechnikergesetz 2019 – ZTG 2019, BGBl. I Nr. 29/2019, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2022 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 86:

„§ 86. Ausübung der Funktionen – Geheimhaltungspflicht“

2. Die Überschrift zu § 86 lautet:

„Ausübung der Funktionen – Geheimhaltungspflicht“

3. § 86 Abs. 5 lautet:

„(5) Auf Funktionäre und Bedienstete der Kammern ist § 46 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, sinngemäß anzuwenden. Der Präsident kann Funktionäre und Bedienstete auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Behörde von der Geheimhaltungspflicht entbinden. Den Präsidenten einer Länderkammer hat der für den Sitz der Kammer zuständige Landeshauptmann, den Präsidenten der Bundeskammer der Ziviltechniker hat der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Behörde von der Geheimhaltungspflicht zu entbinden.“

4. § 86 Abs. 6 entfällt.

5. § 93 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Aufsicht über die Kammern wird vom Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus ausgeübt. Die Kammern sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde die zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie von der Einberufung der Sitzungen der Kammerorgane angemessene Zeit vorher zu benachrichtigen. Dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus sind auch jene Auskünfte zu erteilen, die aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen der Geheimhaltung unterliegen.“

6. Dem § 115 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Das Inhaltsverzeichnis, die Überschrift zu § 86, § 86 Abs. 5 und § 93 Abs. 1 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft; gleichzeitig tritt § 86 Abs. 6 außer Kraft.“

Artikel 137

Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010

Das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 145/2023 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

1. **(Grundsatzbestimmung)** In § 91 Abs. 2 wird das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

2. Dem § 110 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 91 Abs. 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft. Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen sechs Monaten ab dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tag zu erlassen.“

Artikel 138

Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes 2011

Das Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 74/2024 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 156 Abs. 2 wird die Wortfolge „Gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflichten“ durch die Wortfolge „Gesetzliche Pflichten zur Geheimhaltung“ ersetzt.

2. § 156 Abs. 4 lautet:

„(4) Wer an einem Verfahren auf Grund der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Bestimmungen gemäß § 69 Abs. 3 oder als Behördenvertreter, Sachverständiger oder Mitglied des Regulierungsbeirats oder des Energiebeirats teilnimmt, darf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm in dieser Eigenschaft anvertraut oder zugänglich geworden sind, weder während des Verfahrens noch nach dessen Abschluss offenbaren oder verwerten. Im Übrigen ist § 46 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 –

BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß anzuwenden, auch wenn kein Dienstverhältnis zum Bund besteht.“

3. Dem § 169 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) § 156 Abs. 2 und 4 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“